

- 3 65-667-5.

Geheime Verschlußsache!

GVS-Nr.: D 250 576

. Ausfertigung

**MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG**

DV 200/0/033

Gefechtseinsatz der Kampfischwimmer

1985

Nachweis über Einarbeitung von Änderungen

Nachweis über Zugang/Abgang

Lfd. Nr.	Zugang Blatt	Abgang Blatt	Bestand Blatt	Datum	Signum
-			76	22.1.65	15
-				Anfangsbestand	
11	08	08	76	22.12.55	15
-					
-					
-					
-					

Nachweis über Vernichtung



Einführungsbestimmung zur DV 200/0/033

1. Die DV 200/0/033 Gefechtseinsatz der Kampfschwimmer wird erlassen und tritt am 15.02.1985 in Kraft. Gleichzeitig damit treten die Einsatzgrundsätze und Aufgaben für den Gefechtseinsatz des Kampfschwimmerkommandos vom 22. 12. 1972 (GVS-Nr.: D 05319) sowie die Anordnung Nr. 27/79 des Stellvertreters des Ministers und Chefs der Volksmarine über Bestimmungen für den Tauchdienst im Kampfschwimmerkommando 18 vom 18. 07. 1979 außer Kraft.
2. Diese DV ist in der Gefechtausbildung, bei Überprüfungen, bei der Erfüllung von Sonderaufgaben und im Gefechtseinsatz des Kampfschwimmerkommandos 18 anzuwenden.
3. Sie gilt auch für die Grenzbrigade Küste.
4. Diese Dienstvorschrift gilt auch im Zusammenwirken der verbündeten Ostseeflottern.
5. Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen der DV sind jährlich bis zum 31. 08. beim Stellvertreter des Chefs der Volksmarine und Chef des Stabes einzureichen.

Rostock, den 10.10.1984

Stellvertreter des Ministers
und Chef der Volksmarine

Inhaltsverzeichnis

		Seite	Blatt
		Seite	Blatt
Obersichts- und Einführungsteil		1	4
I.	Grundlagen des Gefechtseinsatzes der Kampfschwimmer und Minenräumer	I/1	4
	Gefechtaufgaben	I/1	
	Einsatzgrundsätze	I/12	
	Taktische Eigenschaften und Gefechtmöglichkeiten	I/4	
II.	Vorbereitung des Gefechtseinsatzes der Kampfschwimmer	II/1	6
	Grundsätze der Vorbereitung	II/1	
	Entschlußfassung	II/4	
	Vorbereitung der Einsatzgruppe	II/6	
	Organisation der Führung, der Nachrichtenverbindung und des Zusammenwirkens	II/9	
III.	Sicherstellung des Gefechtseinsatzes der Kampfschwimmer	III/1	3
	Ziele und Aufgaben der Sicherstellung	III/1	
	Gefechtssicherstellung	III/1	
	Rückwärtige Sicherstellung	III/3	
	Spezielle Sicherstellung	III/5	
IV.	Gefechtseinsatz zur Aufklärung	IV/1	4
	Ziel, Inhalt und Aufgaben von Aufklärungseinsätzen	IV/1	
	Methoden und Verfahren zur Aufklärung	IV/3	
	Aufgaben in Vorbereitung und Durchführung von taktischen Seelandungen	IV/4	
	Gefechtsorganisation, Führung und Nachrichtenverbindung	IV/5	
	Aufklärungsmeldung	IV/7	
V.	Einsatz zu Angriffshandlungen		
	Ziel, Inhalt und Aufgaben von Angriffshandlungen		V/1
	Methoden und Verfahren für Angriffshandlungen		V/2
	Gefechtsorganisation, Führung und Nachrichtenverbindung		V/3
	Gefechtsmeldung		V/5
VI.	Gefechtseinsatz zur Unterwasserpatrouille		
	Aufgaben		VI/1
	Methoden und Verfahren der Unterwasserpatrouille		VI/1
	Gefechtsordnung, Führung und Nachrichtenverbindung		VI/2
	Handlungen beim Zusammentreffen mit Gegnerkräften		VI/2
	Sicherheitsbestimmungen		VI/3
VII.	Gefechtseinsatz zur Suche, Aufklärung und Vernichtung von Seeminen und Unterwasserhindernissen im Zusammenwirken mit MAW-Schiffen		
	Allgemeines		VII/1
	Vernichtung von Seeminen		VII/3
	Sprengen von am Ankertau stehenden Minen		VII/4
	Vernichtung von Grundfernzündungsminen		VII/6
	Sicherheitsbestimmungen		VII/7
VIII.	Regeln für das Absetzen und die Wiederaufnahme von Kampfschwimmern		
	Allgemeines		VIII/1
	Absetzmethoden		VIII/1
	Wiederaufnahme der Kampfschwimmer		VIII/7

	Seite	Blatt		Seite	Blatt
	VIII/7		2 Varianten des taktischen Einsatzes zum Bekämpfen von Zielobjekten durch Einsatzgruppen	Ah/5	
	VIII/9		3 Taktische Methoden der Sicherung von Objekten der Land-, Luft und Seestreitkräfte des Gegners	Ah/9	
IX.	IX/1	3	4 Bestimmungen für Tauchereinsätze	Ah/13	
	IX/1				
	IX/1				
	IX/5				
X.	X/1	4			
	X/1				
	X/2				
	X/3				
	X/6				
	X/7				

Anlagen:

<i>Richtzeiten</i>	6
1 Taktische Zeiten für die Planung und Durchführung von Handlungen der Einsatzgruppen	A1/1
2 Methoden, Kräfte und Mittel zum Bekämpfen von Zielobjekten durch eine Einsatzgruppe	A1/3
3 Ausrüstungsvarianten für die technische Sicherstellung des Gefechtseinsatzes von Kampfschwimmern	A1/6
4 Begriffe und Abkürzungen	A1/8

Anhänge:

1 Verlastung der Bewaffnung und Ausrüstung am Mann und innerhalb der Einsatzgruppe beim Land- und Wassertransport	28
	Ah/1

I. Grundlagen des Gefechtseinsatzes der Kampfschwimmer und Minentaucher

Gefechtsaufgaben

1.(1) Hauptaufgaben der Kampfschwimmer (KaS) sind

- a) Aufklärung von stationären und beweglichen Kräften, Mitteln und Einrichtungen des Gegners an Land und unter Wasser,
- b) Vernichtung bzw. Zerstörung, Beschädigung oder Niederhaltung aufgeklärter Kräfte, Mittel und Einrichtungen des Gegners.

(2) Nebenaufgaben der Kampfschwimmer sind

- a) Aufklärung physisch-geographischer und hydrometeorologischer Bedingungen an Küstenabschnitten des Gegners,
- b) Suche, Aufklärung und Vernichtung von Seeminen im eigenen Küstenvorfeld,
- c) Beseitigung von Unterwasserhindernissen im Interesse einer Seelandung,
- d) Rettung von Personen aus Seenot.

2.(1) Hauptaufgaben der Minentaucher (MiT) sind

- a) Suche, Aufklärung und Vernichtung von Seeminen in Häfen, auf Ansteuerungen und im eigenen Küstenvorfeld,
- b) see- und landseitige Aufklärung eines Küstenabschnittes sowie die Markierung und Vernichtung von Unterwasserhindernissen und Seeminen im Interesse einer Seelandung,
- c) Aufklärung von stationären Kräften, Mitteln und Einrichtungen des Gegners unter Wasser.

(2) Nebenaufgaben der Minentaucher sind

- a) Beseitigung von Unterwasserhindernissen,
- b) Unterwasserpattouille zur Sicherung und Kontrolle eigener Unterwassereinrichtungen und -objekte,
- c) Rettung von Personen aus Seenot,
- d) Bergung gesunkener Kampftechnik und Ausrüstung sowie, im eingeschränkten Umfang, Arbeiten als Schiffstaucher.

3.(1) Zur Suche, Aufklärung und Vernichtung von Seeminen sind Kampfschwimmer und Minentaucher entweder selbständig oder im Zusammenwirken mit MAW-Schiffen einzusetzen.

(2) Bei der selbständigen Suche können dem Kampfschwimmerkommando (KSK) zusätzliche Kräfte und Mittel zugeteilt werden.

Einsatzgrundsätze

- 4.(1) Zur Erfüllung von Hauptaufgaben dürfen Kampfschwimmer nur auf Befehl des Stellvertreters des Ministers und Chefs der Volksmarine eingesetzt werden.
- (2) Für Hauptaufgaben eingesetzte Kampfschwimmer sind direkt vom Kommandeur des KSK über den GS des Stellvertreters des Ministers und Chefs der Volksmarine zu führen.
- (3) Kampfschwimmer, die Nebenaufgaben und Minentsucher, die Haupt- und Nebenaufgaben zu erfüllen haben, können zeitweilig den Chefs der Flottillen bzw. dem Chef der 6. Grenzbrigade Küste unterstellt werden.

- 5.(1) Die Kampfschwimmer lösen ihre Gefechtaufgaben im Besitz von Einsatzgruppen (EGr) paarweise oder einzeln.
- (2) Zu einer Einsatzgruppe gehören 5 bis 10 Kampfschwimmer. Die Zusammensetzung der Gruppe hat der Kommandeur abhängig von
- a) der Aufgabe,
 - b) der Lage,
 - c) der Ausrüstung,
 - d) den Kräften
- festzulegen.
- (3) In Ausnahmefällen können Kampfschwimmer einzeln oder im Bestand von Gruppen anderer Kräfte handeln.

6. Jeder Einsatzgruppe bzw. jedem Kampfschwimmer ist bei einem Einsatz nur eine Gefechtaufgabe zu stellen. Lassen sich mehrere Gefechtaufgaben miteinander verbinden (z. B. Aufklärung und Oberfall), können mehrere Aufgaben gestellt werden.

- 7.(1) Haupteinsatzgebiete der Kampfschwimmer sind die Küste, das küstennahe Hinterland (Handlungstiefe bis 15 km) und das küstennahe Seengebiet des Gegners.
- (2) Zur Erfüllung spezieller Aufgaben können Kampfschwimmer auch im tieferen Hinterland und im freien Seeraum eingesetzt werden.

- 8.(1) Wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg der Kampfschwimmer in der Handlungszone des Gegners sind
- a) die absolute Geheimhaltung ihres Einsatzes,
 - b) ein genaues und gedecktes Absetzen,
 - c) überraschende und zielstreibige Handlungen.
- (2) Um das zu erreichen,
- a) ist nur ein streng begrenzter Personenkreis in die Vorbereitung von Kampfschwimmereinsätzen einzubeziehen,
 - b) ist der beteiligte Personenkreis weitgehend vom übrigen Personal zu isolieren und sorgfältig vorzubereiten,
 - c) sind Einsatzgruppen mit verschiedenen Aufgaben getrennt voneinander vorzubereiten,
 - d) sind Maßnahmen zur Tarnung des Einsatzes sowie zur Täuschung und Irreführung des Gegners zu planen und durchzuführen,
 - e) sind das Heranbringen, Absetzen, Eindringen, Annähern und die Wiederaufnahme vorwiegend bei Nacht oder schlechter Sicht durchzuführen,
 - f) sind die Absetz- und Landeräume abseits von Standorten gegnerischer Kräfte und Mittel, von Ortschaften und Hauptverkehrsverbindungen festzulegen,
 - g) sind Handlungsmethoden sowie Absetz- und Wiederaufnahmeverfahren ständig zu wechseln,
 - h) ist eine exakte materiell-technische und spezielle Sicherstellung zu gewährleisten.

- 9.(1) Die Dauer des Einsatzes von Kampfschwimmern im Gebiet des Gegners soll 5 Tage nicht überschreiten.
- (2) Bei einem Einsatz über 5 Tage ist eine zusätzliche Versorgung der Kampfschwimmer und Sicherstellung ihrer Handlungen im Gegnergebiet vorzusehen.
- (3) Bei Minusgraden sollte der Einsatz maximal zwei Tage dauern.

- 10.(1) Das Absetzen und die Wiederaufnahme der Kampfschwimmer ist von allen Wasser- und Luftfahrzeugen (Hubschraubern) möglich, die der Volksmarine zur Verfügung stehen.
- (2) Für das Eindringen in das Gebiet des Gegners sind nur Absetzkräfte einzusetzen, die dafür ausreichend ausgebildet sind.

11.(1) Das Zusammenwirken von Kampfschwimmern und Minentauchern mit anderen Kräften ist durch den Stab des Kommandos der Volksmarine, in Ausnahmefällen auf Befehl des Stellvertreters des Ministers und Chefs der Volksmarine durch den Kommandeur des KSK zu organisieren.

(2) Für die Wiederaufnahme von Kampfschwimmern und Minentauchern auf See ist ein Verbindungsoffizier des KSK festzulegen.

12. Bei Gefechtseinsätzen im Gegnergebiet ist jeder Kampfschwimmer als Angehöriger der regulären Streitkräfte der DDR (Kombattant) zu kennzeichnen.

13.(1) Zur Führung von Einsatzgruppen im Gegnergebiet sind gesonderte Nachrichtenverbindungen zu organisieren und spezielle Mittel der gedeckten Truppenführung zu verwenden.

(2) Bei der Erfüllung von Nebenaufgaben sind die Einsatzgruppen über die im täglichen Dienst organisierten Nachrichtenverbindungen zu führen.

Taktische Eigenschaften und Gefechtmöglichkeiten

14. Kampfschwimmer und Minentaucher können am Tag und in der Nacht bei folgenden hydrometeorologischen Bedingungen handeln:

a) im Oberwasser- und Unterwassereinsatz

- Seegang bis Stärke 3,
- Strom in Gegenrichtung bis 0,5 kn,
- Lufttemperatur über Wasser mehr als 0 °C,
- Wassertemperatur mehr als 5 °C,
- Tauchtiefen bis maximal 60 m,
- Mindestwassertiefe 1,0 m;

b) beim Absetzen mit Fallschirm

- Bodenwind maximal 14 m/s bei Sprüngen auf Land am Tag,
- Bodenwind maximal 12 m/s bei Sprüngen auf See am Tag,
- Bodenwind maximal 10 m/s bei Sprüngen auf Land bei Nacht,
- Bodenwind maximal 8 m/s bei Sprüngen auf See bei Nacht,
- Wassertiefe mindestens 2,5 m bei Wassersprüngen,
- Lufttemperatur nicht unter -10 °C,
- Absprunghöhe minimal 400 m, maximal 4 000 m;

c) beim freien Absprung vom Hubschrauber auf See

- Bodenwind maximal 12 m/s am Tag, 10 m/s bei Nacht,
- Wassertiefe mindestens 2,5 m,
- Lufttemperatur nicht unter 0 °C,
- Sichtverbindung zur Wasseroberfläche;

d) bei der Minensuche

- visuelle Suche ab Unterwassersicht von 1 m,
- visuelle Suche ohne Hilfsmittel (Suchleine) bis zu einer Wassertiefe von 10 m.

15. Die maximale Tagesaufenthaltszeit im Wasser ist entsprechend der Wassertemperatur und der Art des Taucheranzuges nach Tabelle Ah/3 festzulegen.

16. Bei einem Anlauf oder Anflug können folgende Zeiten zugelassen werden:

a) von einem Hubschrauber oder Flugzeug

- mit Fallschirm auf Land 6 bis 8 KeS/MIT
- mit Fallschirm auf See am Tag bis 3 KeS/MIT
- mit Fallschirm auf See bei Nacht 2 KeS/MIT
- im freien Absprung auf Land bis 12 KeS/MIT
- im freien Absprung auf See am Tag 6 bis 8 KeS/MIT
- im freien Abreitung auf See bei Nacht 2 bis 4 KeS/MIT

b) von einem Oberwasserschiff bei Tag und Nacht

- kleine Torpedoschnellboote bis 12 KeS/MIT
- große Torpedoschnellboote bis 16 KeS/MIT
- andere Oberwasserfahrzeuge bis 2 Einsatzgruppen

17. Im Moment des Absetzens der Kampfschwimmer/Minentaucher sind folgende Geschwindigkeiten der Absetzmittel nicht zu überschreiten:

a) Hubschrauber und Flugzeuge

- mit Fallschirm 120 bis 130 km/h
- im freien Absprung etwa 10 km/h (über See)

b) Oberwasserfahrzeuge

- mit vollständiger Gefechtausrüstung 22 sm/h
- ohne Gefechtausrüstung 28 sm/h

c) Fahrzeuge mit Unterwasseraustritt

1 sm/h

18. Beim freien Absprung vom Hubschrauber darf folgende Absetzhöhe nicht überschritten werden:

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| a) über See bei Tag und Nacht | 10...12 m |
| b) über Land bei Tag | 2 m |
| c) über Land bei Nacht | 1 m |

19.(1) Ein Kampfschwimmer kann zu Einsätzen folgende Gefechtsausrüstung mitführen:

a) Handfeuerwaffen (MPi und Pistole) mit mehreren Kampfsätzen Munition

oder

b) eine reaktive Panzerbüchse mit 2 Granaten

oder

c) ein Funkgerät und eine Handfeuerwaffe mit Munition

oder

d) eine tragbare hydroakustische Anlage

oder

e) Spreng- und Zündmittel bis maximal 10 kg

oder

f) bis zu 20 Handgranaten oder 10 Panzerhandgranaten

oder

g) bis zu 15 kg Ausrüstung oder Versorgungsgüter.

(2) Ein Kampfschwimmerpaar kann beim Unterwassereinsatz bis zu 50 kg Spreng- und Zündmittel mitführen.

20. Kampfschwimmer mit Gefechtsausrüstung können selbständig

folgende Entfernungen je Tag zurücklegen

a) im Wasser

- | | | | |
|---------------------------|------|------------|------------|
| - schwimmend | max. | 6 sm | (1 sm/h) |
| - schwimmend und tauchend | max. | 3 sm | (1 sm/h) |
| - mit Motorschlauchboot | max. | 30...35 sm | (5 sm/h) |
| - mit Kajak | max. | 10 sm | (2,5 sm/h) |

b) an Land im Fußmarsch

- | | | | |
|--------------------------------|------|-------|--------------|
| - im Sommer | max. | 50 km | (3...5 km/h) |
| - im Winter (ohne Hilfsmittel) | max. | 15 km | (2...4 km/h) |
| - im Winter mit Ski | max. | 40 km | (4...6 km/h) |

21. Der Kommandeur des KSK hat das Recht, bei taktischen Übungen, für die Erfüllung von Sonderaufgaben und zum Gefechtseinsatz dem Stellvertreter des Ministers und Chef der Volksmarine Abweichungen von den unter Ziffer 14 bis 18 festgelegten Einsatzbedingungen vorzuschlagen.

22. Kampfschwimmer können eingesetzt werden:

a) zum Feststellen

- des genauen Standortes gegnerischer Ziele, Einrichtungen, Führungsstellen, Warte- und Sammelräume, Feuerstellungen, hydrotechnischer Anlagen, Versorgungsläger, Verkehrsknotenpunkte u. ä.,
- der Zusammensetzung, des Bestandes, der Bewaffnung und Ausrüstung gegnerischer Kräfte an Land, in Häfen und in unmittelbarer Küstennähe,
- von Sicherungs- und Bewachungssystemen an gegnerischen Zielobjekten,
- der Absichten und Vorhaben des Gegners;

b) zum Beobachten oder Überwachen

- der Handlungen oder des Verhaltens gegnerischer Kräfte,
- von Einrichtungen und Anlagen der Landungsabwehr und der Küstenverteidigung,
- von Führungsstellen und Gefechtsständen,
- von Brücken und Verkehrsknotenpunkten,
- von Verladé- und Umschlagpunkten;

c) zum Zerstören oder Beschädigen

- von Kernwaffeneinsatzmitteln und schweren Waffen in Warteräumen, in Feuerstellungen, auf Flugplätzen, auf dem Marsch u. ä.,
- von Einrichtungen und Anlagen zum Abschuß von Raketen,
- von Schiffen und Booten in Häfen und auf Reeden sowie von Einrichtungen in Häfen,
- von Funkmeßstationen und anderen funktechnischen Mitteln sowie hydrotechnischen Anlagen und Einrichtungen an der gegnerischen Küste,
- von Munitions-, Treibstoff- und Versorgungslägern sowie Pipelines,
- von Brücken, Verkehrseinrichtungen, Kfz, Eisenbahnanlagen und Verladeeinrichtungen, Werft- und Reparaturanlagen,

- von wichtigen Teilen an Wasser-, Gas- und Energieanlagen,
 - von wichtigen Anlagen an Fernmelde- und Rundfunkstationen,
 - von Anlagen zur Küstenverteidigung und Elementen der Landungsabwehr;
- d) zum Beseitigen oder Einbringen
- wichtiger Personen,
 - wichtiger Dokumente und Unterlagen,
 - bestimmter Waffen- und Anlageteile;
- e) zur Sicherung und Bewachung
- von Hafen- und Kanaleinfahrten,
 - von wichtigen Schiffeliegeplätzen,
 - von hydrotechnischen Bauten und Anlagen;
- f) zur Suche, Aufklärung und Vernichtung von Seeminen
- auf Reeden,
 - auf Ansteuerungen,
 - in Häfen und Kanälen,
 - in küstennahen Seegebieten im Zusammenwirken mit MAW-Schiffskräften.

II. Vorbereitung des Gefechtseinsatzes der Kampfschwimmer

Grundsätze der Vorbereitung

1. (1) Gefechtseinsätze sind auf der Grundlage einer schriftlich oder mündlich vom Stellvertreter des Ministers und Chef der Volksmarine erteilten Aufgabe vom Kommandeur des KSK und von seinem Stab vorzubereiten.
 (2) Die Vorbereitung umfaßt
 - a) die Entschlußfassung,
 - b) die politische Arbeit,
 - c) die Vorbereitung der Einsatzgruppe,
 - d) die Organisation der Führung und Nachrichtenverbindung,
 - e) die Organisation des Zusammenwirkens,
 - f) die Organisation der Sicherstellung.
 (3) In besonderen Fällen können Spezialisten und Verbindungs-offiziere aus dem Stab der Volksmarine zur Unterstützung des Kommandeurs des KSK eingesetzt werden.
2. (1) Der Kommandeur des KSK
 - a) macht sich gemeinsam mit seinen Stellvertretern die Aufgabe klar und erteilt Vorbefehle,
 - b) gibt eine Orientierung für die Arbeit des Stabes,
 - c) legt Arbeits- und Meldetermine fest,
 - d) legt mit den Kommandeuren der Einsatzstaffeln (K-ESt) die erforderliche Stärke sowie voraussichtliche Zusammensetzung und Ausrüstung der Einsatzgruppe fest,
 - e) befiehlt die Einsatzgruppenführer (EGrF),
 - f) organisiert das Zusammenwirken mit anderen Kräften,
 - g) bestimmt Maßnahmen zur Tarnung und Geheimhaltung.
 (2) In besonderen Fällen können beim Klarmachen der Aufgabe Offiziere des Stabes und Spezialisten teilnehmen.
3. Der Stellvertreter des Kommandeurs des KSK und Stabschef hat
 - a) die Arbeit der Gruppen des Stabes zu organisieren und sie mit den anderen Bereichen zu koordinieren,
 - b) dem Kommandeur des KSK Schlußfolgerungen, Berechnungsergebnisse und Vorschläge vorzutragen,

- f) Anordnungen für die individuelle Vorbereitung der Kampfschwimmer zu erteilen,
- g) die Vorbefehle durchzusetzen,
- h) den Empfang der Bewaffnung und Ausrüstung sowie der Verpflegung zu organisieren,
- i) die Erfüllung der Befehle und Termine sowie die Bereitschaft der Kräfte zu melden.

10. (1) Zur schnellen, gründlichen und zielstrebigen Vorbereitung der Einsatzgruppen sind rechtzeitig Vorbefehle zu geben.
 (2) Vorbefehle können enthalten:
- a) Maßnahmen zur versorgungsmäßigen, materiell-technischen und medizinischen Sicherstellung,
 - b) Termine für Ruhephasen und die Bereitschaft der Kräfte,
 - c) Maßnahmen zur Tarnung und Täuschung (Isolierung der Einsatzgruppen, Beginn von Demonstrativhandlungen, Anordnungen für Funkbetriebsdienst u. e.),
 - d) Hauptrichtungen der politischen Arbeit,
 - e) Abstimmung mit Kräften des Zusammenwirkens,
 - f) zusätzliche Ausbildungmaßnahmen,
 - g) Kontrollmaßnahmen.

Entschlußfassung

11. (1) Der Kommandeur des KSK faßt seinen Entschluß auf der Grundlage eines Gefechtsbefehls oder einer Gefechtsanordnung des Stellvertreters des Ministers und Chefs der Volksmarine.
 (2) Der Einsatzgruppenführer faßt seinen Entschluß auf der Grundlage einer Aufgabenstellung vom Kommandeur des KSK, in Ausnahmefällen von einem Vorgesetzten gemäß den Festlegungen in der Ziffer 4, Abs. 2 im Abschn. I, Ziff. 4 Abs. 3

12. Der Entschluß des Kommandeurs des KSK hat zu umfassen:

- a) Schlußfolgerungen aus der Einschätzung
 - der Gegnerkräfte und Zielobjekte,
 - des Zustandes und der Ausrüstung der eigenen Kräfte,
 - des Gebietes der Handlungen,
 - der militärgeographischen Situation sowie der klimatischen und hydrometeorologischen Bedingungen im Einsatzgebiet;

- b) die Idee zur Erfüllung der Aufgabe
 - Kräfte und Mittel für den Einsatz,
 - Organisation und Führung der Kräfte,
 - Hauptmethoden und -verfahren für das Heranbringen der Einsatzgruppen sowie für das Erfüllen der Aufgabe,
 - Reihenfolge der Handlungen;
- c) die Aufgaben für
 - die Einsatzgruppen,
 - unterstützende und unterstellte Kräfte;
- d) Maßnahmen zur Sicherstellung der Einsatzgruppen
 - Gefechtssicherstellung,
 - rückwärtige Sicherstellung,
 - spezielle Sicherstellung:
- e) die Aufgaben zur
 - politischen Arbeit mit den Einsatzgruppen,
 - psychologischen Vorbereitung der Einsatzgruppen;
- f) die Organisation der Nachrichtenverbindungen;
- g) den Stellvertreter und den Führungspunkt;
- h) die Bereitschaft der Kräfte und Mittel.

13. (1) Der Entschluß des Kommandeurs des KSK ist grafisch und textlich zu erarbeiten.
 (2) Er ist je nach Charakter der Aufgabe auf einer Seekarte oder auf topographischen Karten mit Legende und Gefechtsschemata grafisch darzustellen.
 (3) Der Einsatzgruppenführer hat seinen Entschluß nur grafisch auf einer topographischen Karte oder anhand einer Gefechts-skizze zu erarbeiten.

14. Bei der Festlegung der Kräfte und Mittel für den Einsatz sind die Einsatzgruppen und Kampfschwimmerpaare so zusammenzustellen, daß
- a) eine hohe politisch-moralische und psychologische Stabilität der Gruppe gewährleistet ist,
 - b) die Fertigkeiten, Fähigkeiten, Veranlagungen und Eigenschaften der Kampfschwimmer den Erfordernissen der zu erfüllenden Aufgaben entsprechen,
 - c) der Gesundheits- und Konditionszustand der Kampfschwimmer die zu erwartenden Belastungen zuläßt,

- c) die erforderlichen Maßnahmen zur Tarnung und Geheimhaltung der Vorbereitung zu organisieren,
- d) die Organisation der Nachrichtenverbindungen persönlich anzuleiten,
- e) die Erarbeitung des Entschlusses des Kommandeurs des KSK und die Einhaltung der befohlenen Termine zu überwachen.

4. Der Stellvertreter des Kommandeurs des KSK für Politische Arbeit hat

- a) die Tätigkeit seiner Arbeitsgruppe zu organisieren,
- b) spezielle Informationen für die Einsatzgruppen zu erarbeiten,
- c) Maßnahmen der politischen Arbeit zur Vorbereitung der Einsatzgruppen zu organisieren und diese persönlich anzuleiten,
- d) dem Kommandeur des KSK Schlußfolgerungen und Vorschläge aus der Einschätzung des politisch-moralischen Zustandes sowie aus dem Stimmungs- und Meinungsbild der Kampfschwimmer zu unterbreiten.

5. Der Stellvertreter des Kommandeurs des KSK für Technik und Ausrüstung hat

- a) die Arbeit der Gruppen zur technischen Sicherstellung zu organisieren,
- b) Beiträge zum Entschluß des Kommandeurs des KSK zu erarbeiten,
- c) dem Kommandeur des KSK Schlußfolgerungen und Vorschläge aus der Einschätzung des Standes der technischen Sicherstellung zu unterbreiten,
- d) die tauchtechnische und spezielle technische Sicherstellung für die Einsatzgruppen zu organisieren und dazu unmittelbar mit den Einsatzgruppenführern und Einsatzgruppen zusammenzuarbeiten und diese zu unterstützen.

6. Der Arzt des KSK hat

- a) den gesundheitlichen und psychologischen Zustand der Kampfschwimmer einzuschätzen,
- b) dem Kommandeur des KSK Vorschläge zur personellen Zusammensetzung der Einsatzgruppen zu unterbreiten,
- c) Maßnahmen der psychologischen und medizinischen Vorbereitung festzulegen,

die medizinische Sicherstellung für die Einsatzgruppen zu organisieren.

- a) Der Stellvertreter des Kommandeurs des KSK für Rückwärtige einsteht hat
 - ; die Arbeit der Gruppen zur rückwärtigen Sicherstellung zu organisieren,
 - ; dem Kommandeur des KSK Schlußfolgerungen und Vorschläge aus der Beurteilung der Lage zu unterbreiten,
 - ; Beiträge zum Entschluß des Kommandeurs des KSK zu erarbeiten,
 - ; die pioniertechnische, Kfz-technische und verpflegungsmäßige Sicherstellung für die Einsatzgruppen zu organisieren
 - ; dazu unmittelbar mit den Kommandeuren der Einsatzstaffeln und den Einsatzgruppenführern zusammenzuarbeiten und diese zu unterstützen.

- b) Der Kommandeur der Einsatzstaffel hat
 - a; dem Kommandeur des KSK Vorschläge zum Fassen der Idee und zur personellen Zusammensetzung der Einsatzgruppen zu unterbreiten,
 - b) Beiträge zum Entschluß des Kommandeurs des KSK zu erarbeiten,
 - c; die Einsatzgruppenführer bei der Vorbereitung der Einsatzgruppen unmittelbar anzuleiten und sie bei ihrer persönlichen Vorbereitung zu unterstützen,
 - d; die Zusammenarbeit mit den Gruppen zur technischen und rückwärtigen Sicherstellung zu organisieren.

6. Der Einsatzgruppenführer hat

- a) sich die Aufgabe klarzumachen und seinen Stellvertreter festzulegen,
- b) seinen Entschluß zu fassen und ihn zum befohlenen Zeitpunkt zu melden,
- c; bei Erfordernis umgehend Schlußfolgerungen und Vorschläge vorzubringen,
- d) sich gründlich auf den Einsatz vorzubereiten,
- e) die Angehörigen der Einsatzgruppe einzuteilen, wenn die Einweisung nicht durch einen Vorgesetzten vorgenommen wird,

d) die in den Kollektiven vorhandenen zwischenmenschlichen Beziehungen weitgehend berücksichtigt werden.

Vorbereitung der Einsatzgruppe

15. Die Vorbereitung der Einsatzgruppe umfaßt

- a) die politische Arbeit,
- b) die individuelle Vorbereitung der Kampfschwimmer,
- c) die materiell-technische Vorbereitung,
- d) die medizinisch-sanitäre Betreuung,
- e) die Oberprüfung der Einsatzgruppe,
- f) das Training von Handlungselementen.

16. (1) Die politische Arbeit hat auf der Grundlage der vom Kommandeur des KSK gestellten Aufgaben und Schwerpunkte zu erfolgen.

(2) Sie ist anhand der dafür geltenden militärischen Bestimmungen zu führen und zu richten auf

- a) die Festigung der Bereitschaft der Kampfschwimmer zur bedingungslosen und initiativreichen Erfüllung der Gefechtsaufgabe,
- b) die Ausprägung einer unbedingten Siegeszuversicht,
- c) das Bewußtmachen der Verantwortung des Einzelnen und der Gruppe für die Handlungen nachfolgender Kräfte, für den Erfolg oder Mißerfolg in entscheidenden Gefechtshandlungen,
- d) die Festigung der psychologischen und ideologischen Stabilität der Einsatzgruppen,
- e) die Bekämpfung von Zweifeln, Mißstimmungen, Unsicherheiten, Ober- oder Unterschätzungen, Hektik o. ä..
- f) die Information über den politisch-moralischen Zustand gegnerischer Kräfte.

17. (1) Hauptformen der politischen Arbeit in dieser Etappe sind:

- a) individuelle und Gruppengespräche,
- b) Partei- und FDJ-Gruppenberatungen,
- c) Einsatz von Agitatoren,
- d) Meetings.

(2) Die Maßnahmen sind vom Stellvertreter des Kommandeurs des KSK für politische Arbeit in enger Zusammenarbeit mit dem Einsatzgruppenführer zu organisieren. Erfahrene und erfolgreiche Kampfschwimmer sind in die Realisierung einzubeziehen.

18. Es sind gleichzeitig Aufgaben und Maßnahmen für die politische Arbeit während des Gefechtseinsatzes und nach Rückkehr der Einsatzgruppe festzulegen.

19. (1) Die individuelle Vorbereitung der Kampfschwimmer muß enthalten:

- a) die Einweisung in die Aufgaben und Handlungen,
- b) das Klarmachen der Aufgabe,
- c) das Studium von Kartenmaterial und Auskunftsunterlagen,
- d) das Anfertigen von Skizzen,
- e) das Studium und Einprägen von Marschstrecken, Positionen, Sammel- und Wartepunkten, Zeiten, Parolen, Signalen u. a.,
- f) das Studium des Zielobjektes, seiner Sicherung, der Geländebedingungen und der örtlichen Gegebenheiten sowie das Einprägen der wesentlichen Angaben,
- g) das Vorbereiten und Verlasten der Bewaffnung und Ausrüstung,
- h) die Teilnahme an den Maßnahmen der politischen Arbeit,
- i) die Abgabe aller nicht benötigten bzw. nicht zugelassenen persönlichen Gegenstände und Dokumente.

(2) Es ist zu sichern, daß nur die festgelegten Dokumente, Materialien, Bewaffnung und Ausrüstung sowie die persönlichen Gegenstände mitgeführt werden.

20. Bei der materiell-technischen Vorbereitung

- a) ist die befohlene Bewaffnung und Ausrüstung zu überprüfen und zu verpacken,
- b) sind die Verpflegung und Bekleidung vorzubereiten und zu verpacken,
- c) ist die spezielle Ausrüstung technisch zu überprüfen und vorzubereiten (Tauchgeräte, Fallschirmsprungsätze),
- d) sind die Nachrichtenmittel für den Einsatz vorzubereiten und zu überprüfen.

21. Während der medizinisch-sanitären Betreuung

- a) ist der physische und psychische Zustand der Kampfschwimmer festzustellen und ihre Zulassung für den Einsatz zu bestätigen,
- b) ist das erforderliche Ruheregime festzulegen und durchzusetzen,
- c) sind notwendige medizinische Behandlungen und Maßnahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes durchzuführen,
- d) sind die Kampfschwimmer in die Selbsthilfe und gegenseitige Hilfe einzuteilen,
- e) sind besondere Maßnahmen der verpflegungsmäßigen Versorgung zu organisieren.

22. (1) Zum Abschluß der Vorbereitung hat der Einsatzgruppenführer bei den Kampfschwimmern zu überprüfen:

- a) die Kenntnisse über Marschstrecken, Sammelpunkte, Warteplätze, Eckzeiten und andere Elemente,
 - b) die Kenntnisse über Bedingungen und Gegebenheiten im Einsatzgebiet,
 - c) die Kenntnisse über das Zielobjekt,
 - d) die Kenntnisse über die zu erwartenden Gegnerkräfte, deren Handlungen und dazu festgelegte eigene Handlungsvarianten,
 - e) die Kenntnisse über die befohlenen Aufgaben, die Rolle, den Platz, die Nachbarn, die Parolen und Signale sowie die Fertigkeiten in den Handlungen.
- (2) Nach der medizinisch-sanitären Betreuung und dieser Überprüfung hat der Einsatzgruppenführer die Teilnehmer für den Gefechtseinsatz vorzuschlagen.

23. Taktische Elemente sind zu trainieren, wenn

- a) es der Inhalt und der Schwierigkeitsgrad der Gefechtaufgabe erfordern,
- b) der Ausbildungsstand in bestimmten Elementen gefestigt werden muß,
- c) im Handlungsablauf komplizierte Phasen des Zusammenwirkens mit anderen Kräften gegeben sind,
- d) dafür ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

24. (1) Abhängig von der Zeit, die vom Erhalt der Gefechtaufgabe bis zum Einsatzbeginn zur Verfügung steht, sind zu unterscheiden:

- a) normale Vorbereitung (über 12 Stunden),
 - b) verkürzte Vorbereitung (unter 12 Stunden).
- (2) Bei der verkürzten Vorbereitung sind nach Entscheidung des Kommandeurs des KSK einzelne Maßnahmen nicht oder nur teilweise durchzuführen.

Organisation der Führung, der Nachrichtenverbindung und des Zusammenwirkens

25. (1) Für Gefechtseinsätze in Verantwortung des Kommandeurs des KSK hat dieser den Einsatzgruppenführer und dessen Stellvertreter zu befehlen.

(2) Für Maßnahmen, die den Einsatz von Tauchgeräten, Sprengmitteln und Fallschirmen erfordern, sind entsprechend den dafür geltenden militärischen Bestimmungen außerdem festzulegen:

- a) der Leiter des Tauchereinsatzes,
- b) der Sprengleiter,
- c) der Sprungleiter,
- d) der Absetzer.

(3) Im Normalfall sind dafür der Einsatzgruppenführer und dessen Stellvertreter einzusetzen.

26. (1) Für Gefechtseinsätze entsprechend den Festlegungen im Abschnitt I, Ziff. 4, Abs. 3 hat der Kommandeur des KSK zusätzlich einen Einsatzleiter und bei Bedarf Spezialisten seines Stabes als Führungsgruppe zur Unterstützung des Verbandschefs zu befehlen.

(2) Der Einsatzleiter ist verantwortlich für

- a) die Abstimmung aller Maßnahmen mit dem Kommandeur, dem die Kräfte zugeteilt wurden,
- b) die Verwirklichung des festgelegten Zusammenwirkens,
- c) die Organisation der befohlenen Nachrichtenverbindungen,
- d) die Organisation des Einsatzes der Einsatzgruppe,
- e) die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen,

f) die Überwachung der erforderlichen technischen, medizinisch-sanitären und versorgungsmäßigen Sicherstellung.
(3) Im Ausnahmefall kann der Einsatzgruppenführer zugleich als Einsatzleiter fungieren.
(4) Bei Erfordernis kann der Einsatzleiter vom Kommandeur des KSK zur Erteilung von Tauchereinsatzbefehlen, Sprengbefehlen und Sprungaufträgen berechtigt werden.

27. (1) Für alle Gefechtseinsätze hat der Kommandeur des KSK zu organisieren:

- a) die Nachrichtenverbindung zum HGS des Stellvertreters des Ministers und Chefs der Volksmarine,
 - b) die Nachrichtenverbindung zu den Einsatzgruppen,
 - c) die Nachrichtenverbindung innerhalb der Einsatzgruppen.
- (2) Zur Organisation der Verbindung zu den Einsatzgruppen hat er zu befehlen:
- a) die einzusetzenden Nachrichtenmittel,
 - b) die zu schaltenden Frequenzen und die Betriebsverfahren,
 - c) die Schaltzeiten,
 - d) die zu verwendenden Schlüssel- und Codiermittel sowie die Schlüssel- und Codierverfahren,
 - e) Kontaktpunkte und -personen,
 - f) Signale und Parolen,
 - g) tote Briefkästen o. ä.

(3) Zur Organisation der Verbindung innerhalb der Einsatzgruppe

hat er zu befehlen:

- a) die einzusetzenden Nachrichtenmittel und -verfahren,
- b) die zu verwendenden Schlüssel- und Codiermittel sowie die Schlüssel- und Codierverfahren.

(4) In Ausnahmefällen entsprechend den Festlegungen im Abschnitt I, Ziff. 4, Abs. 2 organisiert der HGS des Stellvertreters des Ministers und Chefs der Volksmarine die Nachrichtenverbindung zu der Einsatzgruppe.

28. (1) Beim Zusammenwirken mit anderen Kräften und Mitteln der Volksmarine bzw. der Grenztruppen der DDR (Hubschrauber, Oberwasserschiffe, Grenzeinheiten, TBKs u. a.) sind bei Bedarf für die allseitige Sicherheit und zur Durchsetzung des bestätigten Entschlusses des Kommandeurs des KSK Verbindungs- und Kontrolloffiziere einzusetzen.

- (2) Auftrag und Befugnisse dieser Offiziere sind vom Kommandeur des KSK schriftlich zu bestätigen.
- (3) Beim Zusammenwirken mit anderen Kräften der NVA sowie der verbündeten Ostseeflottern hat der Kommandeur des KSK zusätzliche Maßnahmen in seinem Entschluß vorzuschlagen.

- b) Auswertungen vorangegangener Gefechtseinsätze,
 - c) Informationen über die politische und militärische Lage im Einsatzgebiet,
 - d) Karten- und Studienmaterial zum Kennenlernen des Einsatzgebiets, seiner physisch-geographischen Bedingungen und hydrometeorologischen Besonderheiten,
 - e) taktisch-technische Details über die aufzuklärenden bzw. anzugreifenden Kräfte und Mittel, deren Zustand, Sicherungssystem, Handlungsmethoden u. ä.,
 - f) Angaben bzw. Empfehlungen über günstige oder ungünstige Bewegungsrichtungen, gefährliche Abschnitte, Kontakt Personen, Anlaufpunkte u. ä.
- (2) Nach Möglichkeit sind Details von Zielobjekten (Aufbau, Anlagen, Einrichtungen, Technik) als Modelle darzustellen.

4. Zur Tarnung von Kampfschwimmereinsätzen bzw. zur Täuschung des Gegners sind folgende Bestimmungen einzuhalten bzw. Maßnahmen durchzuführen:
- a) Es ist nur der unmittelbar beteiligte Personenkreis in die Aufgabe und den Entschluß dazu einzuweisen.
 - b) Sicherstellende Kräfte und Personen sind nur in dem für ihre Handlungen notwendigen Rahmen und Umfang mit Details vertraut zu machen.
 - c) Insbesondere sind Angaben über
 - Zielobjekt und Aufgabe,
 - Beginn des Einsatzes,
 - Anzahl und Art der eingesetzten Kräfte,
 - Bewaffnung und Ausrüstung,
 - organisierte Nachrichtenverbindungen,
 - Parolen, Signale und Kontaktpunkte bzw. -personen
 unbedingt geheimzuhalten.
 - d) Nach Erhalt des Einsatzbefehls ist das Personal der beteiligten Einsatzgruppen weitgehend vom allgemeinen Dienstbetrieb zu isolieren. Kontakte mit Familienangehörigen, anderen Zivilpersonen oder mit Armeeangehörigen, die nicht mit Vorbereitungs- und Sicherstellungsmaßnahmen zur Gefechtaufgabe betraut sind, sind zu verhindern.

5. (1) Bei Handlungen von Einsatzgruppen ist der Schutz vor MW zu gewährleisten durch
- a) rechtzeitige Warnung der Einsatzgruppe vor dem zu erwartenden Einsatz von MW,
 - b) KC-Aufklärung und -Kontrolle;
 - c) Vermeiden von Gebieten, in denen MW eingesetzt wurden,
 - d) Nutzen von Schutzbekleidung und -ausrüstung sowie von Tauchgeräten und Taucherausrüstung,
 - e) Anwendung von Maßnahmen und Verhaltensregeln für Handlungen in befallenen Räumen.
- (2) Die Festlegungen der DV 216/0/002 Schutz vor Massenvernichtungswaffen in Landeinheiten der Volksmarine sind sinnentsprechend anzuwenden.

Rückwärtige Sicherstellung

6. (1) Die materielle Sicherstellung hat zu erfolgen durch Bereitstellen von
- a) Verpflegung,
 - b) Bekleidung und Ausrüstung,
 - c) Bewaffnung und Sprengmitteln,
 - d) Fallschirmausrüstung.
- (2) Bei der Organisation der materiellen Sicherstellung sind die Maßnahmen und Möglichkeiten der Selbstbeschaffung während des Einsatzes mit zu berücksichtigen:
- a) Selbstversorgung aus der Natur,
 - b) Beschaffen von Ausrüstung,
 - c) Erbeuten von Waffen, Sprengmitteln u. ä.
- (3) Bei Gefechtseinsätzen über einen längeren Zeitraum ist, abhängig von den Möglichkeiten und Bedingungen, eine zusätzliche Versorgung der Einsatzgruppen oder die Nachführung von Gefechtsmitteln über Abwurfpunkte, "tote Lager", Kontakt Personen o. a. zu planen.
7. (1) Die technische Sicherstellung umfaßt das Bereitstellen von
- a) Tauchertechnik und -ausrüstung,
 - b) Schlauchbooten und Motoren,
 - c) Kajaks,

d) Nachrichtentechnik,

e) Spezial-Kfz.

(2) Abhängig vom Charakter der Gefechtsaufgabe kann die technische Sicherstellung auch die personelle Absicherung durch Kraftfahrer, Bedienpersonal, Spezialisten u. ä. umfassen.

8. (1) Als medizinische Sicherstellung ist zu organisieren:

- a) ärztliche Befragung und Untersuchung vor dem Einsatz,
 - b) Ausrüstung der Gruppe mit materiell-medizinischen Mitteln,
 - c) ein Ruheregime,
 - d) Selbsthilfe und gegenseitige Hilfe während des Einsatzes,
 - e) medizinisch-sanitäre Maßnahmen während des Einsatzes im eigenen Gebiet,
 - f) medizinischer Abtransport,
 - g) Maßnahmen zur Wiederherstellung der personellen Einsatzbereitschaft nach Rückkehr vom Einsatz.
- (2) Bei der Vorbereitung von Gefechtseinsätzen in gegnerischem Gebiet hat der Kommandeur des KSK die Befugnisse des Einsatzgruppenführers zur Inanspruchnahme von ärztlicher Hilfe aus der Bevölkerung eindeutig festzulegen.

9. Als bergungs- und rettungsmäßige Sicherstellung sind zu planen:

- a) die Ausstattung der Einsatzgruppe mit Orientierungs-, Rettungs- und Signalmitteln,
- b) Maßnahmen zur Suche und Rettung von Kampfschwimmern auf See und an Land,
- c) Maßnahmen zur Wiederaufnahme und Rückführung von Kampfschwimmern und Einsatzgruppen,
- d) Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit bei Einsätzen im eigenen Gebiet.

10. Zum Personen- und Materialtransport als Sicherstellung im eigenen Gebiet sind geeignete Kraftfahrzeuge bzw. Schiffe oder Hubschrauber bereitzustellen.

Spezielle Sicherstellung

11. Zur nautisch-hydrographischen Sicherstellung gehören:

- a) See- und topographische bzw. ESKW-Karten,
- b) Auszüge aus Hafen-, Küsten- und Geländebeschreibungen,
- c) Angaben über land- und seeseitige Orientierungspunkte im Einsatzgebiet,
- d) Informationen über zu beachtende Besonderheiten in der nautisch-hydrographischen Lage.

12. (1) Für die Vorbereitung und Durchführung von Kampfschwimmereinsätzen sind entsprechend der Aufgabe folgende hydro-meteorologische Angaben für das Handlungsgebiet bereitzustellen:

- a) Windstärke und -richtung,
 - b) Seegang (Stärke, Richtung und Wellenhöhe),
 - c) Richtung und Stärke von Strömungen,
 - d) Ober- und Unterwassersicht,
 - e) Wassertiefen,
 - f) Grundbeschaffenheit,
 - g) Wasser- und Lufttemperaturen,
 - h) Bewölkung und Niederschlagstendenzen,
 - i) Beginn und Ende der Dämmerung,
 - j) Ufer- und Küstenbeschaffenheit in Anlandsabschnitten.
- (2) In Einzelfällen kann die Beschaffung bestimmter Angaben im eigenen Interesse Bestandteil der Gefechtsaufgabe sein.

IV. Gefechtseinsatz zur Aufklärung

Ziel, Inhalt und Aufgaben von Aufklärungseinsätzen

1. (1) Aufklärungseinsätze durch Kampfschwimmer im Gegnergebiet werden mit dem Ziel organisiert, Voraussetzungen zu schaffen für:
 - a) den rechtzeitigen, erfolgreichen und effektiven Einsatz der Kräfte der Volksmarine,
 - b) den nachfolgenden Einsatz von Einsatzgruppen für Angriffshandlungen und Kommandounternehmen.(2) In Ausnahmefällen kann die Aufklärung im Interesse des Einsatzes anderer Kräfte der NVA oder der verbündeten Ostseeflotte erfolgen.
2. (1) Um diesem Ziel zu entsprechen und um das Überraschungsmoment zu sichern, müssen die Aufklärungsergebnisse:
 - a) zielgerichtet ermittelt werden,
 - b) aktuell, zuverlässig und genau sein,
 - c) vom Gegner unbemerkt eingeholt werden,
 - d) rechtzeitig zur Verfügung stehen, d. h. schnell und sicher übermittelt werden.(2) Gewaltsame Aufklärung ist nur in Ausnahmefällen durchzuführen.
(3) Es ist zu beachten, daß die konkreten Aufklärungsergebnisse erst mit der Wiederaufnahme der Einsatzgruppe zur Verfügung stehen.
3. Aufklärungseinsätze sind vorrangig zu richten gegen:
 - a) Kernwaffeneinsatzmittel und andere Massenvernichtungswaffen,
 - b) Gefechtsstände und Führungsstellen,
 - c) Truppen und Kampftechnik in Entfaltungsräumen und Feuerstellungen,
 - d) Beobachtungseinrichtungen und -mittel an der Küste,
 - e) Anlagen und Einrichtungen der Küstenverteidigung, besonders der Landungsabwehr,
 - f) Flottenkräfte in Stationierungspunkten und auf Reeden,
 - g) Hubschrauber- und Fliegerkräfte auf Flugplätzen,
 - h) wichtige rückwärtige Objekte wie Lager, Verkehrsknotenpunkte, Einrichtungen des Straßen-, Wasserstraßen- und Schienennetzes, Brücken, Tunnel, Häfen, Kanäle, hydrotechnische

- e) das Ermitteln von Elementen der hydrologischen Lage, von Unterwasserhindernissen und Sperrmitteln im küstennahen Seegebiet sowie von gegnerischen Hafen- und Versorgungsanlagen im unmittelbaren Küsten-, Hafen- und Schleusenbereich durch Unterwasseraufklärung.
- (2) Zum Einbringen von Gefangenen sowie zum Erbeuten von Dokumenten und Ausrüstung sind als Varianten der gewaltsamen Aufklärung der Hinterhalt und der Überfall anzuwenden.

Aufgaben in Vorbereitung und Durchführung von taktischen See-landungen

3. (1) Zur Aufklärung von Landesgutachten, über Küstenbeschaffenheit und des Küstenhinterlandes sind die Kampfschwimmer von der 5-m-Isobathe über den Strand bis zu einer Entfernung von 5 km vom Strand mit dem Ziel einzusetzen,
- a) die Lage zu bestimmen und Unterwasserhindernisse zu klassifizieren,
 - b) die hydrologischen Verhältnisse (Strömung, Unterwassersicht, Grundbeschaffenheit) zu bestimmen,
 - c) die Küstenbeschaffenheit (Strand, Profil, Zufahrten, Deckungsmöglichkeiten, Nullpunkte, gegnerische Sicherungsanlagen) zu bestimmen.
- (2) Die Kampfschwimmer sind paarweise durch Oberwasserschiffe abzusetzen. Der Einsatz durch Hubschrauber ist nur auf besonderen Befehl gestattet.
- (3) Die Aufklärungsaufgabe ist mit Kreislauftauchgeräten (KTG) unter maximaler Ausnutzung der möglichen Tauchzeit zu erfüllen. Bei einem Seegang größer Stärke 3 ist die Unterwasseraufklärung nicht mehr durchführbar.
- (4) Sofort nach dem Anschwimmen der Küste können die Küstenbeschaffenheit und das küstennahe Hinterland aufgeklärt sowie die Nullpunkte festgelegt werden. In diesem Fall ist die Unterwasseraufklärung während der Abländung auszuführen.
- (5) In der Regel ist in der Morgendämmerung abzulanden und die Wiederaufnahmeposition einzunehmen.

9. (1) Eine Gasse kann von der 5-m-Isobathe bis zur 1-m-Isobathe wirkungsvoll geschaffen und gekennzeichnet werden. Voraussetzung ist die vorangegangene Aufklärung des Gebietes der Anlandung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe in einer maximalen Breite der Gasse von 1 km ist eine Einsatzgruppe mit mindestens 12 Kampfschwimmern einzusetzen. Die Kampfschwimmer sind durch schnelle Überwasserkräfte während des Übergangs von Nacht zu Tag abzusetzen.
- (3) Die Kampfschwimmer haben die Küste in Unterwasserlage, unter Ausnutzung der maximal möglichen Tauchzeit, mit einem Kreislauftauchgerät anzuschwimmen und dabei
- a) die Gasse zu schaffen und zu markieren,
 - b) Unterwasserhindernisse oder Seeminen zur Sprengung vorzubereiten,
 - c) die hydrologischen Verhältnisse zu bestimmen.
- (4) Die Vorbereitung von Unterwasserhindernissen und Minen auf die Sprengung hat von der 1-m-Isobathe zur 5-m-Isobathe bis etwa 2 h vor der Anlandung zu erfolgen. Die Sprengungen selbst sind unmittelbar vor der Anlandung vorzunehmen.
- (5) Die Kennzeichnung der aufgeklärten Gasse hat durch auftauchende Bojen nach der Vorbereitung der Sprengobjekte zu erfolgen.
- (6) Bei einem Seegang größer Stärke 3 kann die Gasse nicht mehr gekennzeichnet werden.

Gefechtsorganisation, Führung und Nachrichtenverbindung

10. (1) Der Kräftebestand und die Gefechtsordnung der zur Aufklärung handelnden Einsatzgruppen sind so festzulegen, daß
- a) die gegenseitige Sicherung der Trupps und Paare ständig gewährleistet ist,
 - b) jeder Kampfschwimmer in der Lage ist, das Hauptziel des Aufklärungseinsatzes weitgehend allein zu erreichen und die Ergebnisse zu übermitteln bzw. zu überbringen, wenn der Einsatzgruppenführer oder Truppführer ausfällt oder wenn der Kontakt zu den anderen Kampfschwimmern unterbrochen ist,

Bauten und Anlagen, wichtige Produktions- und Reparaturbetriebe u. ä.

4. (1) Für Aufklärungseinsätze können folgende Aufgaben gestellt werden:

- a) Ermitteln des Standortes bzw. der genauen Dislozierung gegnerischer Kräfte, Mittel und Einrichtungen in Objekten, Warteräumen, Sammelräumen, Feuerstellungen u. a.,
 - b) Feststellen ihrer Stärke, Zusammensetzung, Bewaffnung und Ausrüstung,
 - c) Beobachten ihrer Handlungen und Aufklären der Absichten des Gegners,
 - d) Ermitteln von Dienst-, Wach- und Sicherungsregime, Parolen u. ä.,
 - e) Feststellen von Lücken und Schwachstellen in gegnerischen Sperr- und Abwehrsystemen,
 - f) Bestimmen hydrologischer Verhältnisse in begrenzten Abschnitten und Gebieten,
 - g) Feststellen und Markieren von Unterwasserhindernissen sowie von Gassen in Unterwassersperrsystemen,
 - h) Klassifizieren von Unterwasserhindernissen,
 - i) Ermitteln physisch-geographischer Bedingungen, günstiger Bewegungs- und Handlungsrichtungen,
 - j) Suche von Landungspunkten für Schiffe und Auswahl günstiger Landeplätze für Hubschrauber,
 - k) Ermitteln der Lage, des Aufbaus, der Zweckbestimmung und anderer Detailangaben von Objekten, Anlagen und Einrichtungen.
- (2) Die Aufgabe für jeden Aufklärungseinsatz ist exakt und konkret zu formulieren. Dabei ist stets vom Hauptziel der Aufklärungshandlungen auszugehen und sorgfältig abzuwägen, welche anderen Ergebnisse parallel ermittelt werden können, ohne das Hauptziel zu gefährden.

5. (1) Beim Einsatz von Kampfschwimmern zur Seelandung sind für die Aufklärung an Land und in der Vorstrandzone getrennte Einsatzgruppen vorzusehen. Im Ausnahmefall können beide Aufgaben nur von einer Gruppe erfüllt werden.

(2) Die seeseitige Aufklärung kann zwischen der 5-m-Isobathe und der 1-m-Isobathe bis maximal Seegang 3 durchgeführt werden. Dabei ist folgende Reihenfolge der Handlungen festzulegen:

- a) Unterwasseraufklärung auf dem Anlandekurs,
- b) Bestimmen der hydrologischen Verhältnisse,
- c) Markieren von Gassen und von Unterwasserhindernissen,
- d) Vorbereiten von Hindernissen und Sperrenelementen zum Sprengen.

(3) Das An- und Ablanden der Einsatzgruppen ist in der Regel für die Morgenstunden zu planen.

Methoden und Verfahren zur Aufklärung

6. Aufklärungsergebnisse werden vorrangig erbracht durch

- a) Beobachten,
- b) Erkunden,
- c) Erbeuten von Dokumenten, Bewaffnung und Ausrüstung,
- d) Gefangennahme von Kurieren, Verbindungs- und Stabsoffizieren, anderen Armeeangehörigen und wichtigen Personen des Gegners.

7. (1) Wesentliche Verfahren zur Aufklärung sind:

- a) das Beobachten von stationären Objekten und Einrichtungen, von Zufahrtsstraßen und Verkehrsknotenpunkten, von Geländeabschnitten und Seegebieten zum Feststellen von Gegnerhandlungen aus Beobachtungspunkten,
- b) das Erkunden von Geländeeigenschaften, des Zustands von Straßen- und Schienenverbindungen, von günstigen Bewegungs- und Handlungsrichtungen, von Besonderheiten des Geländes u. ä. durch Beobachten aus der Bewegung,
- c) die Suche von entfalteten Führungsstellen und Gefechtsständen, entfalteten Kräften und Mitteln in wahrscheinlichen Warte- und Sammelräumen sowie in vermuteten Feuerstellungen durch die Kombination von Beobachten aus der Bewegung und Beobachten aus Beobachtungspunkten,
- d) das Überwachen stationärer Objekte und Einrichtungen sowie der Verkehrsknotenpunkte und -verbindungen bei Nacht, schlechter Sicht und unübersichtlichem Gelände durch den Einsatz von Horchposten als Ergänzung zur Beobachtung,

- c) beim Feststellen der Aufklärungshandlungen durch den Gegner nicht die gesamte Einsatzgruppe gleichzeitig gefährdet ist,
- d) bei Kontakten mit Gegnerkräften der schnelle Übergang zur gewaltsamen Aufklärung bzw. zu Angriffshandlungen möglich ist (wenn es die Aufgabe zuläßt).

(2) Der Einsatzgruppenführer hat die Gefechtsordnung für folgende Phasen des Aufklärungseinsatzes festzulegen:

- a) für die unbemerkte Annäherung an den Zielraum und an das Zielobjekt,
- b) für die unmittelbaren Aufklärungshandlungen,
- c) für das schnelle und unbemerkte Lösen vom Gegner,
- d) für die sichere und schnellstmögliche Übermittlung der Aufklärungsergebnisse.

11. (1) Mögliche Elemente der Gefechtsordnung sind:

- a) Beobachtergruppen oder -paare,
- b) Horchposten,
- c) Spähtrupps oder -paare,
- d) Sicherungstrupps oder -paare,
- e) Kampfschwimmerpaare zur Unterwasseraufklärung,
- f) Funker mit Sicherungsposten.

(2) Für die genannten Elemente können im Ausnahmefall auch einzelne Kampfschwimmer eingesetzt werden.

12. (1) Die Führung von Einsatzgruppen zur Aufklärung im Interesse des nachfolgenden Einsatzes von Kräften der Volksmarine erfolgt durch den HGS des Stellvertreters des Ministers und Chefs der Volksmarine.

(2) In bestimmten Fällen, z. B. im Interesse des nachfolgenden Einsatzes von Einsatzgruppen zu Angriffshandlungen führt der Kommandeur des KSK die Aufklärungseinsätze.

13. (1) Die Aufklärungsergebnisse können übermittelt werden

- a) über Funk an die entsprechende Führungsstelle,
- b) durch Melder an Kontakt Personen oder andere Einsatzgruppen,
- c) durch den Einsatzgruppenführer nach Wiederaufnahme an einen Verbindungsoffizier.

(2) Die Übermittlungsvariante Funk ist nur zu wählen, wenn die Aufklärungsergebnisse schnellstens zur Verfügung stehen müssen

und wenn dadurch das unbemerkte Handeln der Einsatzgruppe bzw. nachfolgender Kräfte nicht gefährdet wird.

14. Bei der Nutzung von Funkbeziehungen haben die Einsatzgruppen spezielle Mittel der gedeckten Truppenführung zu verwenden. Sie haben

- a) kurze Sprüche oder Signale abzusetzen,
- b) nach jedem gesendeten Spruch den Standort zu verändern,
- c) empfangene Sprüche nicht zu quittieren.

15. (1) Für die Übermittlung von Befehlen und Meldungen innerhalb der Einsatzgruppe sind in erster Linie mechanische Signale,

- a) Geländezeichen,
- b) Signalleinen oder ähnliche mechanische Verbindungen,
- c) tote Briefkästen
- anzuwenden oder Melder einzusetzen.

(2) UKW-Verbindungen sind nur im Ausnahmefall, jedoch nicht in der Phase der unmittelbaren Aufklärungshandlungen zu nutzen.

Aufklärungsmeldung

16. (1) Die geforderten Aufklärungsangaben sind zu bringen als

- a) textliche Beschreibungen,
- b) Karten und Lageskizzen,
- c) Foto- und Filmaufnahmen,
- d) andere grafische Darstellungen.

(2) Unabhängig von bereits über Funk übermittelten Aufklärungsergebnissen und der mündlichen Berichterstattung ist dem Vorgesetzten, der den Einsatzbefehl erteilt und die Aufgabe gestellt hat, nach jedem Aufklärungseinsatz eine Aufklärungsmeldung zu übergeben.

17. (1) Die Aufklärungsmeldung muß eindeutige Angaben enthalten oder Antworten geben zu den im Gefechtsbefehl genannten Aufgaben und Zielen des Aufklärungseinsatzes.

(2) Parameter und Elemente, die nicht aufgeklärt werden konnten, sind als solche zu kennzeichnen oder aufzuführen.

, (1) Die schriftliche Aufklärungsmeldung muß folgende An-
ten enthalten:

Erarbeiter der Meldung,
Zeitraum der Aufklärung,
Methode, Objekt und Durchführender der Aufklärung,
textliche Beantwortung der im Gefechtsbefehl gestellten
Forderungen für die Aufklärung (wann, wer, wie, wo, was?),
Unterschrift und Dienstgrad des Meldenden.

) In der Aufklärungsmeldung muß eindeutig differenziert dar-
legt werden:

| Was wurde durch wen wirklich beobachtet?

| Was wurde auf anderem Wege ermittelt (Mitteilungen, Befra-
gungen, Agenturangaben)?

) Was wird nur vermutet?

3. (1) Der Meldung sind Aufklärungs- und Lageskizzen als An-
age beizufügen.

2) Film- und Bildmaterial ist sofort nach Fertigstellung,
unabhängig von der textlichen Meldung, vorzulegen.

0. Aufklärungs- und Lageskizzen müssen enthalten:

) Kennzeichnung und Bezeichnung des Raumes der Aufklärung,
) Darstellung der Aufklärungsobjekte,
) Kennzeichnung der eigenen Standorte, von denen aus aufge-
klärt wurde,
) Angabe der Nordrichtung,
) Beschriftung und Entfernungsangaben,
) Legende.

21. (1) Der Einsatzgruppenführer hat bei seiner Gefechtseinteilung der Beobachter, Späher, Horchposten u. a. festzulegen, wer

a) die Beobachtungsmeldung zu erarbeiten hat,
b) die Beobachtungstabelle zu führen hat,
c) das Orientierungsschema anzufertigen hat,
d) die Beobachtungsskizze anzufertigen hat.

(2) Auf dieser Grundlage ist dann die Aufklärungsmeldung zu er-
arbeiten.

V. Einsatz zu Angriffshandlungen

Ziel, Inhalt und Aufgaben von Angriffshandlungen

1. (1) Angriffshandlungen durch Einsatzgruppen im Gegnergebiet werden mit dem Ziel organisiert,

- a) mit geringem Kräfteaufwand,
- b) in bestimmten Richtungen,
- c) für einen begrenzten Zeitraum,
- d) vorwiegend unter Ausnutzung des Überraschungsfaktors günstige Bedingungen für den effektiven und erfolgreichen Einsatz der Kräfte der Volksmarine zu schaffen.

(2) In bestimmten Fällen kann der Einsatz im Zusammenwirken mit anderen Kräften der NVA bzw. mit den verbündeten Ostseeflotten sowie in deren Interesse erfolgen.

(3) Im Ausnahmefall dienen Angriffshandlungen zum Beseitigen wichtiger Personen, zum Einbringen von Gefangenen sowie zum Erbeuten von Bewaffnung und Ausrüstung sowie von Dokumenten.

2. Angriffshandlungen sind vorrangig zu richten gegen

- a) Kernwaffeneinsatzmittel,
- b) Küstenartilleriestellungen,
- c) Raketenabschüsseinrichtungen,
- d) Elemente von Führungsstellen und Gefechtsständen,
- e) stationäre und mobile funktechnische und andere Beobachtungs-
mittel,
- f) Wachen und Sicherungseinrichtungen,
- g) einzelne Fahrzeuge und Fahrzeugkolonnen mit Versorgungs-
gütern,
- h) Versorgungseinrichtungen wie Wasser-, Gas- und E-Werke,
Munitions- und Treibstofflager,
- i) Verkehrseinrichtungen wie Brücken, Schleusen, Deiche,
Knotenpunkte des Straßen-, Wasserstraßen- und Schienennetzes,
Tunnel u. ä.,
- j) Verlade-, Versorgungs- und Reparatureinrichtungen in Häfen
und Werften,
- k) Schiffe und Boote in Häfen, Belade- und Obergabepunkten und
auf Reeden,

- l) Hubschrauber- und Fliegerkräfte auf Flugplätzen,
- m) Elemente von Sperrsystemen,
- n) Truppen und Kampftechnik in Konzentrierungs- und Warte-
räumen.

3. Dabei können folgende Aufgaben erfüllt werden:

- a) Vernichten oder Zerstören,
- b) zeitweilig außer Gefecht setzen oder funktionsuntüchtig
machen,
- c) Niederhalten oder Beschädigen,
- d) in Besitz nehmen,
- e) vor Zerstörung oder gegnerischer Inbesitznahme bewahren.

4. (1) Angriffshandlungen sind in der Regel nur gegen gut auf-
geklärte Zielobjekte zu führen.

(2) Aufklärungs- und Angriffshandlungen gegen das gleiche Ob-
jekt können Bestandteil eines Einsatzes sein.

Methoden und Verfahren für Angriffshandlungen

5. Bei Angriffshandlungen durch Einsatzgruppen sind folgende
Hauptmethoden anzuwenden:

- a) der Hinterhalt,
- b) der Überfall,
- c) das Kommandounternehmen,
- d) der Unterwasserangriff.

6. (1) Der Hinterhalt wird angelegt, um einen sich bewegenden
Gegner anzugreifen und Einzelfahrzeuge, kleine Kolonnen sowie
andere Kräfte und Kampftechnik außer Gefecht zu setzen, Doku-
mente und Ausrüstung zu erbeuten oder Gefangene einzubringen.

(2) Der Überfall wird gegen stationäre Kräfte und Mittel des
Gegners geführt, um sie außer Gefecht zu setzen bzw. den Ein-
satz der technischen Mittel zeitweilig zu verhindern, um Doku-
mente und Ausrüstung zu erbeuten, Gefangene einzubringen oder
um Anlagen und Einrichtungen zeitweilig in Besitz zu nehmen.

(3) Beide Methoden können sowohl lautlos, d. h. ohne Schuß-
waffeneinsatz, als auch offen mit konzentriertem Schützen-
waffen- und Sprengmitteleinsatz angewandt werden.

7. Das Kommandounternehmen wird im Bestand von mehreren Ein-
satzgruppen oder im Zusammenwirken mit mot. Schützen- und
Marineinfanterieeinheiten sowie mit anderen Kräften gegen
größere Anlagen, Objekte und Einrichtungen sowie gegen zahlen-
mäßig starke gegnerische Einheiten durchgeführt, um sie zu
zerstören oder zu vernichten, größere Gruppen gefangen zu
nehmen oder Objekte zeitweilig in Besitz zu nehmen bzw. um
gegen mehrere Teilobjekte gleichzeitig und koordiniert zu
handeln.

8. (1) Der Unterwasserangriff wird gegen Schiffe, Boote und
schwimmende Mittel in Häfen und auf Reeden sowie gegen hydro-
technische Bauten und Anlagen geführt.

(2) Er wird dadurch charakterisiert, daß die Waffenwirkung
gegen die Unterwasserteile der genannten Mittel gerichtet ist
und daß die Bewegung der Kampfschwimmer vorwiegend in der
Unterwasserlage erfolgt.

(3) Wesentliches Merkmal ist die Notwendigkeit, das Zielobjekt
unbemerkt und sicher zu erreichen und alle Handlungen bis zum
Eintritt der Waffenwirkung ebenso unbemerkt auszuführen.

Gefechtsorganisation, Führung und Nachrichtenverbindung

9. Der Kräftebestand und seine Gefechtsordnung zur Durchführung
von Angriffshandlungen ist abhängig

- a) von der Art und Lage des anzugreifenden Zielobjektes,
- b) vom zu erreichenden Ziel und von der festgelegten Angriffs-
methode,
- c) von der aufgeklärten Art und Stärke der Sicherung,
- d) von der zur Verfügung stehenden Zeit.

10. (1) Die Gefechtsordnung ist so festzulegen, daß
a) die gegenseitige Sicherung der Trupps und Paare ständig gewährleistet ist,

b) auch beim Ausfall von Trupps, Gruppen oder Paaren die Erfüllung der Gefechtsaufgabe noch gesichert ist,
c) sowohl der lautlose Einsatz als auch der schnelle Übergang zum offenen konzentrierten Waffeneinsatz möglich sind.

(2) Der Einsatzgruppenführer hat die Gefechtsordnung für folgende Phasen der Angriffshandlungen festzulegen:

a) für die unbemerkte Annäherung an den Einsatzraum oder an das Einsatzobjekt,
b) für die unmittelbaren Angriffshandlungen,
c) für das Sichern von Basen, Warte- und Sammelplätzen,
d) für das schnelle Lösen vom Gegner,
e) für die schnelle und sichere Übermittlung der Erfolgsmeldung, ~~Gefechtsmeldung~~,
f) für die Nachaufklärung,
g) für die schnelle und sichere Rückführung der Kräfte und Mittel (einschließlich von Beute und Gefangenem).

11. (1) Wesentliche Elemente der Gefechtsordnung sind:

a) Oberfalltrupps,
b) Sicherungstrupps,
c) Sicherungsposten,
d) Beobachter,
e) Deckungstrupps,
f) Trupps für Demonstrations- oder Ablenkungshandlungen,
g) Spezialisten.

(2) Die entsprechenden Funktionen können auch durch Kampfschwimmerpaare oder einzelne Kampfschwimmer erfüllt werden.

12. Der Einsatzgruppenführer befindet sich in der Regel bei dem Trupp, der die Hauptaufgabe erfüllt (Oberfalltrupp). Er leitet den Einsatz der Hauptbewaffnung und Kampfmittel direkt.

13. (1) Die Führung von Einsatzgruppen zu Angriffshandlungen erfolgt durch den Kommandeur des KSK von seinem Führungspunkt.

(2) In bestimmten Fällen, z. B. im Zusammenwirken mit anderen Kräften und bei Kommandounternehmen, erfolgt die Führung über den HGS des Stellvertreters des Ministers und Chefs der Volksmarine.

14. (1) Es sind Nachrichtenverbindungen zu organisieren, die gewährleisten müssen:

a) den Rückruf von Einsatzgruppen aus dem Gegnergebiet,
b) die Erteilung eines neuen Gefechtsbefehls vor Rückkehr der Einsatzgruppe,

c) die schnelle und sichere Übermittlung von Erfolgsmeldungen.

(2) Dazu sind zu nutzen:

a) KW- und UKW-Verbindungen,
b) optische und pyrotechnische Mittel,
c) Übermittlung durch Kontaktpersonen.

15. (1) Für die Übermittlung von Befehlen und Meldungen innerhalb der Einsatzgruppen sind in erster Linie

a) optische Zeichen und Signale,
b) Geländezeichen,
c) Signalleinen und ähnliche mechanische Verbindungen,
d) tote Briefkästen anzuwenden oder Melder einzusetzen.

(2) UKW-Verbindungen sind nur im Ausnahmefall, jedoch nicht in der Phase der gedeckten Annäherung, zu nutzen.

Gefechtsmeldung

16. (1) Die Gefechtsmeldung hat Auskunft über den Grad der Erfüllung der Gefechtsaufgabe zu geben. Sie ist vom Einsatzgruppenführer noch während des Einsatzes nach Erfüllung der Aufgabe als Signal über die festgelegten Nachrichtenverbindungen abzusetzen. Nach der Rückkehr vom Einsatz ist die Gefechtsmeldung schriftlich mit folgendem Inhalt dem Kommandeur des KSK zu übergeben:

a) Zeitpunkt oder Zeitraum des Oberfalls, der Gefechtsmeldung,
b) Zielobjekt,
c) Grad der Vernichtung,

- a) Verluste des Gegners,
- e) eigene Verluste.

(2) Der Gefechtsmeldung sind erbeutete Dokumente und Fotomaterial über die Zerstörung des Zielobjektes sowie eine Aufstellung erbeuteter Bewaffnung und Ausrüstung beizufügen.
(3) Die Gefechtsmeldung kann durch einen Gefechtsbericht ergänzt werden.

VI. Gefechtseinsatz zur Unterwasserpatrouille

Aufgaben

1. Der Gefechtseinsatz der Kampfschwimmer zur Unterwasserpatrouille ist durchzuführen:
 - a) zur Absuche und Kontrolle der eigenen Kampf- und Hilfsschiffe auf gegnerische Gefechtsmittel am Unterwasserteil der Schiffe und Boote.
Die Überprüfung kann erfolgen
 - in den Haupt- bzw. Manöverbasierungspunkten sowie während des Liegens in Dezentralisierungsräumen,
 - vor und nach den Gefechtseinsätzen.
 - b) zur Kontrolle eigener Sicherungs- und Sperrmittel für
 - Schiffe,
 - Hafeneinfahrten,
 - Hafen- und Versorgungsanlagen,
 - maritime Anlagen wie Schwimmdocks, Kaienlagen, Unterwasserkabel und -versorgungsleitungen.
 - c) zur Unterwasseraufklärung gegnerischer Hafen- und Versorgungsanlagen sowie gegnerischer Sperrmittel im unmittelbaren Küsten-, Hafen- und Schleusenbereich.
 - d) zur Unterwasseraufklärung und Bezeichnung von Landungsgassen an der gegnerischen Küste.

Methoden und Verfahren der Unterwasserpatrouille

2. (1) Bei der Unterwasserpatrouille ist vorwiegend die Methode der visuellen Kontrolle, Erkennung und Beobachtung durch ein oder mehrere Kampfschwimmerpaare anzuwenden.
(2) Der Einsatzgruppenführer hat auf der Grundlage des Gefechtsbefehls die Besonderheiten des Tauchereinsatzes für jedes Kampfschwimmerpaar bzw. für die gesamte Gruppe zu präzisieren und den Einsatz zu befehlen.
(3) In der Präzisierung sind, entsprechend der Lage, besondere Maßnahmen zur Tarnung und Geheimhaltung der befohlenen Aufgabe festzulegen.

3. (1) Als Verfahren der Unterwasserpatrouille sind anzuwenden:
a) der gruppenweise Einsatz nach feststehender Zeitplanung,
b) der paarweise Einsatz nach feststehender Zeitplanung,
c) der Einzelabstieg nach feststehender Zeitplanung.

(2) Die drei genannten Verfahren können, entsprechend der Lage, durch einen periodischen Einsatz, der unabhängig von einer feststehenden Zeitplanung ist, erweitert werden.

Gefechtsordnung, Führung und Nachrichtenverbindung

4. Die Gefechtsordnung einer Unterwasserpatrouille ist vor dem Gefechtseinsatz durch den Einsatzgruppenführer entsprechend den Forderungen im Gefechtsbefehl festzulegen.

Die Gefechtsordnung muß die Sicherheit der Gruppe, des Paars oder des Einzeltauchers und die gegenseitige Sicherung garantieren.

5. (1) Der Kommandeur des KSK hat die zur Unterwasserpatrouille eingesetzte Einsatzgruppe über den Einsatzgruppenführer zu führen.

(2) Der Einsatzgruppenführer gewährleistet die Führung der Gruppe, Paare und Einzeltaucher während des Einsatzes.

(3) Der Führungstaucher übernimmt die Führung im Paar während des Einsatzes.

6. (1) Die Nachrichtenverbindung der Einsatzgruppe zum Führungspunkt des Kommandeurs des KSK ist über KW-Funkgeräte auf befohlenen Frequenzen sicherzustellen.

(2) Der Einsatzgruppenführer hat die Verbindung zu der eingesetzten Gruppe, dem Paar oder dem Einzeltaucher über ein Unterwassersprechfunkgerät aufrechtzuerhalten.

(3) Die Regeln der gedeckten Truppenführung sind sowohl beim Einsatz der Unterwassersprechfunkgeräte als auch beim Einsatz der KW-Funkgeräte einzuhalten.

Handlungen beim Zusammentreffen mit Gegnerkräften

7. Beim Zusammentreffen mit Gegnerkräften im gegnerischen Küstengebiet hat der Einsatzgruppenführer situationsbedingt und unter Ausnutzung des Überraschungsmomentes zu handeln

und sich mit der Einsatzgruppe unter Durchführung von Scheinhandlungen sicher abzusetzen oder die ausgemachten Gegnerkräfte durch Unterwasserkampfmittel zu vernichten.

8. (1) Beim Zusammentreffen mit Gegnerkräften innerhalb der Verantwortungszone der Volksmarine hat der Kampfschwimmer eine Meldung über ein Unterwassersprechfunkgerät an den Einsatzgruppenführer abzusetzen und aufzutauchen.

(2) Der Einsatzgruppenführer hat die sich im Einsatz befindenden Kampfschwimmer zu alarmieren, eine Unter- und Oberwassersuche einzuleiten und beim Ausmachen der Gegnerkräfte diese durch den Einsatz von Sprengladungen zum Auftauchen zu zwingen.

9. ~~An Schiffen, Booten und Unterwasserteilen von Anlagen festgestellte Sprengladungen oder Minen sind durch Abziehen mit Handtauwerk zu entfernen.~~

Sicherheitsbestimmungen

10. Die Unterwasserpatrouille ist entsprechend den Festlegungen im Anhang 4 tauchermäßig sicherzustellen.

11. Vor dem Einsatz im gegnerischen Küstengebiet sind die Kampfschwimmer in die militärgeographische Verhältnisse und Besonderheiten des Einsatzgebietes anhand von Auskunftsmaterial, Spezialkarten, speziellen Aufklärungsangaben und anderen Dokumenten in Verantwortung des Stabschefs des KSK einzuweisen.

12. Für die gegenseitige Erkennung der unter Wasser handelnden Paare und Einzeltaucher sind visuelle Erkennungssignale festzulegen.

VII. Gefechtseinsatz zur Suche, Aufklärung und Vernichtung von Seeminen und Unterwasserhindernissen im Zusammenwirken mit MAW-Schiffen

Allgemeines

1. Die Suche, Aufklärung und Vernichtung von Seeminen und Unterwasserhindernissen im Zusammenwirken mit MAW-Schiffen werden mit dem Ziel organisiert, Seeminen und Unterwasserhindernisse auf Reeden, Ansteuerungen zu den Basierungspunkten, auf Zwangswegen und in küstennahen Seegebieten sicher zu beseitigen.
2. (1) Für die Minensuche im Zusammenwirken mit Minentauchern sind in einem Gebiet nicht mehr als vier MAW-Schiffe einzusetzen. Auf jedem MAW-Schiff der Schiffsräumgruppe ist eine Minentauchergruppe von vier Minentauchern und einem Techniker/Bootsführer mit antimagnetischer Taucherausrüstung und entsprechenden Sprengmitteln zu stationieren.
(2) Die Minentauchergruppe ist für die Dauer des Einsatzes dem Kommandanten des MAW-Schiffes unterstellt. Der Kommandant hat das Zusammenwirken zu organisieren und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu gewährleisten. Für den taktisch richtigen Einsatz der Minentaucher und die Einhaltung der tauchtechnischen Forderungen und Sicherheitsbestimmungen ist der Einsatzgruppenführer verantwortlich. Er hat den Einsatz mit dem Kommandanten abzustimmen.
(3) Der Einsatz der Minentaucher erfolgt mit magnetischer Ausrüstung.
3. Vor der Minensuche ist auf dem MAW-Schiff
 - a) die hydroakustische Minenortungsanlage nach Peilung und Entfernung mit der Navigationsfunkmeßanlage abzustimmen,
 - b) das motorgetriebene Schlauchboot der Minentaucher auszubringen und in Schlepp zu nehmen,
 - c) die Bereitschaft eines Minentaucherpaars auf dem Achterdeck des MAW-Schiffes herzustellen.

4. Das MAW-Schiff hat an der Grenze des befohlenen Suchgebietes die Minensuche mit der hydroakustischen Minenortungsanlage im Voraussektor von 30° an Steuerbord über 0 bis 30° an Backbord auf dem festgelegten Kurs mit einer Geschwindigkeit von 4 bis 6 kn zu beginnen.

5. (1) Wird der Kontakt zu einem Unterwasserziel hergestellt, hat der Hydroakustiker den Kontakt zu klassifizieren. Das MAW-Schiff hat die Geschwindigkeit auf 2 bis 3 kn zu verringern und das geortete Ziel in Vorausrichtung zu nehmen.

(2) Auf Befehl des Kommandanten besteigen die Minentaucher das Schlauchboot, stellen die UKW-Verbindung zum MAW-Schiff her und laufen in Kursrichtung des MAW-Schiffes auf das geortete Ziel zu.

(3) Der Kommandant hat das Schlauchboot auf der Grundlage der Funkmeß- und hydroakustischen Peilungen den Ort des Kontaktes heranzuführen. Dabei darf der Abstand zwischen MAW-Schiff und Schlauchboot nicht geringer als 1 kbl sein. Stimmen Peilung und Entfernung zum Schlauchboot mit denen des Kontaktes überein, hat der Kommandant den Befehl "Taucher zu Wasser!" zu geben. Mit diesem Befehl ist gleichzeitig die hydroakustische Minenortungsanlage abzuschalten.

6. (1) Auf den Befehl "Taucher zu Wasser!" werfen die Minentaucher eine Orientierungsboje, wird das Unterwasserortungsgerät eingeschaltet und ein Minentaucher ausgesetzt.

(2) Der Minentaucher hat das Unterwasserortungsgerät zu übernehmen, an der Orientierungsboje abzutauchen und den Meeresboden im ~~50-m~~ oder ~~75-m~~ Bereich des Ortungsgerätes abzusuchen.
~~160-m-~~

7. (1) Als Suchverfahren beim Zusammenwirken mit MAW-Schiffen haben die Minentaucher das Radialverfahren anzuwenden. Dabei hat der Minentaucher einen Vollkreis, mit dem Bojenreep der Orientierungsboje als Mittelpunkt, in Sektoren von 5° innerhalb von 12 Minuten abzusuchen. Ein Suchsektor ist in etwa 6 Sekunden abzusuchen und der Suchsektor in etwa 4 Sekunden zu wechseln. Tritt ein Kontakt auf, ist dieser etwa 3 Minuten lang zu verfolgen.

(2) Wird der Kontakt als Minenkörper klassifiziert, hat der Minentaucher eine Sichtkontrolle durchzuführen, den Minenkörper und seine Lage auf der Aufklärungstafel zu skizzieren, den Ort durch eine Orientierungsboje zu bezeichnen und danach aufzutauchen.

8. Nach Aufnahme des Minentauchers in das Schlauchboot ist dem Kommandanten des MAW-Schiffes über UKW (Sprechfunk) das Ergebnis der Suche zu melden. Das Schlauchboot ist auf Position zu halten, und die Minentaucher haben weitere Befehle abzuwarten.

9. (1) Wird die Minensuche von mehreren MAW-Schiffen gleichzeitig durchgeführt, haben diese in Dwartslinie in einem Abstand von 0,8 W zu fahren. Um gegenseitige Störungen der hydroakustischen Minenortungsanlagen auszuschalten, sind in der Schiffsräumgruppe nur MAW-Schiffe mit unterschiedlichen Schwingfrequenzen einzusetzen.

(2) Erhält ein Schiff in der Suchgruppe einen Kontakt, verringert es die Geschwindigkeit, lässt das motorgetriebene Schlauchboot ablaufen und führt es an die Mine heran. Auf der ermittelten Position wird eine Orientierungsboje geworfen. Das Schlauchboot hat auf Position zu bleiben, die Minentaucher werden nicht eingesetzt.

(3) Die anderen MAW-Schiffe der Suchgruppe setzen die Suche fort. Haben alle anderen Schiffe einen Kontakt und diesen bezeichnet oder das befohlene Suchgebiet ohne Kontakt durchlaufen, befiehlt der Chef der Suchgruppe für alle MAW-Schiffe (für das kontakthaltende Schiff): "Taucher zu Wasser!" Gleichzeitig werden alle hydroakustischen Minenortungsanlagen abgeschaltet. Im weiteren erfolgt die Suche im Radialverfahren gemäß den Festlegungen in der Ziffer 7.

Vernichtung von Seeminen

10. Die Vernichtung von Seeminen und Unterwasserhindernissen erfolgt auf Befehl des Kommandanten des MAW-Schiffes oder des Chefs der Suchgruppe.

Vernichtung von Grundfernzündungsminen

19. Die Vernichtung von Fernzündungsminen (auch von am Anker-tau stehenden) wird in 3 Phasen unterteilt:
a) Suche, Aufklärung und Bezeichnung der Mine,
b) Zünden einer Sprengladung (Ansprengen) in der Nähe der Mine,
c) Vernichtung der Mine oder Vorbereitung zur Bergung.

20. (1) Bei der Suche, Aufklärung und Bezeichnung einer Fern-zündungsmina (1. Phase) sind die Minentaucher mit entmagnetischen Ausrüstungen zu versehen.

- (1) (2) Die Annäherung an die Mine hat ruhig, ohne großen Kraft-aufwand (Flossenschläge) bis auf eine Entfernung zu erfolgen, die eine genaue Sichtklassifizierung und Skizzierung der Mine ermöglicht.
2) (3) Die Mine selbst oder herausregende Teile dürfen nicht be-rührt werden. Das Grundgewicht der Bezeichnungsboje ist auf maximale Sichtentfernung zur Mine zu setzen.

21. In der 2. Phase ist in einem Abstand von etwa 5 m zur Mine eine 5-kg-Sprengladung anzubringen und zu zünden mit dem Ziel, durch den hohen Detonationsdruck entweder das Zündgerät auszu-schalten oder den Zündgerätertopf anzusprengen und durch das eindringende Wasser unbrauchbar zu machen.

22. (1) In der 3. Phase kann der Minentaucher bei Nichtdetona-tion der Mine während des "Ansprengens" an der Mine arbeiten und die Sprengladung zur Vernichtung der Mine direkt am Minen-körper anbringen.
(2) Die Zündungen haben, wie unter Ziffer 16 beschrieben, zu erfolgen.
(3) Bei bekannten Grundfernzündungsminen sind die Minen ent-sprechend gesonderten Festlegungen zu vernichten.

23. Macht die Lage der Mine eine Sprengung nicht möglich, z.B. in Kanälen, Häfen und in der Nähe hydrotechnischer Anlagen, ist ein Ansprengen der Mine mit einer 5-kg-Sprengladung zu versuchen, um die Mine zu neutralisieren. Danach ist die Mine mit Hebemitteln und Netzen über Grund abzuheben und außerhalb der gefährdeten Anlagen zu schleppen.

Sicherheitsbestimmungen

24. (1) Die höchstzulässige Tagesgrundzeit für den Einsatz von Minentauchern zur Suche, Aufklärung und Vernichtung von Seeminen und Unterwasserhindernissen ist in der Tabelle VII/1 angeführt.
(2) Die Tagesgrundzeit ist die Summe von Abtauchzeit und Auf-enthaltszeit in der Tauchtiefe.

Tabelle VII/1 Höchstzulässige Tagesgrundzeit für Taucher beim Austauchen ohne Dekompressionsstufen, abhängig von der Tauchtiefe

Tauchtiefe in m bis	Grundzeit in min bis	Aufstiegszeit in min
12	180	1
15	145	2
18	45	3
21	35	3
24	25	3
27	20	4

25. Für Minentaucher gelten bei der Suche, Aufklärung und Ver-nichtung von Seeminen und Unterwasserhindernissen folgende Sicherheitsbestimmungen:

- a) Der Abstand vom motorgetriebenen Schlauchboot zum MAW-Schiff darf während der Annäherung an die Mine 1 kbl nicht unterschreiten.
b) Der Einsatz von Einzeltauchern ist nur dann gestattet, wenn sich ein Rettungstaucher im motorgetriebenen Schlauchboot befindet.
c) Das motorgetriebene Schlauchboot hat sich stets in unmittel-barer Nähe der gesetzten Orientierungsboje zu halten. Der Motor ist abzuschalten, um Störungen gegenüber dem UW-Ortungsgerät zu vermeiden.
d) Bei einem Einsatz der Minentaucher in Wassertiefen über 10 m ist auf einem Schiff der Suchgruppe ein Taucherarzt oder Feldscher mit einer transportablen Druckkammer zu statio-nieren.

- e) Die Minentaucher dürfen nur bis Seegang 3 zur Minensuche eingesetzt werden.
- f) Bei Gegnerereinwirkung hat das MAW-Schiff die Minensuche abzubrechen, die Minentaucher und das Schlauchboot sofort an Bord zu nehmen.
- g) Die Taucher sind entsprechend den Festlegungen im Anhang 4 einzusetzen.

VIII. Regeln für das Absetzen und die Wiederaufnahme von Kampfschwimmern

Allgemeines

Hilfsschiffe
1. Das Heranführen der Kampfschwimmer an das Einsatzgebiet und die Wiederaufnahme nach dem Einsatz hat aus der Luft, über und unter Wasser sowie auf dem Festland sowohl am Tag als auch bei Nacht zu erfolgen.

2. Als Absetzmittel werden eingesetzt:

- a) Schnellboote in einer speziellen Transportvariante,
- b) MAW- und Hilfsschiffe,
- c) Spezialschiffe,
- d) motorgetriebene Schlauchboote,
- e) Kajaks,
- f) Unterwassertransportmittel,
- g) Hubschrauber ~~in der Transportvariante~~.

3. Das Absetzen der Kampfschwimmer auf der befohlenen Position erfolgt auf Befehl des Kommandanten des Schiffes oder Bootes bzw. des Hubschrauberführers in Abstimmung mit dem Einsatzgruppenführer. Den Sprungbefehl gibt der Einsatzgruppenführer durch Hand- oder Lichtzeichen.

Absetzmethoden

4. Es sind folgende Absetzmethoden anzuwenden:

- a) Absetzen durch Schnellboote in spezieller Transportvariante.
Die Kampfschwimmer sind nach dem Einsteigen mit ihrer Gefechtsausrüstung in gleicher Anzahl auf jeder Bordseite unterzubringen, sofern keine andere Sitzordnung festgelegt wurde.
Sie nehmen auf Befehl die Absprunghaltung ein und sind bei der maximal zulässigen Absetzgeschwindigkeit in festgelegter Reihenfolge nach beiden Bordseiten abzusetzen.
Die mitzuführende Gefechtsausrüstung ist vor dem Abreißen zu sichern und so zu befestigen, daß Verletzungen ausgeschlossen werden. Der Atembeutel des KTG muß entleert sein.
Nach dem Absetzen und der Kontrolle auf Vollzähligkeit der

Gruppe hat der Einsatzgruppenführer die Sicherheitsverbindung zwischen dem jeweiligen Führungstaucher und dem Geführten des Paars herstellen zu lassen und die Annäherungsmethode an das gegnerische Objekt (schwimmend oder tauchend) zu befehlen.

b) Absetzen durch MAW- und Hilfsschiffe selbständig und unter Verwendung von motorgetriebenen Schlauchbooten, Unterwassertransportmitteln und Kajaks.

Auf MAW- und Hilfsschiffen können bis zu zwei Einsatzgruppen Kampfschwimmer in voller Gefechtsausrüstung und mit den entsprechenden Transportmitteln eingeschifft werden, soweit diese nicht an Bord bereits vorhanden sind.

Das Absetzen der Kampfschwimmer ohne Transportmittel hat bei maximaler Geschwindigkeit ~~an Luu~~^{Achteraus} des Schiffes in festgelegter Reihenfolge auf ein akustisches Signal des Hauptbefehlsstandes des Schiffes auf der befohlenen Position zu erfolgen. Befinden sich zwei Einsatzgruppen an Bord, die auf der gleichen Position abgesetzt werden sollen, hat das Absetzen, entsprechend der Lage, an beiden Bordseiten zu erfolgen. Das Schiff hat einen Kurs gegen den Wind zu laufen. Sollen die Kampfschwimmer mit Hilfe von Transportmitteln abgesetzt werden, hat das MAW- oder Hilfsschiff auf der befohlenen Position auf Stopp zu gehen. Die Transportmittel sind mit Hebeeinrichtungen des Schiffes auszusetzen und danach durch die Kampfschwimmer mit den Gefechtsmitteln (Bewaffnung, Munition, Sprengmittel) sowie den erforderlichen Nachrichtengeräten zu beladen. Die Kampfschwimmer haben die Transportmittel in voller Taucherausrüstung auf Befehl des Einsatzgruppenführers zu besteigen.

Das Schiff, von dem abgesetzt wurde, darf erst dann wieder Fahrt aufnehmen, wenn die Kampfschwimmer einen Sicherheitsabstand von mindestens 100 m zum Schiff eingenommen haben. Die Annäherungsmethode an das gegnerische Objekt ist nach dem Absetzen und der Vollzähligkeitskontrolle durch den Einsatzgruppenführer zu befehlen.

c) Absetzen durch Spezialschiffe.

Das Absetzen der Kampfschwimmer durch Schleusen von Spezialschiffen hat bei auslaufender Fahrt des Schiffes (maximal

1 ~~bie~~ kn Fahrt über Grund) und ausgekuppelten Schiffs-schrauben zu erfolgen.

Zum sicheren Ausschleusen ist eine stabile Nachrichtenverbindung vom Hauptbefehlsstand zur Schleuse zu gewährleisten. Das Ausschleusen erfolgt auf Befehl des Kommandanten.

Nach dem Ausschleusen ist die Sicherheitsverbindung zwischen den Kampfschwimmern der Paare herzustellen und das gegnerische Objekt, wenn vom Einsatzgruppenführer nicht anders befohlen, in Tauchlage anzuschwimmen. Das Schiff darf erst dann wieder Fahrt aufnehmen, wenn die abgesetzten Taucher sich auf einen Sicherheitsabstand von mindestens 20 m entfernt haben und ein dafür festgelegtes Signal geben.

d) Absetzen durch Hubschrauber.

Das Absetzen der Kampfschwimmer durch Hubschrauber kann sowohl am Tag als auch bei Nacht (in der Dämmerung) nach folgenden Methoden erfolgen:

- freier Sprung aus der Standschwebe des Hubschraubers ~~mit Abspurhöhen von~~
~~2 m am Tag über Land,~~
~~1 m bei Nacht über Land,~~
~~10 m bei Tage über See,~~
~~10 bis 12 m bei Nacht über See;~~
- Fallschirmsprung aus Flughöhen des Hubschraubers von ~~400 m~~ bei Fluggeschwindigkeiten von 120 bis 130 km/h, Windgeschwindigkeiten bis zu 14 m/s.
Bei Abspurhöhen ab 100 m sind 10 s im stabilen Fall zu springen.

Beim Absetzen aus der Standschwebe auf See sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Die Kampfausrüstung am Mann ist so zu befestigen, daß keine Teile verrutschen oder abreißen können. Mitgeführte Waffen sind zu sichern.

Transportbehälter mit zusätzlicher Ausrüstung sind nach dem Absprung an einer Leine bis zur Wasseroberfläche herabzulassen, von den Kampfschwimmern im Wasser aufzunehmen und gegen Absinken zu sichern. Danach ist die Leine vom Behälter zu lösen, und erst dann darf der Hubschrauber Fahrt aufnehmen und seine Flughöhe verändern.

In der Gefechtsausbildung ist in einem maximalen Abstand von 50 m zum Absetzpunkt an der Sprungseite ein dafür geeignetes Wasserfahrzeug als Sicherungsfahrzeug in Fahrt zu halten. Dieses Fahrzeug ist außer dem Bootsführer mit einem dafür befähigten Sicherheitsoffizier und einem Rettungsschwimmer zu besetzen und bei Nachsprüngen mit einer Lichtquelle eindeutig zu kennzeichnen. Der Sicherheitsoffizier muß am Absetzort eine ständige und sichere visuelle oder technische Nachrichtenverbindung zum Hubschrauber, zu den abgesprungenen Kampfschwimmern und zu seiner Einsatzbasis halten. Das Sicherungsfahrzeug darf seine Aufgabe erst beenden, wenn die Vollzähligkeit der Kampfschwimmer festgestellt ist und der Einsatzgruppenführer das Signal zur Fortsetzung der Aufgabe gegeben hat. Bei Unfällen und Verletzungen hat der Sicherheitsoffizier im Zusammenwirken mit dem Hubschrauber entsprechend der Lage die Hilfeleistung zu organisieren.

Im Gefechtseinsatz darf der Hubschrauber den Absetzort erst dann verlassen, wenn er vom Einsatzgruppenführer das dazu festgelegte Signal erhält. Bei Unfällen hat der Hubschrauber Hilfe zu leisten und bei Erfordernis verletzte Kampfschwimmer sofort wieder an Bord zu nehmen.

Die Annäherungsmethode an das gegnerische Objekt ist nach dem Absprung, der Vollzähligkeitskontrolle, der Herstellung der Sicherheitsverbindung innerhalb der Paare und der Tauchbereitschaft durch den Einsatzgruppenführer zu befehlen. Beim Absetzen der Kampfschwimmer aus der Standschwebe oder im Langsamflug dicht über dem Erdboden hat der Hubschrauber das Absetzgebiet in niedriger Höhe, unter Ausnutzung der Geländeerhebungen und der Bodenbedeckung, anzufliegen. Die Kampfschwimmer haben während des Anfluges das Gelände ununterbrochen zu beobachten und sich zu orientieren.

Nach Erreichen des Absetzplatzes haben die Kampfschwimmer in der festgelegten Reihenfolge den Hubschrauber aus der Standschwebe durch seitliches Herausspringen oder aus dem Langsamflug durch Abspringen in Flugrichtung zu verlassen. Nach dem Absprung haben die Kampfschwimmer unter gegenseitiger Sicherung sofort in Deckung zu gehen, sich zu sammeln und zu orientieren.

Der Einsatzgruppenführer hat die Aufgabe zu präzisieren und zu befehlen:

- den Marschweg zum Einsatzgebiet,
- die Marschordnung und die Sicherung,
- die Maßnahmen bei Entdeckung durch den Gegner,
- die Zeit und den Ort der Wiederaufnahme.

Beim Absetzen mit Fallschirm auf Land und auf See während der Gefechtsausbildung sind die Festlegungen der DV 325/0/004 Fallschirmsprungbetriebendienst der fallschirmspringenden Einheiten einzuhalten. Für taktische Übungen, für die Erfüllung von Sonderaufgaben und für den Gefechtseinsatz kann der Kommandeur des Kampfschwimmerkommandos in seinem Entschluß dem Stellvertreter des Ministers und Chef der Volksmarine Abweichungen von den organisatorischen und Sicherheitsbestimmungen vorschlagen.

Vor dem Einsteigen in den Hubschrauber hat der Einsatzgruppenführer die Fallschirmausrüstung gründlich zu kontrollieren und festzulegen:

- die Reihenfolge des Einstiegens,
- die Reihenfolge des Absetzens,
- die Aufgaben nach der Landung,
- die Zeichen und Signale der Verbindung,
- den Sammelpunkt.

Der Einsatzgruppenführer hat die Kampfschwimmer vor dem Absprung in die verlängerten Autzugsleinen einzuhängen, den Absprung zu kontrollieren und selbst als letzter zu springen. Ist das Absetzgebiet in der befohlenen Absetzhöhe erreicht, gibt der Hubschrauberführer die Befehle "Fertigmachen!" und "Sprung!". Danach sind die Kampfschwimmer in der festgelegten Anzahl je Anflug und im erforderlichen Zeitintervall abzusetzen. Nach der Landung auf Land sind die Fallschirme sofort in die Tragetaschen zu verpacken und, wenn kein anderer Befehl vorliegt, sorgfältig zu tarnen. Die Kampfschwimmer haben den befohlenen Sammelraum einzunehmen. Fehlt ein Kampfschwimmer, ist der Absetzraum nach dem möglicherweise Sprungverletzten abzusuchen. Der Verletzte ist in sicherer Entfernung vom Absetzraum zu verstecken. Er ist ausreichend mit Verpflegung, Getränken und Medikamenten zu versorgen. Seine Waffe und Munition behält der Verletzte zur Selbstverteidigung. Dokumente,

Sprengmittel und andere Kampfmittel sind ihm abzunehmen.
Die Spuren der Landung sind zu verwischen, und der Marsch in das Einsatzgebiet ist unter entsprechender Voraus- und Seiten- sicherung aufzunehmen.

Stoßen die Kampfschwimmer während oder kurz nach der Landung auf den Gegner, haben sie sich unter gegenseitiger Deckung einzeln der Verfolgung durch den Gegner zu entziehen.

Für die Landung auf See sind nur solche Kampfschwimmer zuzulassen, die den spezifischen Handlungsablauf besonders bei einer Havarie landung mit Gefechtausrüstung trainiert und seine Beherrschung nachgewiesen haben. Die Springer sind mit Notsignalmitteln auszustatten. Die eingesetzten Bergungsfahrzeuge müssen einen Rettungstaucher an Bord haben und über die Gesamtdauer des Springens eine ständige und sichere Nachrichtenverbindung zum Hubschrauber und zu ihrer Einsatzbasis halten. Die Beobachtung des Sprungablaufes ist so zu organisieren, daß jeder Springer vom Absprung bis zur Landung durch einen Mann sicher beobachtet wird. Die Bergungsfahrzeuge haben so zu manövrieren, daß im Moment der Landung der Abstand zum Springer 100 m nicht übersteigt. Wenn nicht anders befohlen, sind zuerst die Springer zu bergen, bei denen ein unnormaler Landevorgang beobachtet wurde.

Die Sprungausrüstung ist vom Kampfschwimmer nach der Landung gegen ein Absinken zu sichern. Bergungs- oder Rettungsfahrzeuge haben aus Lee anzulaufen und einen Sicherheitsabstand von 10 m zur treibenden Ausrüstung einzuhalten. In der Regel hat der Kampfschwimmer das Bergen seiner Ausrüstung im Wasser zu unterstützen.

Das Bergungsfahrzeug darf seine Aufgabe auf Befehl erst dann beenden, wenn die ihm zugewiesenen Springer und deren Ausrüstung geborgen wurden bzw. wenn der Einsatzgruppenführer die Vollzähligkeit der Kampfschwimmer gemeldet und das Signal zur Fortsetzung seiner Aufgabe gegeben hat. In diesem Fall darf das Fahrzeug erst dann Fahrt aufnehmen, wenn die Kampfschwimmer einen Sicherheitsabstand von 100 m erreicht haben.

Weitere Springer sind erst dann abzusetzen, wenn das Gebiet frei ist.

Für den Fallschirmsprung hat das Hubschraubergeschwader die Absetzhubschrauber entsprechend vorzubereiten. Dazu gehört das

Anbringen von verlängerten Aufzugsleinen und Abdeckungen an den Radnaben und den Stoßdämpfern.

Wiederaufnahme der Kampfschwimmer

5. (1) Die Wiederaufnahme der Kampfschwimmer kann sowohl von Land als auch auf See auf festgelegten Positionen und zu festgelegter Zeit erfolgen.

(2) Bei der Wiederaufnahme durch Hubschrauber auf See haben die Kampfschwimmer die befohlene Position anzuschwimmen und das Anfliegen des Hubschraubers zu beobachten. Beim Anflug ist vom Hubschrauber ein vereinbartes Erkennungssignal zu geben. Wird der Hubschrauber nicht eindeutig als eigener erkannt, haben die Kampfschwimmer abzutauen. Wird der Hubschrauber als eigener erkannt, ist ~~ein Feuerwehrmann zu holen~~ eine Handfeuer zu zünden. Der Hubschrauber hat durch Blinken mit dem Landescheinwerfer zu quittieren.

(3) Die Kampfschwimmer werden aus der Standschwebe mit dem Rettungsgürtel aufgenommen. Die Transportbehälter sind über Leinen aufzunehmen. Verletzte sind gegebenenfalls mit dem Rettungsnetz an Bord des Hubschraubers zu nehmen. Der Abflug erfolgt nach Meldung des Einsatzgruppenführers an den Hubschrauberführer.

Wiederaufnahme durch Hubschrauber an Land

6. (1) Bei der Wiederaufnahme durch Hubschrauber an Land haben die Kampfschwimmer zur befohlenen Zeit den festgelegten Landeplatz anzulaufen und getarnt einen günstigen Platz in der Nähe des Landeplatzes einzunehmen.

(2) Der Einsatzgruppenführer hat die Aufnahme zu präzisieren und festzulegen:

- a) die Aufklärung des Landeplatzes in einem Radius von 1 000 bis 1 500 m;
- b) die Sicherung des Landeplatzes in den wichtigsten Richtungen;
- c) die Vorbereitung der vereinbarten Erkennungszeichen (Landekreuz, Funkfeuer, Feuersignale);
- d) die Handlungen nach der Landung des Hubschraubers;

e) die Reihenfolge des Besteigens des Hubschraubers

- Geschädigte,
- Einsatzgruppe,
- Gefangene,
- Deckungsgruppe;

f) die Handlungen nach dem Besteigen des Hubschraubers.

(3) Bei Annäherung des Hubschraubers hat die Einsatzgruppe passiv zu beobachten. Hat sich der Hubschrauber durch vereinbarte Signale als eigener zu erkennen gegeben, werden auf Befehl des Einsatzgruppenführers die entsprechenden Zeichen gegeben oder Feuer gezündet. Gibt die Einsatzgruppe keine Zeichen beim Oberfliegen des festgelegten Landeplatzes, fliegt der Hubschrauber sofort wieder ab.

(4) Ist der Hubschrauber gelandet, ist so schnell wie möglich und in der befohlenen Reihenfolge bei laufender Tragschraube einzusteigen. Der Start des Hubschraubers ist notfalls durch Feuer auf den sich nähernden Gegner zu sichern. Das Feuer ist sowohl aus der offenen Tür als auch aus den Seitenscheiben zu führen.

(5) Wird bei der Aufklärung des Landeplatzes festgestellt, daß dieser durch den Gegner besetzt ist oder aus anderen Gründen nicht genutzt werden kann, hat der Einsatzgruppenführer

a) eine Meldung darüber über Funk an den Vorgesetzten abzusetzen,

b) einen neuen Landeplatz aufzuklären,

c) die Sicherung zu organisieren,

d) dem Vorgesetzten die neuen Koordinaten zu melden,

e) die Ordnung des Ausfliegens zu präzisieren.

(6) Wird der Vorschlag bestätigt, ist gemäß den Festlegungen im Absatz 2 zu verfahren.

(7) Konnte keine Verbindung zum Vorgesetzten hergestellt werden, hat sich die Einsatzgruppe selbständig und unter Einhaltung der Tarnung so weit der eigenen Hauptkampflinie oder dem eigenen Gebiet zu nähern, bis eine zuverlässige Verbindung zum Vorgesetzten oder zu eigenen Funkgegenstellen hergestellt werden kann.

Wiederaufnahme durch Überwasserschiffe auf See

7. (1) Die Aufnahme der Kampfschwimmer auf See durch Schiffe erfolgt zu festgelegten Zeiten und auf festgelegten Positionen.

(2) Die Einsatzgruppe hat das befohlene Gebiet geschlossen anzuschwimmen und die Annäherung des Schiffes zu beobachten. Wird das Schiff eindeutig als eigenes erkannt und gibt es die festgelegten Signale, ist ~~ein Feindschiff; wird die Waffen~~ eine Handfackel zu zünden.

(3) Handelt es sich beim annähernden Schiff nicht um ein eigenes Fahrzeug, ist auf eine Sicherheitstiefe von mindestens 5 m abzutauchen.

(4) Wenn das eigene Schiff die Position erkannt hat, hat es das Sichten der Kampfschwimmer durch Signal anzuzeigen, die Fahrt zu verringern, Jakobsleitern und Netze an beiden Bordseiten auszubringen und in unmittelbarer Nähe der Kampfschwimmer auf Stopp zu gehen. Dabei darf ein Sicherheitsabstand von 10 m nicht unterschritten werden. Erst auf ein weiteres Signal vom Schiff haben die Kampfschwimmer zur Bordwand zu schwimmen, und das Aufnehmen ist zu beginnen.

Bei einem Seegang bis zur Stärke 2 ist die Aufnahme an beiden Bordseiten, bei einem Seegang über Stärke 2 an der Luvseite des Schiffes mit Unterstützung durch die Besatzungsangehörigen durchzuführen.

(5) Sofort nach der Aufnahme ist die medizinische Betreuung der Kampfschwimmer, das heiße Duschen und die Bereitstellung von heißen Getränken, von Decken usw. zu gewährleisten.

(6) Die Aufnahme der Kampfschwimmer durch Spezialschiffe erfolgt analog den Festlegungen in den Absätzen 2 und 3. Das Spezialschiff hat die Fahrt zu stoppen, die Schiffsschrauben auszukuppeln und die Schleuse besetzen zu lassen. Die Kampfschwimmer schwimmen die Schleuse unter Wasser an, besetzen den Schleusenvorraum und führen nach der Verbindungsaufnahme zum Hauptbefehlstand die Schleusung einzeln durch.

IX. Selbständiger Gefechtseinsatz von Minentauchern zur Suche, Aufklärung und Vernichtung von Seeminen und Unterwasserhindernissen in Häfen, Kanälen, Hafeneinfahrten, auf Reeden und Zwangswegabschnitten

Allgemeines

1. (1) Der Einsatz von Minentauchern zur selbständigen Suche, Aufklärung und Vernichtung von Seeminen und Unterwasserhindernissen ist bei entsprechender Sicherstellung in allen Seengebieten möglich.

(2) Die effektive Suche kann bei Wassertiefen bis zu 12 m und mindestens 1 m Sicht bis Seegang 3 durchgeführt werden. Bei Gezeiteströmung von mehr als 0,3 sm/h in Suchrichtung ist ein Einsatz nicht mehr möglich. Bei Wassertemperaturen über 12 °C können Minentaucher in drei Tauchereinsätzen zu je 60 Minuten eingesetzt werden.

2. Zur Suche von Seeminen und Unterwasserhindernissen gibt es folgende Suchverfahren:

- a) das einfache Verfahren,
- b) das Rücklaufverfahren,
- c) das Netzverfahren,
- d) das Radialverfahren.

Suchverfahren

3. (1) Das einfache Verfahren (Bild IX/1) gewährleistet eine Auffindwahrscheinlichkeit von 60 %. Sicherstellung und Durchführung erfordern keinen großen Aufwand.

(2) Das sicherstellende Fahrzeug hat das abzusuchende Gebiet mit Begrenzungsbojen zu kennzeichnen. Danach sind die Minentaucher mit dem motorgetriebenen Schlauchboot zur Ausgangslinie T 1/T 2 zu bringen. Der Abstand zwischen den Bojen ist gleichzeitig die Suchbreite, die sich aus der Anzahl der eingesetzten Minentaucher ergibt. Zu suchen ist in Richtung des Bojenpaars T 3/T 4 auf einer Strecke von 300 m in etwa 20 min Suchzeit. In Höhe dieses Bojenpaares tauchen die Minentaucher auf, korrigieren ihre Tauchrichtung, tauchen wieder ab und setzen die

Suche in Richtung des Bojenpaars T 5/T 6 fort. Die Minentaucher sind dabei durch das motorgetriebene Schlauchboot zu sichern.

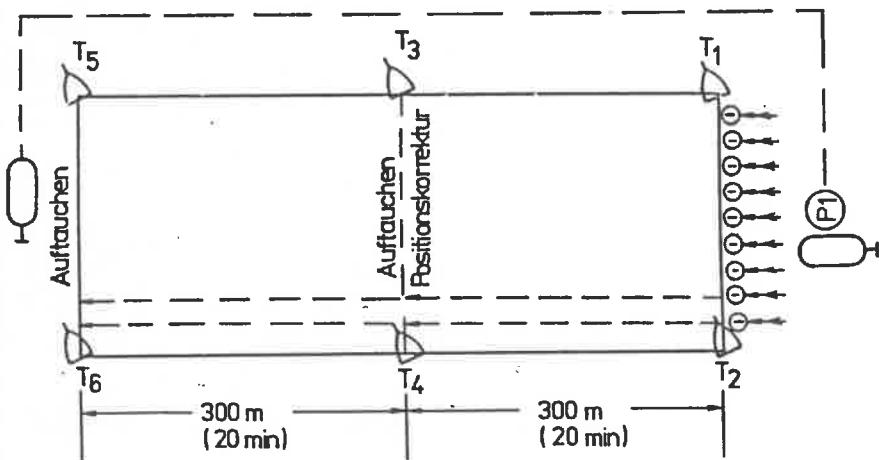


Bild IX/1 Einfaches Verfahren

(3) Alle während der Suche festgestellten Minen oder Unterwasserhindernisse sind durch Markierungsbojen zu bezeichnen.

(4) Haben die Minentaucher das letzte Bojenpaar erreicht, werden sie durch Signal mit der Bojenleine zum Auftauchen aufgefordert, in das Schlauchboot übernommen und zur Ausgangsposition zurückgebracht. Das sicherstellende Schiff hat die Bojenpaare zu versetzen, und die Suche wird im neuen Suchabschnitt fortgesetzt.

(5) Die Suchleistung von 15 Minentauchern im einfachen Verfahren beträgt bei einer Wassertemperatur von 12 °C, einer Wassertiefe von 12 m, einer 2-m-Unterwassersicht und ohne Gegenströmung:

- a) ein Gebiet von 1 800 m Länge und 50 m Breite oder
- b) ein Gebiet von 1 200 m Länge und 100 m Breite oder
- c) ein Gebiet von 600 m Länge und 150 m Breite.

4. (1) Das Rücklaufverfahren (Bild IX/2) kann mit einer Auffindwahrscheinlichkeit von 75 % angewendet werden und verläuft in der Vorbereitung und Durchführung bis zur Linie des Bojenpaars T 3/T 4 wie das einfache Verfahren. Nach Erreichen dieser Linie haben die Minentaucher aufzutauchen, ihre Position zu korrigieren, abzutauchen und die Suche zurück, versetzt um jeweils eine Suchsuchbreite, in Richtung des Bojenpaars T 1/T 2 durchzuführen. Ist die Linie des Bojenpaars T 1/T 2 erreicht, erhalten die Minentaucher das Signal zum Auftauchen, werden in das motorgetriebene Schlauchboot übernommen und zum sicherstellenden Schiff gebracht.

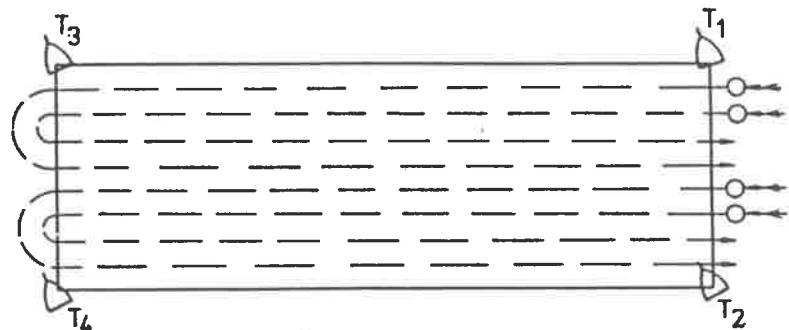


Bild IX/2 Rücklaufverfahren

(2) Das sicherstellende Schiff hat die Bojenpaare um eine Suchbreite zu versetzen. Die Minentaucher haben anschließend die Suche bis zur vollen Auslastung der Tagesgrundzeit fortzusetzen.

(3) Beim Rücklaufverfahren ist das abzusuchende Gebiet um die Hälfte kleiner als beim einfachen Verfahren.

5. (1) Das Netzverfahren gewährleistet eine sehr hohe Auffindwahrscheinlichkeit (über 75 %). Es wird in der Vorbereitung und Durchführung bis zur Bojenlinie T 3/T 4 wie das einfache Verfahren gehandhabt (Bild IX/3).

Das Netzverfahren ist sehr zeitaufwendig.

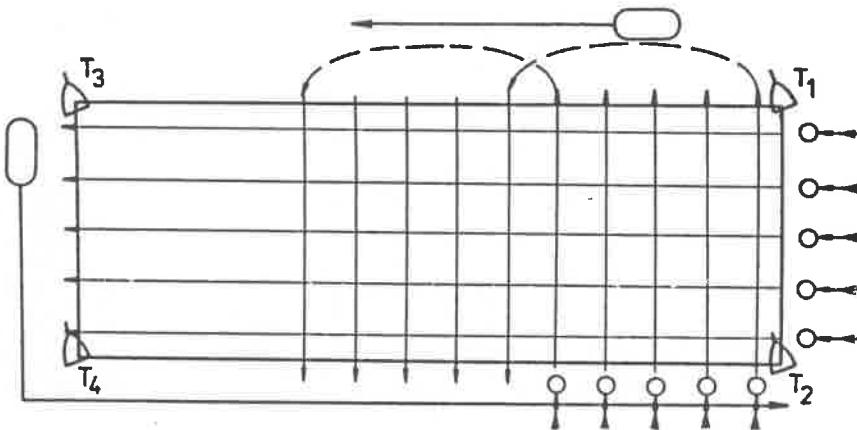


Bild IX/3 Netzverfahren

(2) Haben die Minentaucher an der Bojenlinie T 3/T 4 das Signal zum Auftauchen erhalten und sind in das Begleitboot übernommen worden, sind sie zur Linie des Bojenpaars T 1/T 3 zu bringen und abzusetzen. Zu suchen ist in Richtung des Bojenpaars T 2/T 4. Ist die Bojenlinie erreicht, wird um eine Suchbreite versetzt und die Suche in entgegengesetzter Richtung aufgenommen. Das Umsetzen ist zu wiederholen, bis die befohlene Länge des Suchgebietes quer zur Achse abgesucht wurde. Ist die Linie des Bojenpaars T 3/T 4 erreicht, erhalten die Minentaucher den Befehl zum Auftauchen, werden in das motorgetriebene Schlauchboot übernommen und zum sicherstellenden Schiff gebracht.

(3) Bei diesem Verfahren verringert sich die Fläche des abzusuchenden Gebietes ebenfalls um die Hälfte gegenüber dem einfachen Verfahren.

6. (1) Das Radialverfahren (Bild IX/4) gewährleistet die höchste Auffindwahrscheinlichkeit gegenüber allen anderen Verfahren, ist jedoch in der Sicherstellung am aufwendigsten.

(2) Das Suchgebiet wird wie bei den anderen Verfahren durch Bojen begrenzt und danach in einzelne Suchpunkte unterteilt. Diese werden durch Orientierungsbojen gekennzeichnet. Der Abstand der Bojen voneinander hat 35 m zu betragen. An den Grundgewichten der Orientierungsbojen sind 25 m lange Leitleinen zu befestigen.

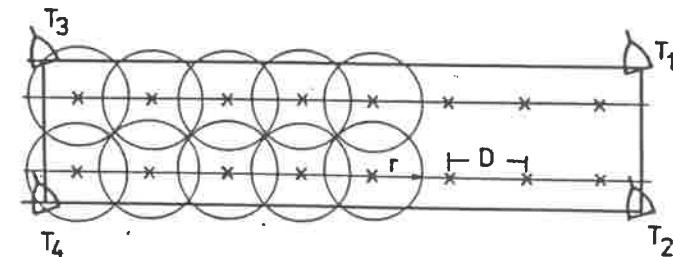


Bild IX/4 Radialverfahren

$$r = 25 \text{ m}$$

$$D = 1,4 r = 35 \text{ m}$$

(3) An jeder Orientierungsboje ist ein Minentaucherpaar abzusetzen, das selbstständig abtaucht und die Suche durch Umschwimmen des Grundgewichtes an der Leitleine beginnt. Je nach Sichtweite wird nach jedem Vollkreis das Taucherpaar an der Leitleine versetzt. Vor der Suche ist festzulegen, ob von innen nach außen oder umgekehrt zu suchen ist.

(4) Nach Absuchen eines Punktes taucht das Minentaucherpaar selbstständig auf und wird, abhängig von der Tauchzeit, zum nächsten Suchpunkt umgesetzt oder zum sicherstellenden Schiff zurückgebracht. Mit 6 Minentaucherpaaren kann mit diesem Verfahren, bei gleichen Bedingungen wie beim einfachen Verfahren, ein Gebiet von 1 000 m Länge und 70 m Breite abgesucht werden.

Signale

7. Zum Einsatz der Minentaucher sind Signale festzulegen:

a) für die Minensuche

Boot mit ... kn in Vorausrichtung ablaufen
Boot stopp
Boot 90° nach Steuerbord ablaufen
Boot 90° nach Backbord ablaufen
Taucher zu Wasser
Mine gefunden und markiert
Taucher aus dem Wasser
Keine Mine gefunden
Boot auf Position warten
Boot sofort Schiff anlaufen
Aufgabe sofort abbrechen
	GVS-Nr.: D 250 576

} für das Minensprengen
 Mine aufgeklärt und markiert
 Ladung anbringen
 Ladung angebracht, nehmen Zündposition ein
 Zündkabel gebrochen, Fehler wird beseitigt
 Versager in der Zündung, Taucher taucht
 erneut ab
 Ladung zünden
 Aufgabe sofort abbrechen

X. Regeln für den Aufenthalt im Gegnergebiet

Allgemeines

1. Der Aufenthalt im Gegnergebiet wird geprägt von:
 - a) der Gefechtsaufgabe,
 - b) der ~~allgemeinen und speziellen~~ Lage im Einsatzraum und im Seegebiet,
 - c) der Einsatzdauer zur Erfüllung der Gefechtsaufgabe,
 - d) den Besonderheiten des Angriffsobjektes, ~~Zielobjekts~~,
 - e) den Absetz- und Aufnahmeverfahren.
2. (1) Haupteinsatzgebiete der Kampfschwimmer sind die Küste und das küstennahe Hinterland des Gegners. Zur Erfüllung spezieller Aufgaben können Kampfschwimmer auch vor der Küste oder im freien Seeraum eingesetzt werden.
~~(2) Der Einsatz der Kampfschwimmer im Gegnergebiet dauert in der Regel:~~
~~a) bei Lufttemperaturen unter 5 °C bis zu 24 Stunden,~~
~~b) bei Lufttemperaturen von 5 bis 10 °C 1 bis 3 Tage,~~
~~c) bei Lufttemperaturen über 15 °C 3 bis 5 Tage.~~
~~(3) Bei einem Einsatz der Kampfschwimmer über 5 Tage ist die Einsatzgruppe durch Lastenabwurf oder Kontaktaufnahme zusätzlich zu versorgen.~~
3. Grundlegende Voraussetzungen für den erfolgreichen Einsatz der Kampfschwimmer im Gegnergebiet sind:
 - a) die Geheimhaltung und Durchsetzung der Maßnahmen der Tarnung und Täuschung,
 - b) die Überraschung durch genaue und gedeckte Annäherung,
 - c) das genaue Zusammenwirken aller eingesetzten Kräfte.
4. Bei der Planung und Organisation der Gefechtsaufgabe ist zu beachten, daß
 - a) jede Einsatzgruppe nur eine Aufgabe gestellt bekommt,
 - b) das Heranbringen, Absetzen, Eindringen und Annähern sowie die Wiederaufnahme der Einsatzgruppe gedeckt bei Nacht oder verringerter Sicht durchgeführt werden,

11. Die Bewegung des Kerns der Einsatzgruppe ist durch einen Sicherungs- und einen Deckungstrupp in Stärke von je $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{2}$ Kampfschwimmern zu sichern. Abhängig von der Lage können einzelne Kampfschwimmer eingesetzt oder zusätzlich Sicherungstrupps zur Seitendeckung eingesetzt werden.

12. (1) Die Sicherungs- oder Deckungstrupps haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Sicherung und Warnung des Kerns der Einsatzgruppe vor Gegnerberührungen sowohl in Marschrichtung als auch ihr entgegengesetzt,
 - b) Einhalten der Marschrichtung oder Auswahl einer günstigeren Marschrichtung,
 - c) Beseitigen der Spuren.
- (2) Die Marschordnung innerhalb der einzelnen Trupps wird durch den Einsatzgruppenführer befohlen.

13. Die Abstände der Trupps und Kampfschwimmer voneinander sind abhängig von der Tageszeit, vom Gelände und von den meteorologischen Bedingungen.

In der Regel sind folgende Abstände einzuhalten:

- a) von Kampfschwimmer zu Kampfschwimmer 2 bis 3 m,
- b) von Trupp zu Trupp Sichtverbindung.

14. Bei der Bewegung zu einer Einstiegstelle im Strandbereich, in der Uferzone oder im Hafengelände ist entsprechend den örtlichen Bedingungen zu handeln. Der Einstieg zum Unterwasserangriff ist in einer sicheren Deckung vorzubereiten. Über den Zeitraum der Gefechtshandlungen ist die Einstiegsstelle aufzuklären, zu beobachten und zu sichern. Das Verwischen der Spuren hat der Sicherungstrupp zu übernehmen.

15. (1) Erfolgt die Annäherung schwimmend oder tauchend, ist nach zwei Varianten zu verfahren:

- a) Anlandung einzeln oder paarweise und Anlaufen eines Sammelpunktes an Land,
 - b) Anlandung geschlossen in der Einsatzgruppe in der Gefechtsordnung Dwarslinie (Sicherungstrupp, Kern, Deckungstrupp).
- (2) Es ist wie folgt zu handeln:
- a) Der Sicherungstrupp hat nach dem Absetzen vom Absetzmittel die Kampfschwimmer zu sammeln. Der Einsatzgruppenführer hat

das Absetzmittel als letzter zu verlassen und seinen Platz im Kern einzunehmen.

b) Die Annäherung hat an einen festgelegten Platz an der Küste zu erfolgen. Dabei sind die hydrometeorologischen Bedingungen und technischen Einrichtungen des Gegners im Küstenabschnitt zu beachten.

Der Sicherungstrupp hat die Strandzone und der Deckungstrupp den Seeraum ununterbrochen zu beobachten.

- c) Die Einsatzgruppe hat unter allen Bedingungen die Bereitschaft zur sofortigen Feuereröffnung oder, unter Berücksichtigung des Ausrüstungsgrades, zum sofortigen Abtauchen aufrechtzuerhalten.
- d) Ab der 1-m-Wasserlinie ist das Überwinden des Strandes vorzubereiten. Der Strand ist in der Reihenfolge Sicherungstrupp - Kern - Deckungstrupp zu überwinden. Anschließend sind die Spuren zu verwischen.

16. Bei der Bewegung im Gegnergebiet sind Gegnerberührungen zu vermeiden.

Beim überraschenden Auftauchen von Gegnerkräften gilt:

- a) Schwächere Gegner (Posten, Streifen) sind zu vernichten. Stärkeren Gegnern ist unter Zurückziehung zu einem festgelegten Sammelpunkt unter gegenseitigem Feuerschutz auszuweichen. Der Sicherungs- und der Deckungstrupp haben das Ausweichen des Kerns zu decken.
- b) Wird eine Einsatzgruppe eingeschlossen, hat sie Lücken in der Gefechtsordnung des Gegners zu suchen und durch diese gedeckt zu entkommen oder gewaltsam auszubrechen.
- c) Werden einzelne Kampfschwimmer von der Einsatzgruppe getrennt, haben sie den nächsten Sammelpunkt anzulaufen. Gelingt eine Wiedervereinigung mit der Einsatzgruppe nicht, haben die Kampfschwimmer gedeckt weiterzuhandeln und nach Erfüllung der Aufgabe zur Einsatzgruppe im Punkt der Wiederaufnahme zu stoßen oder sich zu den eigenen Truppen durchzuschlagen.

Einrichtung von Sammelplätzen, Warteplätzen und Basen

17. Die Einsatzgruppe erfüllt ihre Gefechtaufgabe im Einsatzraum. Dieser umfaßt

- a) den Absetzplatz bzw. das Gebiet des Eindringens,
- b) den Warteplatz und die Basis,
- c) das Zielobjekt,
- d) den Platz oder Punkt der Wiederaufnahme.

18. (1) Der Warteplatz ist der kurzzeitige Aufenthaltsraum der Einsatzgruppe und wird bei der Planung der Gefechtshandlung festgelegt. Er ist durch den Einsatzgruppenführer nach entsprechender Aufklärung an Ort und Stelle zu präzisieren. Mit dem Warteplatz wird gleichzeitig der Wechsel- oder Ausweichwarteplatz befohlen.

(2) An den Warteplatz werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Lage in bedecktem, unübersichtlichem Gelände,
- b) Möglichkeit der zuverlässigen Sicherung und des feldmäßigen Ausbaus entsprechend der Einsatzdauer.

19. (1) Die Basis ist ein taktischer Stützpunkt der Einsatzgruppe für einen längeren Einsatzzeitraum. Die Räume für die Einrichtung der Basis und der Wechselbasis werden befohlen und sind vom Einsatzgruppenführer an Ort und Stelle zu präzisieren.

(2) An eine Basis werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Lage in bedecktem, unübersichtlichem Gelände, das entfernt von Straßen, Ortschaften und gegnerischen Objekten liegen muß,
- b) Möglichkeit des Ausbaus der Basis als Bunker oder der Einrichtung in Höhlen und Kellern von Ruinen,
- c) Möglichkeit einer zuverlässigen Sicherung und des gedeckten Erreichens der Basis durch die Kampfschwimmer.

20. (1) Sammelpunkte sind entsprechend den örtlichen Bedingungen und der präzisierten Lage einzurichten. Sie dienen zur Wiederherstellung der Gefechtsbereitschaft der Einsatzgruppe oder zur Aufnahme versprengter Kampfschwimmer. Es sind folgende Sammelpunkte einzurichten:

- a) Sammelpunkt 1 - nach dem Eindringen,

b) Sammelpunkt 2 - im Aufenthaltsraum,

c) Sammelpunkt 3 - nach Erfüllung der Aufgabe.

(2) Weitere Sammelpunkte hat der Einsatzgruppenführer kurzzeitig während des Marsches oder jeder anderen Bewegung festzulegen.

21. Die Warteplätze, Sammelplätze und Basen sind vom Beziehen bis zum Verlassen zu sichern.

Die Sicherung setzt sich zusammen aus:

- a) der Rundumverteidigung,
- b) dem Platz des Aufenthalts,
- c) bis zu 2 Sicherungsposten,
- d) einem Diensthabenden des Platzes oder der Basis,
- e) dem Anlaufpunkt,
- f) der Signaleinrichtung.

22. Bei der Aufgabenstellung an die Sicherungskräfte sind zu befehlen:

- a) der Sicherungsplatz oder Streifenweg,
- b) der Ausbau der Steilungen,
- c) der Beobachtungssektor oder -streifen,
- d) die gefährdete Richtung zur besonderen Beobachtung,
- e) das Verhalten bei Annäherung des Gegners,
- f) der Weg der Ablösung und Kontrolle,
- g) die Organisation der Verbindungen,
- h) die Parole..

Aufnahme der Funkverbindungen aus dem Einsatzraum, Zeichen und Signale

23. Funkverbindungen sind aufrechtzuerhalten:

- a) innerhalb der Einsatzgruppe zwischen ~~bei wichtigerkeit~~
~~dem Einsatzgruppenführer und den Aufklärungspäaren,~~
~~dem Einsatzgruppenführer und den Trupps bei Überfahrten,~~
~~dem Diensthabenden des Warteplatzes oder der Basis und den Sicherungskräften,~~
~~dem Einsatzgruppenführer und dem Sicherungstrupp bei Bewegungen in unübersichtlichem Gegengebiet.~~
- b) bei allen Gefechtshandlungen zum übergeordneten Stab.

24. (1) Der Sender- und Empfangsplatz ist nur außerhalb des Warteplatzes oder der Basis einzurichten. Er ist durch Einsatzkräfte zu sichern. Nach dem Funkverkehr sind alle Spuren zu verwischen, und der Platz ist sofort zu verlassen. Das Absetzen von mehr als einem Funkspruch von einer Stelle ist untersagt.

2) Meldungen und Signale sind knapp zu halten, nach einer Presentabelle zu verschlüsseln und ohne Anruf der Gegenstelle abzusetzen.

5. Zur Verbindung innerhalb der Einsatzgruppe hat der Einsatzgruppenführer Zeichen, Signale und Parolen für ein schnelles und gedecktes Handeln in allen Situationen festzulegen. Zur Führung der Gefechtsordnung am Tag und in der Dämmerung gelten folgende Signale:

-) "Achtung Gegner!" - Waffe heben und in Richtung Gegner weisen
-) "Halt!" (beim geplanten Halten und Rasten) - Arm heben und senkrecht nach unten stoßen
- "Einsatzgruppenführer nach vorne!" - Ranholebewegung mit dem Arm
- "Vorwärts!" - vorwärtsweisende Bewegung
- "Abstände verringern oder vergrößern!" - Arm mehrmals schnell nach unten oder nach oben stoßen

AchtzeitenTaktische Zeiten für die Planung und Durchführung von Handlungen der Einsatzgruppen

Lfd. Nr.	Ausgangsbedingungen	Strecke	Zeit
1	MB-35 mit Außenbordmotor und kompletter Ausrüstung: 10 Kampfschwimmer mit Bewaffnung, Ersatzmotor	7 sm	1:10 Std.
2	Kajak-Zweier oder Faltboot: 2 Kampfschwimmer mit Ausrüstung (Seite 1 bis 2)	6,5 sm	2:30 Std.
3	TS-Boot mit Kampfschwimmern und Ausrüstung	80 sm	3 Std.
4	Kampfschwimmer-einsatzgruppe im Trockenanzug: Anlandung und Überwindung einer Strecke von 200 m; Herstellen der Sendebereitschaft mit Funkgerät	durch: 30 min S... 15 min	
5	Kampfschwimmerpaar mit Naßanzug, KTG, Schwimmbeutel, Flossen: Herstellen der Marschbereitschaft mit verlasteter Ausrüstung	12 ... 15 min	
6	1 Kampfschwimmer mit Fallschirm: <u>1. Variante:</u> Bergen des Schirmes nach der Landung <u>ohne Ablegen</u> des Schirmes (Kappe in Tragetasche und Aufladen wie Rucksack, Fallschirmjägertornister in der linken Hand, Waffe in der rechten Hand) <u>2. Variante:</u> Bergen des Schirmes mit <u>Ablegen</u> des Schirmes (Kappe in Tragetasche, Schirm aufladen wie Rucksack, Fallschirmjägertornister in der linken Hand, Waffe in der rechten Hand)	1 min	1,5 ... 3 min
7	1 Kampfschwimmer mit Taucherarusrüstung, schwimmend an der Wasseroberfläche mit KTG (ohne zusätzliche Ausrüstung)	6 sm	3:15 Std. bis 5:00 Std. 6:00
8	1 Kampfschwimmer mit Taucherarusrüstung, tauchend über Grund mit KTG (ohne zusätzliche Ausrüstung)	1 sm	0:55 Std. bis 1:00 Std.

Lfd. Ausgangsbedingungen Nr.	Strecke	Zeit
Bau einer Erdbasis für 5 Kampf- schwimmer in durchschnittlichem Boden zum persönlichen Aufenthalt, Verstauen der Ausrüstung, getarnt und eingerichtet zur Rundumverteidigung	3:30 Std. bis 5:00 Std.	

Die Tabelle ist laufend zu ergänzen und zu präzisieren.

Methoden, Kräfte und Mittel zum Bekämpfen von Zielobjekten
durch eine Einsatzgruppe

1. Kernwaffeneinsatzmittel

a) Raketen:

Vernichten durch Beschuß mit Maschinengewehr, Scharfschützengewehr, Munitionsarten: Stahlkerngeschoß, Panzerbrandgeschoß, Brandgeschoß

b) Startrampen:

Beschuß mit Panzerbüchse, Werfen von Panzerhandgranaten, Einsatz von Minen im Hinterhalt

c) Führungs- und Leitstellen, Montageeinrichtungen:

Beschuß mit allen Waffen, Werfen von Handgranaten

d) Spezialmunitionssorgungspunkte

Beschuß mit allen Waffen, Werfen von Handgranaten, Munitionsarten: Stahlkerngeschoß, Panzerbrandgeschoß, Brandgeschoß

Hauptangriffspunkte an den Raketen sind das Triebwerk und die Stabilisierungsflächen. Bei Ansprengung des nuklearen Gefechtskopfes ist mit einer nuklearen Explosion zu rechnen, bei der etwa 10 % der Kernladung freigesetzt werden.

2. Elemente von Sperrsystemen aus Kernminen und konventionellen Mitteln

a) Spezialmunitionslager

Beschuß mit allen Waffen oder Sprengen

b) Kernminenschächte

Sprengen der äußeren Schachtanlagen zum Zerstören der Antennen und des Zündkabels gelegter Kernminen

c) Zündstellen

Beschuß mit allen Waffen oder Vernichten des Zündtrupps im Nahkampf und Zerstören der Funkstation oder der Zündmaschinen

d) Spezialkommandos

Beschuß mit allen Waffen, Vernichten im Nahkampf

3. Führungsstellen

a) in Gebäuden

Beschuß mit Panzerbüchsen und Werfen von Handgranaten

b) in Bunkern Werfen von geballten Ladungen und Handgranaten

c) in Stabsfahrzeugen Beschuß mit allen Waffen und Werfen von Handgranaten

d) in Zelten Beschuß mit Maschinenpistolen und Maschinengewehren sowie Werfen von Handgranaten

4. Nachrichten- und funktechnische Mittel

Fahrzeuge mit Sendeeinrichtungen, Empfangseinrichtungen, Stromversorgungs- und Antennensystemen Beschuß mit allen Waffen, Werfen von Handgranaten und Einsatz von Sprengmitteln

5. Einrichtungen der rückwärtigen Dienste

a) Munitionsspeicher und Munitionstransporter Beschuß mit allen Waffen und Panzerbrand- oder Brandgeschossen

b) Tankfahrzeuge und Feßlager Beschuß mit allen Waffen und Panzerbrand- oder Brandgeschossen

c) Rohrleitungen Sprengen mit kleinen Ladungen

d) Pumpstationen Beschuß mit Panzerbüchsen oder Sprengen

e) Treibstoffdepots Beschuß mit Panzerbüchsen oder Sprengen

6. Verkehrsanlagen

a) Straßen- und Eisenbahnbrücken teilweises Zerstören durch Sprengen der hohen Stützen und der Felder mit der größten Stützweite

b) Straßenverläufe Sprengen von hohen Dämmen, Aufschüttungen, im sumpfigen Gelände, im Waldgelände, in Hohlwegen, auf Kreuzungen, in Kurven

c) Wasserdurchlässe Sprengen zum Erreichen eines Staus mit Geländeüberflutung

d) Schienen, Weichen, Kreuzungen, Über- und Unterführungen Sprengen und Mitzerstören von Zügen an Abschnitten, die von beiden Seiten schwer passierbar sind

e) Schleusen und Wehre Sprengen der Tore und Bedienanlagen, Vernichten des Bedienpersonals durch MPi-Feuer

7. Schiffe und Boote

a) Schiffe

Sprengen der Außenhaut, der Wellen- und Ruderanlage mit geballten Ladungen, Sprengen der Außenhaut mit Haftladungen unterhalb der Schlingerleisten

b) Boote

Sprengen mit Haftladungen am Achterschiff unterhalb der Wasserlinie

8. Funkmeßstationen

a) mit Spiegelantennen

Beschuß mit Maschinenpistolen und Maschinengewehren unter Verwendung von Panzerbrand- und Brandgeschossen

b) mit Parabolantennen

Beschuß mit Panzerbüchsen, Maschinenpistolen, Maschinengewehren unter Verwendung von Panzerbrand- und Brandgeschossen

Anlage 3

Ausrüstungsvarianten für die technische Sicherstellung des Gefechtseinsatzes von Kampfschwimmern

1. Ausrüstung für die Suche und Aufklärung von Seeminen

a) Taucheranzüge

Temperaturabhängig sind anzuwenden:

- Naßanzug
- Konstantvolumenanzug

b) Tauchgeräte

- Kreislaufftauchgerät
- Drucklufttauchgerät, antimagnetisch
- Drucklufttauchgerät

c) Lungenautomaten

- Cyklon 300 (erforderlich für Konstantvolumenanzug)
- Zweischnauchregler
- Einschnauchregler

d) Orientierungsmittel

- Unterwasserkompaß
- Unterwassertiefenmesser
- Taucheruhr
- Unterwasserhandlampe
- Unterwasserortungsgerät

e) Nachrichtenmittel

Unterwassersprechgerät (Vollgesichtsmaske mit eingearbeitetem Sprech- und Hörteil)

f) sonstige Ausrüstung

- ABC-Ausrüstung, Gewichtsgürtel, Gewichte
- Unterwassersuchschlitten
- antimagnetisches Werkzeug
- verschiedenes Leinenmaterial
- Bojen mit Grundgewichten (Bojen, auftauchbar)
- Sprengmittel und Zündmittel
- Unterwasserkamera

g) sicherstellende Ausrüstung an Bord bzw. an Land

- Kompressoren zum Füllen der Drucklufttauchgeräte
- Sauerstoffumfüllpumpen (motor- oder handbetrieben)

- 40-l-Sauerstoffflaschen
- transportable Druckkammer
- Feldlaborausrüstung (für die sofortige Auswertung von Aufklärungsfotos)

2. Ausrüstung für den allgemeinen Tauchereinsatz

- a) Taucheranzüge, Tauchgeräte, Lungenautomaten, Orientierungsmittel wie in Ziffer 1, Buchst. a bis d
- b) Gewichtsgürtel mit Gewichten
- c) Unterwassertransportbehälter (Aufnahme der Kampfschwimmerausrüstung wie Waffen, Spreng- und Zündmittel, Nachrichtengeräte usw.)
- d) aufblasbare Radarreflektoren (zur Sicherstellung der Wiederaufnahme auf See)
- e) Unterwassertransportgeräte (für das Überwinden größerer Strecken unter Wasser)

3. Ausrüstung des motorgetriebenen Schlauchbootes für den Transport von Kampfschwimmern

- a) motorgetriebenes Schlauchboot, komplett:
- b) zusätzliche Ausrüstung mit
 - 1 Bootsmotor (mit Tank)
 - 1 Anker mit 50 m Ankertau
 - 4 Stechpaddeln
 - 1 Kompaß
 - 1 Wurfleine (30 m)
 - 1 Boje mit Leine
 - 1 Satz Reparaturwerkzeug
 - 1 Mast
 - 1 Dienstflagge der Volksmarine (wird am Mast gesetzt bei Entfernungen über 1 500 m von der Küste)
- c) Ausrüstung für Nachtfahrt
 - Unterwasserhandlampe
 - Sicherheitsleinen
 - Mast- und Sicherheitsleuchten
- d) Anzugsordnung für Bootsführer
 - Kampfanzug Volksmarine, komplett oder
 - Naßanzug

Anlage 4

<u>Begriffe und Abkürzungen</u>	
<u>1. Funktionen/Strukturelemente</u>	
Kampfschwimmer	Ks
Kampfschwimmerkommando	KSK
Kampfschwimmerpaar	K&SP
Einsatzgruppe	EGr
Aufklärungsgruppe	AG
Einsatzstaffel	EST
Tauchergruppe	TGr
Angriffsgruppe	ATr
Sicherungstrupp	SiTr
Deckungstrupp	DTr
Sprengtrupp	SpTr
Unterwasserpatrouille	UWPa
Horchposten	HP
Einsatzkommando	Eko
Kern	Ke
Einsatzgruppenführer	EGrF
Sprunggruppenführer	SGrF
Führungsstaucher	FÜT
Minentaucher	MiT
Truppführer	TrF
Absetzer	As
Kommandeur	K
Führungsplatz	FüP
Gefechtsstand	GS
<u>2. Räume/Positionen/Handlungen</u>	
Küstenabschnitt	KAb
Landesabschnitt	LAb
Blockierungslinie	BL
Wassertiefe	WT
Absetzposition	APo
Wiederaufnahmeposition	WPo
Ausgangsposition	AP
Entfaltungsposition	EP
Abtauchpunkt	AbP
<u>Auftauchpunkt</u>	AuP
<u>Richtungspunkt</u>	RP
Orientierungspunkt	OP
Beobachtungspunkt	BP
<u>Sammelpunkt</u>	SaP
Sammelraum	SR
Warteplatz	WaP
Warteraum	WaR
Landeplatz	LP
Abwurfstelle	ASt
Feuerstellung	FSt
Zielobjekt	ZO
Basis	Ba
Platz der Wiederaufrufe	PdW
Oberfall	UF
Hinterhalt	HH
Aufklärung	Ak1
Unterwasserangriff	UWA
Unterwassereinsatz	UWE
Erkennungssignal	ES
<u>3. Technik und Ausrüstung</u>	
Unterwasserkleinkampfmittel	UWKKM
Massenvernichtungswaffen	MVVW
Unterwassertransportmittel	UWT
Hubschrauber	Hs
Überwasserschiff	OWS
Mehrzweckschiff	MZS
Motorgetriebenes Schlauchboot	MB
Kajak/Faltboot	Kk
Drucklufttauchgerät	DTG
Kreislauftauchgerät	KIG
Mischgastauchgerät	MTG
Unterwasserortungsgerät	UWO
Tragbares hydroakustisches Gerät	THG
Minenortungsgerät	MOG
Fallschirmjägertornister	FJT
Abhängiges Tauchgerät	ATG
Fallschirmdienst	FSD

Fallschirmsprungbetriebsdienst	FSBD
Fallschirmausrüstung	FsA
Soldsanitätsausrüstung	FSA
Medizinisches Schutzauspackchen	MSP
Granatenwerfergruppe	RWGr

Weitere Begriffe und Abkürzungen sind den DV 325/0/001 Gefechtseinsatz der mot. Schützen, Panzer und Fallschirmjäger Bataillon bis Kompanie - und 325/0/002 Gefechtseinsatz der dt. Schützen und Panzer - Zug und Gruppe/Panzer - zu entnehmen.

Begriffsbestimmungen

Abdringen	Transport oder Bewegung der KaS oder der EGr bis zur Absetzposition
Bringen	Handlungen auf der Absetzposition zum Verlassen der Transportmittel, die für das Heranbringen eingesetzt sind
Einfachmarsch	Bewegung der KaS oder der EGr von der Absetzposition zur Ausgangsposition
Innäherung	Bewegung der KaS oder der EGr von der Ausgangsposition zum Zielobjekt bzw. zum vorgesehenen Ort der Gefechtshandlung
Ösen	Handlungen der KaS oder der EGr beim Zurückziehen von Zielobjekten bzw. von Orten der Gefechtshandlungen
Insatzgruppe	zur Erfüllung einer Gefechtsaufgabe zeitweilig gebildete Gruppe von Personen mit entsprechender Bewaffnung und Ausrüstung (im Regelfall 2 bis 12 Kämpfer, weitere Gliederung in spezielle Trupps ist möglich)
Insatzkommando	zur Erfüllung mehrerer gleichzeitiger Gefechtsaufgaben unter zentraler Führung zeitweilig zusammengefaßte Einsatzgruppen
Vollständige Gefechtsausrüstung	Bewaffnung und Ausrüstung, die ein KaS zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe entsprechend einer Norm im Einsatz mitführt. Sie besteht im Normalfall aus - Tauchgerät und Tauchzubehör - Taucheranzug

Teilweise Gefechtsausrüstung	- persönlicher Waffe mit Kampfsatz und Munition - Handgranaten bzw. Sprengladungen mit Zündmitteln - Transportbehältern für den Unterwassereinsatz
Küstennahes Seegebiet	Bewaffnung und Ausrüstung, die ein KaS zur Erfüllung einer speziellen Aufgabe, abweichend von der vollständigen Gefechtsausrüstung, mitführt (Variante wird befohlen)
Küstennahes Hinterland	seeseitiger Handlungsstreifen bis zu einer Entfernung von max. 5 sm vom Ufer
Durchbruch	landseitiger Handlungsstreifen bis zu einer Entfernung von max. 15 km vom Ufer
Durchsickern	gewaltsames Überwinden einer gegnerischen Stellung bzw. einer Blockierungs- oder Sicherungslinie
Abschütteln	gedecktes, unbemerktes Überwinden einer gegnerischen Stellung bzw. einer Blockierungs- oder Sicherungslinie
Hinterhalt	Handlungen, um Gegnerkräfte an der Verfolgung der eigenen Kräfte zu hindern; sie von der Bewegungsrichtung abzulenken, in falsche Richtungen zu locken, Spuren zu verwischen, einzelne Gegner unschädlich zu machen
Überfall	Hauptmethode der Gefechtshandlung mit dem Ziel, mit geringen Kräften einem auf dem Marsch befindlichen stärkeren Gegner unter Ausnutzung der Überraschung große Verluste zuzufügen oder in den Besitz von Aufklärungsangaben zu gelangen
	Hauptmethode der Gefechtshandlung mit dem Ziel, mit geringen Kräften einem am Ort gebundenen Gegner hohe Verluste zuzufügen, seine Kräfte zu vernichten, Technik zu zerstören, Gefangene einzubringen oder Dokumente und Technik zu erbeuten (wird vorwiegend angewandt gegen Küstenbeobachtungsstellen, entfaltete Führungsstellen, funktechnische Posten, Kampftechnik in Warterräumen, Lager der RD, nachrichtentechnische Einrichtungen)

Unterwasserangriff	Handlungen gegen in Häfen oder in küstennahen Seegebieten entfaltete Schiffe, Boote und schwimmende Mittel sowie gegen Anlagen in Häfen und Werften, Schleusen, Kanäle u. ä., wobei vorwiegend im oder unter Wasser gehandelt wird
Kommandounternehmen	Gesamtheit der Handlungen eines Einsatzkommandos (mehrere Einsatzgruppen) unter Anwendung verschiedener Methoden und Verfahren bei zentraler Führung der eingesetzten Kräfte
Vernichten	technische Einrichtungen, Anlagen, Bewaffnung, Geräte und Gebäude für einen langen Zeitraum unbrauchbar machen und/oder Bedien- und Besatzungspersonal töten
Außer Gefecht setzen	gegnerische Kräfte und Einrichtungen durch Waffeneinsatz oder durch Gefangen nahme für einen Zeitraum von mindestens 4 Std. an der Erfüllung ihrer Funktion hindern
Zerstören, Beschädigen	technische Einrichtungen, Anlagen, Bewaffnung, Geräte und Gebäude für eine bestimmte Zeit unbrauchbar machen (Zerstören: etwa 24 Std., Beschädigen: etwa 4 Std.)
Unterwasserpatrouille	Methode des Unterwassereinsatzes von KaS, Minentauchern oder Schiffstauchern zur periodischen oder ständigen Sicherung eigener Schiffskräfte, Hafenanlagen, Kanäle und Einfahrten gegen Unterwasserangriffe

Verlastung der Bewaffnung und Ausrüstung am Mann und innerhalb der Einsatzgruppe beim Land- und Wassertransport

1. Die Bewaffnung und Ausrüstung richten sich nach der Aufgabe. Form und Verpackung der Verpflegung und anderer Verbrauchsmittel sind in geringen Abmessungen zu halten und müssen neutral sein.
2. Bewaffnung und Ausrüstung können am Mann oder in Transportmitteln mitgeführt werden.
3. Der Einsatzgruppenführer hat auf der Grundlage der im Gefechtsbefehl gestellten Aufgabe die Art und Menge der mitzuführenden Bewaffnung und Ausrüstung sowie die Aufteilung der Ausrüstungsgegenstände auf die Einsatzgruppe nach folgendem Prinzip festzulegen:
 - a) gleiche Gewichtsverteilung,
 - b) Aufteilung der Ausrüstungsgegenstände und Kampfmittel auf alle Kampfschwimmer,
 - c) Anzahl und Art der Transportmittel (Fallschirmjägerschen, Beutel, Transportbehälter),
 - d) Art der Verpackung in den Transportmitteln unter Beachtung der griffbereiten Einsatzbereitschaft der Kampfmittel.
4. (1) Zur Kampfausrüstung am Mann (Land) gehören:
 - a) Felddienstanzug, Steilig für Aufklärer,
 - b) Regenumhang,
 - c) Sprungschuhe (für Fallschirmsprung),
 - d) leichte Leinenschuhe (bei Wassereinsatz),
 - e) Lederhandschuhe, schwarz,
 - f) Feldmütze aus Tarnstoff mit Blendschirm und Winterfutter,
 - g) Kampfweste.

(2) Ausrüstung und Kampfmittel sind am Mann im Felddienstanzug beim Einsatz ohne Kampfweste wie folgt unterzubringen:

- a) 1 Pistole in der vorderen linken Innentasche,
- b) 2 Pistolenmagazine in der rechten Armtasche,
- c) 3 MPi- oder LMG-Magazine in der MPi oder im LMG (beim Fallschirmsprung),
- d) 4 MPi- oder LMG-Magazine in der Magazintasche im Fallschirmjägertornister,
- e) 1 MPi- oder LMG-Magazin in der linken Beintasche,
- f) 1 Kampfmesser in der rechten Beintasche,
- g) 2 Granaten für RPG in der Tragetasche auf dem Rücken des Schützen 1,
- h) 2 Granaten für RPG in der Tragetasche auf dem Rücken des Schützen 2.

(3) Beim Fallschirmsprung ist die Ausrüstung wie folgt zu verteilen:

- a) je 2 Granaten in den Tragetaschen beim Schützen 1 und 2,
- b) die Treibladungen beim Schützen 1 und 2 im Fallschirmjägertornister,
- c) optisches Visier der RPG in der Kampfweste oder im Fallschirmjägertornister,
- d) Uhr mit Leuchtziffern am Arm unter der Bekleidung,
- e) Kompaß in der rechten Armtasche,
- f) Waffenreinigungsgerät in der rechten Gesäßtasche,
- g) Dosimeter ~~in der linken Armtasche, um bleiche Körpersäcken~~ in der linken Beintasche,
- h) Verbandmittelsatz in der linken Beintasche,
- i) medizinisches Schutzpäckchen in der linken Beintasche,
- j) Karte, Skizzenblock, Bleistifte in wassergeschützter Hülle in der linken Beintasche,
- k) Feldflasche mit Wasser oder alkoholhaltigem Getränk am Koppel.

(4) Zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben sind aus den Standards der Verpflegung und Pionierausrüstung oder aus Eigenanfertigung von den Kampfschwimmern ständig mitzuführen:

- a) Schanzeug-Säge in der Gesäßtasche,
- b) ~~Wettereschutzfolie (bedampft) in der rechten Armtasche,~~
- c) Angelgerät in der rechten Armtasche,
- d) Messer in der ^{Kühlz.} linken Beintasche,
- e) 3 m Fesselschnur in der linken Beintasche,

f) 70 cm Würgeschnur in der linken Hosentasche,

- g) Tee-Komprimate in der rechten Beintasche,
- h) Schokolade, Tabakwaren, Streichhölzer, wasserdicht verpackt, in der linken Innenbrusttasche,
- i) Hartspiritus in der rechten Innenbrusttasche,
- j) Minileuchte in der rechten Innenbrusttasche,
- k) Dreieckhalstuch (1 m Seitenlänge) um den Hals oder entsprechend der Verwendung im Gefechtseinsatz.

(5) Folgende Ausrüstung und Kampfmittel sind in der Kampfweste zusätzlich zum Felddienstanzug unterzubringen:

- a) 4 MPi- oder LMG-Magazine in der Magazintasche an der Kampfweste,
- b) optisches Visier der RPG in der Tragetasche an der Kampfweste,
- c) Waffenreinigungsgerät in der Magazin- oder Tragetasche der Kampfweste,
- d) Schutzmaske und Entgiftungspäckchen in der Tragetasche der Kampfweste,
- e) Schutzhund und Schutzhandschuhe in der Tragetasche der Kampfweste,
- f) Schutzanzug an den Rückenbefestigungshaken an der Kampfweste,
- g) Zeltplane in der Tragetasche an der Kampfweste,
- h) Regenmantel in der Tragetasche an der Kampfweste,
- i) Teile der Verpflegung in einer Tragetasche an der Kampfweste,
- j) Teile der Kampfmittel der Einsatzgruppe in einer Tragetasche an der Kampfweste,
- k) Feldspaten in der Tragetasche der Zeltplane oder am Koppel,
- l) Feldflasche am Koppel der Kampfweste.

5. Zur Kampfausrüstung am Mann (See) gehören alle speziellen Anzüge des Kampfschwimmers für den Kälteschutz, abhängig vom Charakter der Gefechtaufgabe sowie von den jahreszeitlichen Wassertemperaturen und den Tauchtiefen, wie

- a) Trockenanzüge,
- b) Neßanzüge,
- c) CV-Anzüge,

die sowohl bei der Erfüllung von Unter- oder Oberwasseraufgaben als auch beim Fahren mit motorgetriebenen Schlauchbooten (Neßanzug) oder Kajaks (Trockenanzug) zu tragen sind.

~~Normzeit zum Bekämpfen des Ziels durch die Einsatzgruppen, wenn sich das Ziel befindet~~

- in der Marschlage	270 min
- in der Bereitschaftsstellung	90 min
- in der Startstellung	15 min
- unmittelbar vor dem Start	5 min
<u>in der Vorbereitung zum Nachfeuerstart</u>	<u>57 min</u>

2. Spezialkommandos

- a) aus dem Hinterhalt während des Marsches,
- b) durch Überfall.

3. Elemente von Sperrsystemen

- a) Vorbereitung eines lautlosen Überfalls durch gründliche Aufklärung der Sicherung, sorgfältige Organisation der Gefechtshandlungen,
- b) gedecktes Vorgehen in der Sicherungszone der Kernminen (Verbots- und Gefahrenzone).

4. Führungsstellen

- a) Konzentration der Handlungen auf wichtige Elemente (operative Gruppen, Nachrichtenzentrale bzw. Nachrichtenknoten)
- b) vorgeschoßene oder Wechselgefechtsstände können nach kurzer Beobachtung aus der Bewegung heraus angegriffen werden, da sie zumeist nur über geringe Sicherungskräfte verfügen.

5. Nachrichten- und funktechnische Mittel

- a) Hauptobjekte sind Funkstationen großer und mittlerer Reichweite, Richtfunkstellen, Hilfennachrichtenzentralen, Funkmeßstationen zur See- und Luftraumbeobachtung sowie Fliegerleitstationen, wobei diese Objekte überfallartig, abhängig von den Kampfmitteln, zerstört oder niedergehalten werden sollen.
- b) Selbständige Nachrichtenmittel können auf Grund ihrer relativ geringen Sicherung durch einen Überfall zerstört werden. Die Sicherungskräfte und das Bedienpersonal sind im Nahkampf lautlos zu vernichten.

6. Treibstoffleitungen und -depots

- a) gründliche Aufklärung der Sicherung, überfallartiges Ausschalten der Sicherungskräfte,
- b) Zerstören der Hauptleitungen durch Sprengen von Querverbindungen und Pumpen.

7. Kolonnen mit Nachschubgütern

- a) Überfall nach kurzer Beobachtungszeit,
- b) Blockieren der Kolonne durch Vernichten des ersten und letzten Fahrzeuges.

8. Ortsfeste Lager

Ortsfeste Lager sind stark gesichert. Deshalb sind sie gründlich aufzuklären. Einzel- und Doppelposten sind lautlos zu beseitigen. Nach dem Eindringen sind wichtige Lagerelemente zu sprengen.

9. Funkelektronische Anlagen

- a) Richtfunkstationen
 - Zerstören des Zentrums im Parabolspiegel,
 - Zerstören des Zentrums im Hornspiegel,
 - Zerstören des Kabelschlauches;
- b) Richtfunkrelaisstellen
 - Zerstören der Befestigung zwischen Spiegel und Mast,
 - Zerstören der Kabelbahnen.

Die Relaisstellen sind durch die nach mindestens zwei Seiten zeigenden Spiegel erkennbar.

Die Zerstörungen führen nur zu einem zeitweiligen Ausfall, da Hilfsschaltungen möglich sind.
- c) Sendeanlagen
 - Zerstören der Verbindung zwischen Sende- und Empfangsstelle (Kabelverbindung, Richtfunkstrecken),
 - Zerstören der Energieversorgung und der Nachrichtenkabel von UKW-Fernsehtürmen.

Bei der Zerstörung von funkelektronischen Anlagen ist zu beachten:

- a) Je dicker der Draht, desto höher die Spannung.
- b) Bei der Zerstörung von Trägerfrequenzen fällt in der Gegenstelle der Pegel und löst ein Signal aus.

- c) Dünne Drähte sind nach Möglichkeit am Aufspaltpunkt (Eingänge, Mauern usw.) zu zerschneiden.
- d) Kabelbahnen verlaufen in Kellerräumen und Fußböden in der Regel unter Abdeckungen.
- e) Nach Möglichkeit zerstören, ohne mit Sprengstoff zu arbeiten.
- f) Stromzuführungen von Freileitungen gehen kurze Strecken unter der Erde lang.
- g) In der Regel sind Trafos freistehend. In Gebäuden untergebrachte Trafos benötigen große Türen für den Ein- und Ausbau.
- h) Räume mit besonderem Verschlußzustand enthalten in der Regel Verschlußsachen, Siegel, Waffen und sonstige wertvolle Unterlagen.
- i) Technische und Betriebsräume sind zumeist vergittert. Die wichtigsten Räume haben Stahltür und Fenster- bzw. Türkontakte.
- j) Einmann-Stationen sind gesichert. Bei unberechtigtem Betreten wird in der Gegenstelle Alarm ausgelöst.
- k) Sende- und Empfangsanlagen verfügen über eine schnell einsetzbare Reservetechnik.

Anhang 3

Taktische Methoden der Sicherung von Objekten der Land-, Luft- und Seestreitkräfte des Gegners

1. Die Kräfte und Mittel des Territorialheeres, die zum Schutz und zur Sicherung militärischer Objekte eingesetzt werden können, sind dem Katalog 243/3/002 Kräfte und Mittel COMBALTAP zu entnehmen. Bei den Seestreitkräften ist im Kriegsfall zusätzlich zu den Kräften des Territorialheeres mit dem Einsatz von Marinesicherungskompanien und -zügen zur Sicherung wichtiger Objekte und Einrichtungen zu rechnen.
2. Sicherungsprinzipien sind:
 - a) Absicherung von Objekten gegen Aufklärungshandlungen;
 - b) Überwachung und Sicherung der Objekte;
 - c) Aufklärung und Alarmierung sowie Bekämpfung des Gegners:
 - Aufklärung des Gegners vor und in Objekten,
 - Warnung der Truppe,
 - Vernichtung des angreifenden oder eingedrungenen Gegners.
3. Objekte der Sicherung und Überwachung sind Kampf-, Gefechtsführungs- und Versorgungsanlagen der Land-, Luft- und Seestreitkräfte:
 - a) Gefechtsstände;
 - b) Flugplätze;
 - c) Fla-Raketenstellungen:
 - 50 bis 100 km Sicherungstiefe im allgemeinen,
 - über 100 km Sicherungstiefe für stationäre Fla-Raketenbatterien HAWK und NIKE;
 - d) Luft- und Seeraumbeobachtungsstationen;
 - e) Flugkörperstellungen;
 - f) Nachrichtenanlagen;
 - g) Depots verschiedener Zweckbestimmungen (Munition, Minen, Treibstoff usw.);
 - h) Kasernen- und Hafenanlagen.
4. (1) Kräfte und Mittel des Gegners zur Sicherung sind:
 - a) Flugkörperegeschwader PERSHING 1 A
 - 1 Sicherungsstaffel mit Hundestreifen, etwa 300 Mann,

- 3 Sicherungszüge, etwa 100 Mann;

b) Jagdbombengeschwader STRIKE

 1 Sicherungsstaffel mit etwa 300 Mann;

c) Fla-Raketenbatterie NIKE

 1 Sicherungszug mit etwa 90 Mann;

d) Fla-Raketenbatterie HAWK

 1 Sicherungszug mit etwa 30 Mann;

e) Bewaffnung und Ausrüstung der Sicherungskräfte

 - Gewehre

 - Maschinengewehre

 - Panzerfäuste

 - 120-mm-Granatwerfer

 - Panzerabwehrlenkrakete MILAN

 - 20-mm-Flak-Geschütze.

(2) Das Stellungssystem ist ausgebaut. Funkmeßstationen verfügen über keine eigenen Sicherungskräfte. Die Sicherung erfolgt über das Territorialheer in einem Radius von 10 bis 15 km.

5. Die Kräfte werden alarmiert über

a) Flaggensignale,

b) Sirenen,

c) Leuchtsignale,

d) Alarmfahrzeuge.

6. Charakteristische Merkmale der Führung der Sicherungskräfte sind:

a) Aufteilung in Sicherungsbereiche und -abschnitte,

b) Sicherung aus ausgebauten Stellungen heraus,

c) Zusammenwirken mit struktur- und nichtstrukturmäßigen Reservekräften während der Sicherung,

d) standhafte Führungsverbindungen mit Dublierungsmöglichkeiten,

e) Beginn der verstärkten Sicherungsmaßnahmen mit Auslösung einer der Stufen des NATO-Alarmsystems.

7. Formen und Methoden der Sicherung sind:

a) routinemäßige Absicherung

 - militärischer Wachdienst bei Tag und Nacht,

 - Bildung von Einsatzgruppen zur Sabotage- und Diversionsabwehr.

Diese Sicherung beginnt mit Auslösung der Alarmstufe

"Militärische Wachsamkeit" und endet etwa 5 Tage vor Beginn der Kampfhandlungen.

b) Überwachung und Sicherung im Kriegsfall

- Besetzung aller Führungspunkte und Sicherungsabschnitte,
- ständiges oder aperiodisches Beziehen der ausgebauten Stellungen,
- Aufnahme des Streifendienstes und Bildung motorisierter Sabotage- und Diversionsabwehrtrupps und weiterer Eingreifreserven,
- Einsatz von Verbindungsflugzeugen und Hubschraubern zur Küsten- und Erdüberwachung.

c) Rundumverteidigung

- Überwachung und Sicherung wichtiger Verbindungsstraßen und Brücken,
- Überwachung und Sicherung wichtiger Punkte außerhalb der Objekte,

Bestimmungen für Tauchereinsätze

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Seite	
I. Grundsätze	Ah/16	IV. Medizinische Sicherstellung	Ah/46
Allgemeines	Ah/16	Allgemeines	Ah/46
Ausbildung im und Zulassung zum Tauchdienst	Ah/19	Grundsätze für die medizinische Sicherstellung von Tauchereinsätzen	Ah/46
II. Tauchereinsatz	Ah/20	Umfang der medizinischen Sicherstellung von Tauchereinsätzen	Ah/47
Grundsätze des Tauchereinsatzes	Ah/20	Tauchermedizinische Qualifizierung und Ausbildung	Ah/48
Tauchereinsatzfunktionen	Ah/22	Anpassungs- und Belastungstraining	Ah/48
III. Tauchereabstieg	Ah/25	Verpflegung	Ah/49
Allgemeines	Ah/25	Kälteschutz	Ah/50
Phasen des Tauchereabstiegs beim Tauchen mit Luft	Ah/26	Reinigung und Desinfektion der Taucher- ausrüstung	Ah/50
Phasen des Tauchereabstiegs beim Tauchen mit Sauerstoff	Ah/32	Atemlufthygiene	Ah/51
Tauchdienst	Ah/33	V. Technische Sicherstellung	Ah/52
Allgemeines	Ah/33	Allgemeines	Ah/52
Besonderheiten des Tauchdienstes	Ah/35	Grundsätze für die technische Sicherstellung von Tauchereinsätzen	Ah/53
Tauchen mit Drucklufttauchgeräten	Ah/36	Nutzung der Taucherausrüstung im Kampfschwimmerkommando	Ah/54
Tauchen mit Sauerstoffkreislauftauchgeräten	Ah/36	Überprüfung der Taucherausrüstung	Ah/54
Transport von Tauchgeräten	Ah/39	Instandsetzung der Taucherausrüstung	Ah/55
Sicherheits- und Orientierungsmittel	Ah/40	VI. Schädigungen beim Tauchen sowie Rekompressionsverfahren	Ah/56
Sicherheitssignale und Handzeichen	Ah/40		
Tauchen im Winter	Ah/41		
Taucherarbeiten an Schiffsspropellern, Schiffsböden und Ruderanlagen bei Havarieeinsätzen	Ah/42		
Tauchen in und an Wracks, gesunkenen Kampftechnik, hydrotechnischen und ähnlichen Anlagen	Ah/43		
Sprengtaucherarbeiten	Ah/44		

I. Grundsätze

Allgemeines

1. (1) Die Hauptaufgabe des Tauchdienstes im KSK der Volksmarine besteht in der allseitigen Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Kampfschwimmereinsätzen zur Lösung von Aufgaben unter Wasser.

(2) Im KSK sind folgende Tauchereinsätze durchzuführen:

- a) zur Erfüllung verschiedener Gefechtaufgaben unter allen Bedingungen,
- b) zur Bergung und Rettung von Menschen und Kampftechnik,
- c) bei Truppenübungen, bei der Ausbildung und bei Oberprüfungen,
- d) zur Erfüllung von Sonderaufgaben,
- e) zur Katastrophenbekämpfung,
- f) zur Taucherausbildung der Kampfschwimmer.

2. (1) Die Organisation, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Tauchereinsätzen im KSK erfolgt im allgemeinen durch Kampfschwimmergruppen, in besonderen Fällen durch Kampfschwimmereinzeltaucher.

(2) Einer Kampfschwimmergruppe können, abhängig von den Aufgaben, zusätzliche Kräfte und Mittel zugewiesen werden. Sie kann selbstständig oder im Bestand anderer Einheiten eingesetzt werden und dabei geschlossen als Einsatzstaffel, Einsatzgruppe, Kampfschwimmerpaar oder Kampfschwimmereinzeltaucher handeln.

3. (1) Im Tauchdienst des KSK wird für Kampfschwimmer eine Tauchtiefe bis zu 40 m festgelegt.

(2) Für Taucherabstiege in größere Tauchtiefen müssen zusätzliche Ausbildungmaßnahmen (Trainingsdruckkammerabstiege) durchgeführt werden. Die Begrenzung der zulässigen Tauchtiefe gilt nicht für Druckkammerabstiege.

(3) Die höchstzulässige Tauchtiefe ist vom Tauchgerätetyp abhängig. Folgende Tauchtiefen sind nicht zu überschreiten:

- a) mit Drucklufttauchgeräten 40 m
- b) mit Sauerstoffkreislaufstauchgeräten 15 m
in Ausnahmefällen 20 m

c) mit Mischgastauchgeräten

nach gesonderter Festlegung

(4) Bei Druckkammerabstiegen darf die maximale Druckhöhe nicht größer sein als 1 MPa.

4. (1) Die höchstzulässige Tauchzeit für einen Kampfschwimmer an einem Tag ist aus den tauchtiefen- und atemgasabhängigen maximalen Tagesgrundzeiten abzuleiten.

(2) Die Grundzeit ist die Summe von Abtauchzeit und Aufenthaltszeit in der Tauchtiefe. Die maximalen Tagesgrundzeiten (Summe aller Grundzeiten eines Tages) sind aus Tabelle Ah/1 für das Tauchen mit Luft und aus Tabelle Ah/2 für das Tauchen mit Sauerstoff ersichtlich.

(3) Werden die tauchtiefen- und atemgasabhängigen Normwerte für das Tauchen mit Luft und mit Sauerstoff durch besondere Umstände überschritten, hat sich der Kampfschwimmer nach dem Taucheraufstieg so schnell wie möglich beim Taucherarzt vorzustellen.

(4) Zum Schutz der Kampfschwimmer vor starker Auskühlung sind, abhängig von den Bedingungen, die Tauchzeiten entsprechend der Tabelle Ah/3 zu begrenzen.

Tabelle Ah/1 Maximale Tagesgrundzeiten beim Tauchen mit Luft

Tauchtiefe in m	Maximale Grundzeiten in h
0 ... 3	6:00
3 ... 5	6:00
5 ... 10	5:00
10 ... 15	4:00
15 ... 20	3:00
20 ... 30	2:25
30 ... 40	1:45

Tabelle Ah/2 Maximale Tagesgrundzeiten beim Tauchen mit Sauerstoff, abhängig von der Arbeitsschwere

Sauerstoff- Partial- druck in at (abs.)	Wasser- tiefe in m	Verfahren I zulässige Tauch- zeit bei leichter bis mittelschwerer körperlicher Arbeit	Verfahren II zulässige Tauch- zeit bei schwerer bis sehr schwerer körperlicher Arbeit
1,5	5	7 Std.	2 Std.
2,0	10	2,5 Std.	1 Std.
2,5	15	30 min	20 min
3,0	20	20 min	10 min

Tabelle Ah/3 Maximale Tauchzeit je Taucherabstieg entsprechend dem Kälteschutz und maximaler Tiefenunterschreitung im Wasser

Art des ge- nutzten Taucheranzugs	Maximale Tauchzeit in min bei Wassertemperaturen in der Arbeitstiefe von					
	0 ... 3 °C	4 ... 6 °C	7 ... 9 °C	10 ... 12 °C	13 ... 15 °C	16 ... 18 °C
Tauchernaß- anzug	15	30	60	120	180	270
Tauchertrocken- anzug	30	60	120	180	240	-
CV-Anzug (mit Vollgesichts- maske)	60	90	120	210	300	-

5. Bei Taucherabstiegen bis zu 2 Stunden ist zwischen den Taucherabstiegen eine Pause von 2 Stunden, bei Taucherabstiegen bis zu 3 Stunden eine Pause von 3 Stunden einzuhalten. Taucherabstiege über 4 Stunden sind nur einmal am Tag zulässig.

6. (1) Bei Lufttemperaturen unter -15 °C und ab Seegang 4 ist das Tauchen nicht gestattet.

(2) In Sonderfällen kann der Kommandeur des KSK Ausnahmen befehlen.

7. (1) Das Tauchen ist verboten

- a) bei Krankheit, Unwohlsein, Beschwerden, auch wenn keine objektiven Symptome festgestellt werden können,
- b) bei objektiven Krankheitssymptomen, auch wenn subjektive Beschwerden fehlen und Wohlbefinden vorliegt,
- c) bei Übermüdung,
- d) bis zu 2 Stunden nach der Hauptmahlzeit,
- e) in der Ausbildung bei starker psychischer Erregung und Unverträglichkeit der Tauchpartner,
- f) für Kampfschwimmer, die zum Zeitpunkt des Tauchens unter Alkoholeinfluß stehen, sowie wenn ihr physisches und psychisches Leistungsvermögen nach Alkoholgenuss eingeschränkt ist,
- g) nach Einnahme von psychotropen Pharmaka innerhalb der letzten 24 Stunden.

(2) Bei allen den geistigen und körperlichen Zustand des Kampfschwimmers betreffenden Punkten ist durch den Leiter des Tauchereinsatzes im Anschluß an die medizinische Befragung vor dem Tauchereinsatz eine sofortige Vorstellung des Kampfschwimmers beim Taucherarzt zu veranlassen.

Ausbildung im und Zulassung zum Tauchdienst

8. (1) Die Ausbildung der Kampfschwimmer im Tauchdienst ist auf der Grundlage dieser Bestimmungen und des Programms für die Gefechtsausbildung in den Kampfschwimmereinheiten zu organisieren und durchzuführen.

- (2) Für die Ausbildung sind nur Angehörige zugelassen, die
 - a) den Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule haben,
 - b) geistig, konditionell und gesundheitlich als Kampfschwimmer geeignet sind,
 - c) durch ihr militärisches und gesellschaftliches Gesamtverhalten einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung und eine verantwortungsvolle Aufgabenerfüllung als Kampfschwimmer erwarten lassen.

(3) Über die gesundheitliche Eignung entscheidet vor dem Beginn der Ausbildung als Kampfschwimmer und in jährlichen Wiederholungsuntersuchungen die Marinemedizinische Kommission des MMZ. Die gesundheitliche Eignung ist zusätzlich einmal im Quartal durch den Taucherarzt des KSK zu überprüfen und zu bestätigen.

GVS-Nr.: D 250 576

Ah/19

9. (1) Bildungs- und Erziehungsziele, einschließlich der auf Spezialehrgängen zu erreichenden besonderen Befähigungen, Berechtigungen und Qualifikationen im Tauchdienst, sind im Ausbildungsprogramm festgelegt.

(2) Sicherstellungskräfte sind entsprechend der Notwendigkeit für ihre Funktion auszubilden und in ihre Aufgaben einzzuweisen.

10. (1) Voraussetzung für den Einsatz als Kampfschwimmer im KSK und für jede weitere Qualifizierung ist eine erfolgreich abgeschlossene Tauchergrundausbildung mit der Qualifikation "Unterwasserschwimmer".

(2) In der Tauchergrundausbildung sind die Kampfschwimmer zu befähigen, mit ihrer strukturmäßigen Taucherausrüstung innerhalb eines festgelegten Aufgabenbereiches unter Anleitung eines Führungstauchers Taucheraufgaben zu erfüllen und die Erste Hilfe bei Taucherunfällen und Taucherkrankheiten zu erweisen.

11. Mit Beginn der Kampfschwimmerausbildung ist für jeden Kampfschwimmer ein Leistungsnachweis anzulegen, in den u. a. alle im Tauchdienst erworbenen Befähigungen, Berechtigungen und Qualifikationen einzutragen sind.

II. Tauchereinsatz

Grundsätze des Tauchereinsatzes

12. (1) Ein Tauchereinsatz ist ein Komplex von Maßnahmen der Sicherstellung und Durchführung von einzelnen oder mehreren Taucherabstiegen zur Erfüllung von Aufgaben unter Wasser. Er beginnt mit der Vorbereitung der Taucherabstiege und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Ausrüstung.

(2) Der Tauchereinsatz eines Kampfschwimmers erfordert eine hohe Einsatzbereitschaft, hohes physisches und psychisches Leistungsvermögen sowie eine ordnungsgemäß gewartete Taucher- ausrüstung.

(3) Die Kampfschwimmer haben ihre Lebensweise (Ausgang, Alkohol- und Nikotingenuß, Ernährung, Schlaf u. ä.) so zu gestalten, daß sie zu den befohlenen Tauchereinsätzen den geforderten physi-

schen und psychischen Gesundheitszustand aufweisen.

(4) Bei Unfällen und Havarien während des Tauchens oder Schwimms haben alle Kampfschwimmer unverzüglich Maßnahmen zur Rettung und Bergung sowie zur Ersten Hilfe einzuleiten.

13. (1) Jeder Tauchereinsatz ist nur auf der Grundlage eines Tauchereinsatzbefehls durchzuführen.

(2) Dieser muß, außer in begründeten Gefechtssituationen, zur Rettung von Menschenleben oder bei Katastrophen vor dem ersten Taucherabstieg schriftlich vorliegen und folgende Angaben enthalten:

- a) Dienstgrad, Name, Einheit des Leiters des Tauchereinsatzes und dessen Stellvertreter,
- b) Aufgabe mit Termin zur Erfüllung,
- c) die Kräfte und Mittel für die Taucherabstiege,
- d) Dienstgrad, Name, Einheit des Durchführenden der medizinischen Sicherstellung.

(3) Der Tauchereinsatz ist durch den Vorgesetzten des Leiters des Einsatzes, bei Gefechtseinsätzen, beim Zusammenspielen mit Schiffen und Booten sowie bei Einzelabstiegen, und Abstiegen ohne Leinenverbindung zur Wasseroberfläche, durch den Stabschef des KSK, in besonderen Fällen durch den Kommandeur des KSK zu befehlen.

14. (1) Druckkammerabstiege können außerhalb eines Tauchereinsatzes ohne Tauchereinsatzbefehl als Trainings-Druckkammerabstiege durchgeführt werden, müssen jedoch in einem dafür speziell angelegten Nachweisbuch eingetragen werden. Ihr Verlauf ist zu protokollieren.

(2) Berechtigte zur Leitung von Druckkammerabstiegen sind durch den Kommandeur des KSK zu befehlen.

15. (1) Zu Taucherabstiegen dürfen, außer während der Tauchergrundausbildung, nur Kampfschwimmer eingesetzt werden, die die Tauchergrundausbildung mit der Qualifikation "Unterwasserschwimmer" abgeschlossen haben sowie laut ärztlicher Untersuchung tauchertauglich sind und den Anforderungen dieser Bestimmungen in der Zeit der Taucherabstiege entsprechen.

(2) Voraussetzung für Taucherabstiege während der Tauchergrundausbildung sind eine systematische theoretische und physische Ausbildung und die in den Gesundheitsunterlagen nachgewiesene medizinische Eignung der Auszubildenden.

16. Die medizinische Sicherstellung von Tauchereinsätzen hat entsprechend Abschnitt IV. zu erfolgen.

17. Die technische Sicherstellung von Tauchereinsätzen hat entsprechend Abschnitt V. zu erfolgen.

Tauchereinsatzfunktionen

18. Für die Tauchereinsätze sind bestimmten Funktionen Tätigkeiten (Tauchereinsatzfunktionen) zugeordnet.

19. (1) Der Leiter des Tauchereinsatzes ist in dieser Funktion Vorgesetzter aller am Tauchereinsatz Beteiligten, der Kampfschwimmer und der unmittelbar zur Sicherstellung des Tauchereinsatzes befohlenen Kräfte. Er ist für die termin- und qualitätsgerechte Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Er hat die Bestimmungen für den Tauchdienst im KSK zu kennen, gewissenhaft einzuhalten und konsequent durchzusetzen. Er hat:

- a) die zur Erfüllung der Aufgabe zweckmäßigste Variante eines Tauchereinsatzes zu ermitteln und alle zu seiner Verwirklichung erforderlichen organisatorischen und sicherstellenden Maßnahmen festzulegen,
- b) die rechtzeitige und allseitige Vorbereitung des Tauchereinsatzes zu leiten,
- c) jeden Taucherabstieg, präzisiert nach Zuordnung der Tauchereinsatzfunktionen, Art, Tauchtiefe, Grundzeit, Austauschverfahren sowie (wenn zutreffend) nach Dekompressionsart, zu befehlen,
- d) alle am Taucherabstieg Beteiligten gründlich in ihre Aufgaben einzuweisen und entsprechend den Bestimmungen für den Tauchdienst im KSK zu belehren,
- e) vor dem Taucherabstieg Maßnahmen zur Rettung gefährdeter oder geschädigter Kampfschwimmer sowie die medizinische und technische Sicherstellung zu organisieren,

f) die ordnungsgemäße Vorbereitung der Taucherabstiege, insbesondere die Kontrolle der Taucherausrüstung nach dem Klarmachen zum Einsatz zu überwachen,

g) den Verlauf der Taucherabstiege und die Erfüllung der Aufgaben, wenn es der Charakter des Tauchereinsatzes zuläßt, zu kontrollieren,

h) nach Abschluß der Aufgaben die ordnungsgemäße Wartung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Taucherausrüstung zu gewährleisten,

i) dem Vorgesetzten zum Termin den Verlauf und die Ergebnisse des Tauchereinsatzes zu melden.

(2) Als Leiter des Tauchereinsatzes sind nur Angehörige des KSK mit der Qualifikation "Ausbilder für Unterwasserschwimmer" einzusetzen.

20. (1) Der Führungstaucher ist der in der Kampfschwimmergruppe für den Tauchereinsatz zeitweilig befohlene Vorgesetzte. Er ist für die termin- und qualitätsgerechte Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Für ihn gelten alle unter Ziffer 21 aufgeführten Festlegungen gleichermaßen oder sinngemäß.

- (2) Im weiteren hat er
 - a) die Ausrüstung des Unterstellten auf Zustand und Vollzähligkeit zu kontrollieren,
 - b) dem Leiter des Tauchereinsatzes die Bereitschaft zur Erfüllung der Aufgabe zu melden,
 - c) die Führung seiner Kampfschwimmergruppe während des Tauchereinsatzes zu gewährleisten,
 - d) dem Leiter des Tauchereinsatzes mit Bericht den Verlauf und das Ergebnis des Tauchereinsatzes rückzumelden,
 - e) nach dem Tauchereinsatz die Wartung zu kontrollieren und die Einsatzbereitschaft der Taucherausrüstung wiederherzustellen.
- (3) Mit dem Erwerb der Qualifikation als "Führungstaucher" ist der Kampfschwimmer in der Lage und berechtigt, unter allen Bedingungen als Kampfschwimmereinzeltaucher zu handeln.

21. (1) Der Unterwasserschwimmer ist dem Führungstaucher direkt unterstellt. Er hat die Bestimmungen für den Tauchdienst im KSK zu kennen, gewissenhaft einzuhalten, bei der Benutzung der ihm anvertrauten materiellen Mittel äußerste Sorgfalt zu wahren

sowie an den dafür vorgesehenen Tagen die Taucherausrüstung zu pflegen und zu warten.

(2) Er hat

- a) sich mit der Aufgabe vertraut zu machen,
- b) die zur Erfüllung der Aufgabe notwendige Taucherausrüstung gründlich vorzubereiten und zu kontrollieren,
- c) beim Taucherabstieg alle Handlungen zielstrebig und initiativreich auf die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu richten,
- d) während des Taucherabstiegs ständig Verbindung zum Führungsstaucher zu halten oder die befohlene Verbindungsaufnahme zu gewährleisten,
- e) unmittelbar nach dem Taucherabstieg oder zum befohlenen Termin dem Führungstaucher über Verlauf und Ergebnisse Meldung zu erstatten,
- f) nach dem Tauchereinsatz die Taucherausrüstung zu warten und ihre Einsatzbereitschaft wiederherzustellen.

22. (1) Der Rettungstaucher wird durch den Leiter des Tauchereinsatzes befohlen und hat nach dessen Anordnungen zu handeln.

(2) Seine Aufgaben bestehen in der Rettung und Bergung verunfallter Kampfschwimmer und im Erweisen der Ersten Hilfe.

(3) Er ist einzusetzen:

- a) in der Tauchergrundausbildung während der ersten vier Tauchereinsätze,
- b) zu besonders komplizierten Tauchereinsätzen, wie Tauchen bei geschlossener Eisdecke, an hydrotechnischen Anlagen, oder wenn es der Leiter des Tauchereinsatzes für erforderlich hält.
- (4) Als Rettungstaucher sind nur ausgebildete Kampfschwimmer einzusetzen, die mindestens die Qualifikation "Führungstaucher" besitzen.

23. (1) Der Signalmann wird durch den Leiter des Tauchereinsatzes befohlen und hat nach dessen Anordnungen zu handeln.

(2) Seine Aufgaben bestehen in der Sicherung des ihm zugewiesenen Kampfschwimmers und im Halten der ständigen Verbindung zu tauchenden Kampfschwimmern.

(3) Er hat

- a) die Signalleine selbst sowie ihre Befestigung am Kampfschwimmer vor dem Abtauchen gewissenhaft zu überprüfen,
- b) die Signalleine gegen unbeabsichtigten Verlust zu sichern und ständig in der Hand zu führen,
- c) die Einhaltung des befohlenen Taucherregimes bei dem ihm zugewiesenen Kampfschwimmer zu überwachen,
- d) bei erkennbaren Havarien oder den Umständen nach zu vermutenden Schädigungen des Kampfschwimmers unverzüglich den Leiter des Tauchereinsatzes zu informieren und nach dessen weiteren Anordnungen zu handeln.

(4) Er ist einzusetzen:

- a) beim Tauchen unter geschlossener Eisdecke sowie an bzw. in hydrotechnischen Anlagen,
- b) beim Tauchen in Wracks oder gesunkener Kampftechnik,
- c) bei Erfordernis auf Entschluß des Leiters des Tauchereinsatzes.

(5) Als Signalmann können Kampfschwimmer eingesetzt werden, wenn sie die theoretische Ausbildung zur Qualifikation "Unterwasserschwimmer" abgeschlossen haben.

24. Die Qualifikationsmerkmale und Anforderungsbilder für "Ausbilder für Unterwasserschwimmer", "Führungstaucher" und "Unterwasserschwimmer" sind im Programm für die Gefechtsausbildung in den Kampfschwimmereinheiten festzulegen.

III. Taucherabstieg

Allgemeines

25. (1) Ein Taucherabstieg ist das Tauchen mit Tauchgeräten während eines Tauchereinsatzes. Er umfaßt die Phasen Kompression, Aufenthalt unter konstantem Überdruck und Dekompression sowie die Analogien eines Taucherabstiegs unter Wasser.

(2) Der Taucherabstieg beginnt mit dem Atmen aus dem Tauchgerät unmittelbar vor dem Abtauchen oder mit dem Schließen der Taucherdruckkammer und endet mit dem Atmen von Luft aus der freien Atmosphäre unmittelbar nach dem Auftauchen oder Öffnen der Taucherdruckkammer.

(3) Taucherabstiege, die das Austauchverfahren II erfordern, sind nur zulässig, wenn alle Voraussetzungen für eine plötzlich notwendige stufenweise Dekompression gegeben sind.

Tabelle Ah/4 Maximale Grundzeiten für das Austauchverfahren II

Tauchtiefe in m bis	Maximale Grundzeiten in h
10	6:00
12	3:00
15	1:45
18	0:45
21	0:35
24	0:25
27	0:20
30	0:15

34. (1) Das Austauchverfahren III ist das Austauchen mit stufenweiser Dekompression bei Taucherabstiegen mit Luft als Atemgas in Tauchtiefen über 10 m mit realen Grundzeiten in Tauchtiefen, die größer sind als die maximalen Grundzeiten für das Austauchverfahren II (Tabelle Ah/4).

(2) Vor den Taucherabstiegen, die das Austauchverfahren III erfordern, ist die Betriebsbereitschaft der Taucherdruckkammer herzustellen und zu kontrollieren.

35. Bei mehreren Taucherabstiegen an einem Tag in Tauchtiefen über 10 m ist die Summe aller bisherigen Grundzeiten die Grundlage für das Ermitteln des anzuwendenden Austauchverfahrens.

36. Die stufenweise Dekompression ist das Austauchen unter Einhaltung tauchtiefen- und grundzeitenabhängiger Dekompressionspausen.

Anmerkung:

Die folgenden Festlegungen zur stufenweisen Dekompression gelten nur für Taucherabstiege mit Luft als Atemgas. Bei der Nutzung von Mischgastauchgeräten gelten die zum Gerätetyp gehörenden Dekompressionsbestimmungen und Dekompressionstabellen.

37. Für den Tauchdienst im KSK sind folgende Arten der stufenweisen Dekompression verbindlich:

- a) Luftdekompression,
- b) Sauerstoffdekompression,
- c) kombinierte Wasser-Druckkammer-Dekompression,
- d) verlängerte Dekompression,
- e) Havariedekompression.

38. (1) Von den Arten der stufenweisen Dekompression ist die Luftdekompression bevorzugt anzuwenden.

(2) Nur bei Verkürzung der Austauchzeit auf Grund der militärischen Lage, der medizinischen Indikation oder der hydro-meteorologischen Bedingungen kann die Sauerstoffdekompression oder die kombinierte Wasser-Druckkammer-Dekompression angewandt werden.

(3) Die verlängerte Dekompression ist in begründeten Fällen entsprechend Ziffer 42 anzuwenden.

(4) Die Havariedekompression ist ausschließlich der Rettung von Tauchern nach Erkrankungen oder Schädigungen unter Wasser oder technischen Havarien, in deren Folge die Grundzeit oder die Tauchtiefe die Werte der Dekompressionstabelle überschreitet, vorbehalten.

39. (1) Die Luftdekompression ist die stufenweise Dekompression mit Luft als Atemgas.

(2) Die Luftdekompression hat nach der Dekompressionstabelle (Tabelle 3 der DV 052/0/002 Tauchdienst) zu erfolgen. Dabei sind unter Berücksichtigung von Tauchtiefe und Grundzeit einzuhalten:

- a) die Aufstiegszeit zur ersten Dekompressionsstufe,
- b) die Wassertiefe bzw. die Druckhöhe der Dekompressionsstufen,
- c) die Länge der Dekompressionspausen (Verweilzeiten auf den jeweiligen Dekompressionsstufen).

(3) Die in der Dekompressionstabelle bei den einzelnen Tiefenbereichen aufgeführten Zeilen mit maximalen Grundzeiten sind als Reserveverfahren für notwendig werdende verlängerte Dekompressionen zu belassen und nicht für Luft- oder Sauerstoffdekompressionen vorzusehen.

40. (1) Die Sauerstoffdekompression ist die stufenweise Dekompression mit Sauerstoff als Atemgas.
(2) Sie ermöglicht ein Verkürzen der Dekompressionszeit, darf nur zeitlich begrenzt und auf Dekompressionsstufen nicht tiefer als 15 m unter der Wasseroberfläche angewandt werden. Sie hat nach der Dekompressionstabelle (Tabelle 3 der DV 052/0/002) zu erfolgen.

(3) Neben den für die Luftdekompression geltenden Festlegungen sind folgende Besonderheiten verbindlich:

- a) In den Dekompressionspausen, die durch Unterstreichung der Minutenangaben gekennzeichnet sind, ist der Taucher mit Sauerstoff und in den nicht markierten Dekompressionspausen mit Luft zu beatmen.
- b) Bei Sauerstoffatmung sind die Dekompressionspausen auf die Hälfte der Werte in der Tabelle zu verkürzen. Die beim Halbieren ungerader Zahlen entstehenden Quotienten sind auf ganze Zahlen aufzurunden.
- c) Auf Anordnung eines Taucherarztes und in dessen Beisein kann die Sauerstoffdekompression vorbeugend zum Verhüten einer Dekompressionskrankheit auch ohne Zeitverkürzung durchgeführt oder die Zeit der Sauerstoffatmung auf einzelne Dekompressionsstufen verlängert werden.

41. (1) Die kombinierte Wasser-Druckkammer-Dekompression ist eine Dekompressionsart zum Verkürzen des Unterwasseraufenthalts der Taucher.
(2) Sie wird im Wasser begonnen und nach schnellem Auftauchen in der Taucherdruckkammer weitergeführt.
(3) Die kombinierte Wasser-Druckkammer-Dekompression kann als Luft- oder Sauerstoffdekompression erfolgen und ist unter Verwendung der Dekompressionstabelle (Tabelle 3 der DV 052/0/002) wie folgt durchzuführen:

- a) Der Taucher hat die Dekompression im Wasser zu beginnen und dabei ein tabellengemäßes Austauchen bis mindestens zu der durch Kreuz (+) an der Minutenangabe gekennzeichneten Dekompressionsstufe (mit vervollständigter Dekompressionspause auch auf dieser Stufe) auszuführen.
- b) Nach dem anschließenden stufenlosen Aufsteigen zur Wasseroberfläche und einer sofortigen Überführung in die Taucher-

druckkammer ist der Taucher 10 min lang dem Druck der Dekompressionsstufe der letzten im Wasser durchzuführenden Dekompressionspausen auszusetzen. Die Zeit vom Beginn des stufenlosen Aufsteigens bis zum Erreichen des erforderlichen Drucks in der Taucherdruckkammer darf 6 min nicht überschreiten.

- c) Die Dekompression ist in der Taucherdruckkammer als verlängerte Dekompression fortzusetzen.
- d) Bei Taucherabstiegen mit ersten Dekompressionsstufen nicht tiefer als 6 m unter der Wasseroberfläche kann die Überführung in die Taucherdruckkammer ohne Dekompressionspausen erfolgen.

(4) Für die kombinierte Wasser-Druckkammer-Dekompression bei Taucherabstiegen in Tauchtiefen über 40 m darf die Grundzeit nicht größer sein als 25 min. Ausnahmen sind nur bei militärischer Notwendigkeit oder medizinischer Indikation zulässig.

42. (1) Die verlängerte Dekompression ist eine Dekompressionsart mit verlängerter Dekompressionszeit zum Verhüten einer Dekompressionskrankheit.

(2) Sie ist anzuwenden:

- a) nach großer physischer Belastung der Taucher,
- b) bei Wassertemperaturen unter 10 °C in Wassertiefen bis 7 m,
- c) bei den ersten drei Taucherabstiegen mit stufenweiser Dekompression,
- d) bei Druckkammerabstiegen,
- e) während der kombinierten Dekompression nach Überführung des Tauchers in die Taucherdruckkammer,
- f) auf ärztliche Anweisung.

(3) Die verlängerte Dekompression ist als Luft- oder als Sauerstoffdekompression unter Verwendung der Dekompressionstabelle (Tabelle 3 der DV 052/0/002) durchzuführen. Dabei sind die Zeitwerte für die Dekompressionspausen der jeweils eine Zeile tiefer aufgeführten Grundzeiten anzuwenden.

43. (1) Die Havariedekompression ist eine Art der stufenweisen Dekompression zum Verhüten der Dekompressionskrankheit nach Taucherabstiegen mit havariebedingten langen Grundzeiten oder großen Tauchtiefen.

- (2) Sie ist anzuwenden, wenn die den Tiefenbereichen zugeordneten Tauchzeitvorgaben oder die Tauchtiefe nicht mehr in der

Dekompressionstabelle enthalter ist.

(3) Die Havariedekompression ist als Luft- oder Sauerstoffdekompression unter Verwendung der Havarie-Dekompressionstabelle (Tabelle 4 der DV 052/0/002) durchzuführen.

Phasen des Taucherabstiegs beim Tauchen mit Sauerstoff

44. (1) Das Abtauchen ist das Aufsuchen der zur Erfüllung der Taucheraufgabe erforderlichen Wassertiefe.

(2) Das Abtauchen kann, abhängig von der Aufgabe, den örtlichen Gegebenheiten am Grundtau, vom flachen Ufer aus oder frei im Wasser erfolgen.

45. (1) Der Aufenthalt in der Tauchtiefe ist die effektive Arbeitsphase des Taucherabstiegs, die beim Tauchen mit Sauerstoff zeitlich und tiefenmäßig begrenzt werden muß, um einer Vergiftung des menschlichen Organismus durch zu hohen Sauerstoffpartialdruck vorzubeugen.

(2) Die in der Tabelle Ah/2 festgelegten Tagesgrundzeiten, abhängig von der Arbeitsschwere der Kampfschwimmer unter Wasser, sind deshalb einzuhalten.

(3) Das Tauchen mit dem Kreislaufstauchgerät IDA-57 hat generell nach dem Verfahren I zu erfolgen. Das Verfahren II ist zu wählen:

- a) beim Unterwasserschwimmen schneller als 1 kn,
- b) bei sehr niedrigen Wassertemperaturen und der Gefahr einer Unterkühlung,
- c) bei sehr hohen Wassertemperaturen mit starker Sonneneinstrahlung und der Gefahr einer Überhitzung,
- d) bei den ersten vier Taucherabstiegen mit Kreislaufstauchgeräten,
- e) bei hoher und langzeitiger psychischer Anspannung,
- f) bei ungünstigen physischen Voraussetzungen der Kampfschwimmer, z. B. nach Erkrankungen,
- g) auf ärztliche Anweisung.

(4) Das Tauchen in einer Wassertiefe von 15 bis 20 m ist nur bei militärischer Notwendigkeit und zur Rettung von Menschenleben entsprechend den Zeiten in Tabelle Ah/2 bei gleichzeitiger medizinischer Sicherstellung durch einen Taucherarzt gestattet.

(5) Nach dem Tauchen mit Sauerstoff entsprechend der Festlegungen in Tabelle Ah/2 ist generell ein Tauchverbot mit Sauerstoffkreislaufstauchgeräten von 24 Stunden einzuhalten. Bei militärischer Notwendigkeit oder zur Rettung von Menschenleben kann diese Frist verkürzt werden, jedoch nur bei medizinischer Sicherstellung durch einen Taucherarzt.

46. (1) Das Austauchverfahren charakterisiert die Art und Weise des Aufstiegs aus der Tauchtiefe zur Wasseroberfläche.

(2) Bei Taucherabstiegen mit Sauerstoff als Atemgas kann das Austauchen ohne Dekompressionsstufen aus allen für den Tauchergerätetyp zugelassenen Tauchtiefen erfolgen.

Tauchdienst

Allgemeines

47. (1) Die Kampfschwimmer haben die Taucherabstiege nach der vom Leiter des Tauchereinsatzes erhaltenen Aufgabenstellung und dessen Anordnungen durchzuführen und die dabei eingesetzte Taucherausrüstung entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen zu nutzen.

(2) Taucherabstiege sind nur mit vollständig angelegter Tauchergerüstung gestattet. Ausnahmen können durch den Leiter des Tauchereinsatzes befohlen werden.

48. (1) Für das richtige und vollständige Anlegen der Tauchergerüstung ist der Kampfschwimmer selbst verantwortlich.

(2) Es ist zu beachten, daß der Gewichtsgurt beim Tauchen mit Druckluftstauchgeräten grundsätzlich über dem Gurtzeug zu tragen ist.

(3) Die Mindestfestigkeit der Sicherheits- und Verbindungsleinen, der Sicherheitsgurte und Befestigungselemente muß 150 kp betragen.

(4) Die Orientierungsbojenleine muß 5 m länger sein, als die Wassertiefe bis zum Grund beträgt. Die minimale Länge der Verbindungsleine zwischen den Kampfschwimmern hat 1,50 m zu betragen. Die maximale Länge richtet sich nach der Art der Aufgabe.

(5) Zur guten Erkennbarkeit muß die Orientierungsboje einen signalroten Farbanstrich aufweisen.

49. Der Leiter des Tauchereinsatzes hat vor dem Taucherabstieg die Kampfschwimmer über ihren Gesundheitszustand zu befragen und ihre Ausrüstung auf Vollzähligkeit zu kontrollieren.

50. (1) Kampfschwimmer können den Einstieg und das Abtauchen entsprechend der Aufgabenstellung beliebig durchführen.
(2) Unmittelbar unter der Wasseroberfläche haben die Kampfschwimmer die Taucherausrüstung auf Sitz und Funktion zu überprüfen.
(3) Die Kampfschwimmer sollen so austariert sein, daß sie einen leichten Auftrieb aufweisen.
(4) Während des Aufenthalts in der Tauchtiefe hat der Kampfschwimmer ständig die Funktion seiner Taucherausrüstung zu überwachen.

51. (1) Nach Erfüllung der Taucheraufgabe, nach Ablauf der befohlenen Tauchzeit, nach dem Umschalten auf die Atemgasreserve, beim Auftreten von Symptomen einer Schädigung des Kampfschwimmers oder auf Befehl hat der Kampfschwimmer aufzutauchen.
(2) Bei besonderen Einsätzen kann die Atemgasreserve ausgeschöpft werden.
(3) Bei Gruppenabstiegen haben alle Kampfschwimmer der Gruppe mit aufzutauchen, wobei ein Trennen der Kampfschwimmer von der Verbindungsleine erst über Wasser erlaubt ist, wenn die Schwimmbereitschaft aller Kampfschwimmer hergestellt ist.

52. Das Austauchen ist nach dem in der Aufgabenstellung festgelegten Austauchverfahren auszuführen.

53. Der Leiter des Tauchereinsatzes hat nach dem Taucherabstieg von den Führungstauchern bzw. Einzeltauchern die Meldung über
a) besondere Vorkommnisse,
b) die Erfüllung der Aufgabe,
c) gesundheitliche Beschwerden,
d) Verluste und Schäden an der Taucherausrüstung abzufordern.

Besonderheiten des Tauchdienstes

54. (1) Das Tauchen hat im KSK, abhängig von der Aufgabe, mit Sauerstoffkreislaufstauchgeräten oder Druckluftstauchgeräten sowie unter Berücksichtigung der Wassertemperatur innerhalb der in den Tabellen Ah/1, Ah/2 und Ah/3 festgelegten Tauchzeiten und Tauchtiefen zu erfolgen.
(2) Der Einstieg kann hierbei
a) nach dem Absprung mit dem Fallschirm,
b) durch freies Springen bis zu einer Höhe von 12 m,
c) von in Fahrt befindlichen Überwasserfahrzeugen bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 28 kn,
d) durch Ausstieg aus Wasserfahrzeugen unter der Wasseroberfläche mit sofortigem Beginn der Taucheraufgabe, ohne nochmaliges Auftauchen, erfolgen.
(3) Ein Springen mit Konstantvolumenanzügen ist nicht gestattet.

55. Aufgaben bei Tauchereinsätzen können sein:
a) Tauchen mit anschließendem Unterwassersprengen,
b) eine Kombination von Tauchen und Schwimmen über tiefem Wasser,
c) Tauchen an oder unter Schiffen im Hafengebiet oder im offenen Seeraum,
d) Tauchen mit Anwendung von Suchverfahren (Minen, Torpedos o. ä.).

56. (1) Die medizinische und technische Sicherstellung können bei allen genannten Taucheraufgaben von Land oder von See aus erfolgen.
(2) Je nach Art der Aufgaben ist der Umfang der Sicherstellung durch den Kommandeur des KSK zu befehlen.
(3) Abhängig von der Art der Gefechtaufgaben kann auf medizinische und technische Sicherstellung während des Einsatzes verzichtet werden, wenn die Kampfschwimmer zur Selbsthilfe und gegenseitigen Hilfe auf medizinischem und technischem Gebiet ausgebildet sind.

Tauchen mit Drucklufttauchgeräten

57. Handlungen vor dem Tauchen sind:

- a) Zulassung und Vollzähligkeit des Tauchgerätes überprüfen, insbesondere die Unversehrtheit der Plombe bei Zweischlauchreglern,
- b) Druckluftventile öffnen,
- c) Fülldruck der Druckluftflaschen, Funktion des Reglers (durch 3 bis 5 kräftige Atemzüge), Verschluß der Rückzugswarneinrichtung und Dichtigkeit des Tauchgerätes überprüfen,
- d) im Tauchereinsatzbefehl unterschreiben.

58. Während des Tauchens sind die für das Tauchen mit Luft getroffenen Festlegungen und allgemeinen Bestimmungen einzuhalten.

59. (1) Handlungen nach dem Tauchen sind:

- a) Tauchgerät abstellen;
 - b) Druckluftventile schließen,
 - c) Regler leer atmen,
 - d) Tauchgerät mit Süßwasser reinigen,
 - e) Regler vom Tauchgerät trennen und ausblasen,
 - f) Tauchgerät auf Schäden überprüfen,
 - g) Tauchgerät zum Füllen abstellen.
- (2) Schäden und Verluste am Tauchgerät sind sofort dem Leiter des Tauchereinsatzes zu melden.

Tauchen mit Sauerstoffkreislaufstauchgeräten

60. Handlungen vor dem Tauchen sind:

- a) Zulassung und Vollzähligkeit des Tauchgerätes, Fülldruck der Sauerstoffflaschen und Zustand des Atemkalkkanisters überprüfen,
- b) Absorber bis zum oberen Rand mit entstaubtem Atemkalk füllen,
- c) Tauchgerät entsprechend der Bedienanleitung zusammenbauen,
- d) Signalstift am Minimaldruckanzeiger eindrücken und Sauerstoffflasche öffnen,

- e) Funktionsfähigkeit des Lungenautomaten, des Dosierknopfes, der Richtungsventile, des Abläßsicherheitsventils und Dichtigkeit des Tauchgerätes überprüfen,
- f) Sauerstoffflasche schließen,
- g) Tauchgerät leer atmen, dabei Minimaldruckanzeiger überprüfen,
- h) im Tauchereinsatzbefehl unterschreiben.

61. (1) Während des Tauchens sind die in diesen Bestimmungen für das Tauchen mit Sauerstoff getroffenen Festlegungen einzuhalten.

(2) Der Abstieg kann durch Sprung erfolgen, wenn der Atem sack leer geatmet, die Sauerstoffflasche geschlossen, das Mundstück (Ventilhebel auf Atmosphäre) aus dem Mund herausgenommen und fixiert ist.

(3) Flaches, schnelles Atmen ist unbedingt zu vermeiden. Richtig ist eine tiefe, langsame Atmung.

(4) Der Atemkalk einer Gerätelfüllung darf nur für eine Sauerstofffüllung verwandt werden.

(5) Eine Unterbrechung des Tauchvorganges ist mit der gleichen Sauerstoff- und Atemkalkfüllung bei vorschriftsmäßig abgelegtem Kreislaufstauchgerät (leer geatmet und Ventilhebel auf Atmosphäre) nur innerhalb von 48 Stunden gestattet. Voraussetzung dafür ist, daß sich das Gerät in ordnungsgemäßem Zustand befindet (kein Wassereinbruch u. ä.).

(6) Während des Taucherabstiegs mit Sauerstoffkreislaufstauchgeräten ist der Atembeutel mit reinem Sauerstoff zu spülen, um einem akuten Sauerstoffmangel vorzubeugen.

Beim Spülen werden unterschieden:

- a) das dreimalige Spülen vor dem Abstieg,
- b) das zweimalige Spülen während des Tauchens,
- c) das einmalige Spülen vor dem Auftauchen.

(7) Wird tiefer als 15 m getaucht, ist vor dem Tauchen wie folgt zu verfahren:

- a) Tauchgerät leer atmen,
- b) tief in die freie Atmosphäre ausatmen,
- c) im Kreislauf atmen und Abstieg beginnen.

(8) Während des Tauchens tiefer als 15 m werden keine Spülvorgänge vorgenommen. Das einmalige Spülen vor dem Auftauchen wird jedoch durchgeführt.

(9) Das dreimalige Spülen muß vor jedem Abstieg bzw. beim zwischenzeitlichen Atmen von atmosphärischer Luft (kurzzeitiges Auftauchen) unbedingt ausgeführt werden.

(10) Das zweimalige Spülen während des Aufenthalts in der Tauchtiefe wird entsprechend der Tabelle Ah/5 absolviert und kann während des Unterwasserschwimmens durchgeführt werden.

Tabelle Ah/5 Zeitintervalle für das zweimalige Spülen während des Tauchens, abhängig von der Tauchtiefe

Tauchtiefe in m	Spülintervall in min
0 ... 5	20
5 ... 10	25
10 ... 15	30

(11) Das einmalige Spülen vor dem Auftauchen wird nur bei einer Tauchtiefe von mehr als 5 m ausgeführt und muß vor dem Auftauchen noch in der Tauchtiefe erfolgen (erst dann Auftauchen beginnen).

(12) An der Wasseroberfläche Ventilhebel am Mundstückgehäuse auf Atmosphäre stellen, Atemsack mittels Dosierknopfs füllen und Sauerstoffflasche schließen.

62. (1) Handlungen nach dem Tauchen sind:

- Ventilhebel des Mundstückgehäuses auf Atmosphäre stellen (Hebel in Richtung Sauerstoffflasche),
 - Sauerstoffflasche schließen,
 - Tauchgerät äußerlich mit Süßwasser reinigen
 - Tauchgerät auf Schäden überprüfen,
 - Sauerstoffflasche vom Sauerstoffzufuhrmechanismus trennen und zum Füllen abgeben,
 - gereinigten Absorber am Tauchgerät anschließen,
 - Ausatemschlauch vom Mundstückgehäuse trennen und an der Gerätetrocknungsanlage anschließen,
 - Tauchgerät mit Warmluft trocknen.
- (2) Schäden am Tauchgerät und Verluste sind sofort dem Leiter des Tauchereinsatzes zu melden.

63. Handlungen bei Verwendung des Kreislauftauchgerätes als Tauchretter sind

a) unter Wasser:

- kontrollieren, ob sich das Mundstück im Mund des geschädigten Tauchers befindet,
- Abläßsicherheitsventil öffnen,
- Dosierknopf drücken, bis Atembeutel sich füllt,
- wenn notwendig, bei eigenem Gerät einmaligen Spülvorgang durchführen,
- unter Kontrolle des Partners auftauchen,
- Wasseroberfläche beobachten;

b) an der Wasseroberfläche:

- sofort Ventilhebel des Mundstückgehäuses auf Atmosphäre stellen,
- Abläßsicherheitsventil schließen,
- nochmals Dosierknopf drücken, bis Atembeutel prall gefüllt ist,
- Sauerstoffflasche schließen,
- Mundstück des Geschädigten stets aus dem Wasser halten,
- weitere notwendige Bergungs- und Rettungsmaßnahmen durchführen.

Transport von Tauchgeräten

64. (1) Beim Transport von Drucklufttauchgeräten zum oder vom Einsatzort durch die Kampfschwimmer ist das Gerät mit geschlossenen Druckluftventilen zu befördern.

(2) Es muß vor Beschädigungen durch Stoß oder Schlag gesichert werden.

(3) Beim Transport, der nicht von den Kampfschwimmern durchgeführt wird, ist das Gerät in der Transportkiste oder in speziell dafür angefertigten Transportgestellen zu befördern.

65. (1) Beim Transport von Sauerstoffkreislauftauchgeräten zum oder vom Einsatzort durch die Kampfschwimmer ist die Sauerstoffflasche zu schließen, der Atemsack leer zu atmen und der Ventilhebel am Mundstückgehäuse auf Atmosphäre zu stellen.

(2) Es muß vor Beschädigung durch Stoß oder Schlag gesichert werden.

zum Transport, der nicht von den Kampfschwimmern durchgeführt wird, ist das Gerät in der Tragetasche zu verwahren.

Sicherheits- und Orientierungsmittel

66. Die nachfolgend aufgeführten Sicherheits- und Orientierungsmittel sind von den Kampfschwimmern bei Tauchereinsätzen anzulegen oder mitzuführen:

a) am Tag

- je Kampfschwimmer: Sicherheitsgurt, Tauchermesser, Unterwasserruhr, Unterwasserkompaß, Tiefenmesser, Schnorchel,
- je Gruppe: Verbindungsleine zwischen den Tauchern.
Die Mitnahme von Orientierungsbojen wird befohlen.

b) in der Nacht

- je Kampfschwimmer: die gleiche Ausrüstung wie am Tag,
- je Einzeltaucher oder je Gruppe: Unterwasserhandlampe.
Die Mitnahme von Nachttaucherorientierungsbojen und Handleuchtzeichen wird befohlen.

Sicherheitssignale und Handzeichen

67. (1) Sicherheitssignale mit Leinenverbindung sind entsprechend Tabelle Ah/6 anzuwenden.

(2) Jedes Signal ist durch ein kurzes Rütteln an der Signal- oder Verbindungsleine anzukündigen.

(3) Ein Signal gilt erst als richtig übermittelt, wenn es durch richtige Wiederholung durch die Gegenstelle quittiert wird.

(4) Die Tabelle Ah/6 gilt auch bei der Anwendung akustischer Signale.

(5) Arbeitssignale können zusätzlich vom Leiter des Tauchereinsatzes festgelegt werden.

Tabelle Ah/6 Leinensignale

Signal	Symbol	Bedeutung
1 kurzer Zug .		Taucher soll oder will auftauchen
2 kurze Züge ..		Spülen

Signal	Symbol	Bedeutung
3 kurze Züge	...	wie ist das Befinden
4 kurze Züge	vereinbartes Signal
5 kurze Züge	Taucher auf Grund und wohlauf
Mehr als 5 kurze Züge		Notignal, benötige sofort Hilfe

68. Handzeichen sind entsprechend Tabelle 6 der DV 052/0/002 in gleichlautender Bedeutung anzuwenden.

Tauchen im Winter

69. (1) Bei Lufttemperaturen unter 5 °C können sich die luftführenden Teile der Taucherausrüstung durch gefrierendes Kondenswasser teilweise oder vollständig verschließen.

(2) Taucher haben die Tauchgeräte erst in Betrieb zu nehmen, wenn sie sich im Wasser befinden.

70. Bei Treibeis ist die Einstiegsstelle durch Eisabweiser so weit eisfrei zu halten, daß die in das Wasser führende Signalleine nicht vom Treibeis berührt wird und der Taucher ungehindert auftauchen kann.

71. (1) Bei geschlossener Eisdecke ist vor dem Taucherabstieg die Tragfähigkeit des Eises durch Probefbelastungen zu ermitteln.

(2) Beim Einstieg vom Ufer aus muß das Eisloch so groß sein, daß der Taucher vom Eis ungehindert in das Wasser laufen kann.

(3) Für den Einstieg von der Eisfläche aus ist ein 2 m x 1,5 m großes Eisloch zu schaffen. Seine Ränder sind mit Böhlen zu belegen und ständig mit Streusand abzustumpfen.

(4) Die Taucherleiter ist mit zwei Tauen an einer Schmalseite des Eisloches festzumachen. Neben dem Eisloch sind dazu in einem Abstand von mindestens 3 m zwei 0,5 m x 0,5 m große Löcher mit einem Abstand von 2 m voneinander zu schaffen. An diesen Löchern sind 2 m lange Balken unter die Eisdecke zu schieben, an denen die Täue zum Befestigen der Taucherleiter anzubringen sind.

(5) Das Grundtau ist, unabhängig von der Taucherleiter, sicher an der Eisoberfläche zu befestigen.

(6) Bei einer Schneedecke auf dem Eis sind, sternförmig vom Eisloch ausgehend, 1 bis 2 m breite schneefreie Bahnen zu schaffen, die mindestens 15 m länger sein müssen als die Signalleine des Tauchers.

72. (1) Der Rettungstaucher muß eine schwimmfähige Leine als Suchleine haben, die mindestens 15 m länger ist als die Signalleine des sich unter Wasser befindenden Tauchers.

(2) Der Taucherabstieg ist nur mit Signalleinensicherung gestattet.

73. (1) Verliert der Taucher die Verbindung zum Signalmann (z. B. durch Bruch der Signalleine), muß er sofort bis unmittelbar unter die Eisdecke auftauchen.

(2) Kann er das Eisloch der Einstiegsstelle nicht finden, muß er am Ort verbleiben, den Gewichtsgürtel abwerfen und mit dem Tauchermesser Klopfzeichen geben.

Taucherarbeiten an Schiffsspropellern, Schiffsböden und Ruderanlagen bei Havarieeinsätzen

74. Der Leiter des Tauchereinsatzes hat sich beim Kommandanten des Schiffes oder Bootes zu melden, sich von diesem über Art und Umfang der Aufgabe informieren zu lassen und ihm die Forderungen zu stellen, die den Tauchereinsatz nach den dafür geltenden Bestimmungen personell und materiell gewährleisten.

75. (1) Für die Arbeiten ist ein Ort zu wählen, an dem der Taucher durch Schiffsverkehr, Unterwasserhindernisse, schlechte Sicht usw. nicht gefährdet und nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(2) Die Kommandanten oder Kapitäne des zu untersuchenden Schiffes oder Bootes und des Taucher- oder Hilfsfahrzeuges haben zu sichern, daß vor den Taucherarbeiten die Schiffsantriebs- und Ruderanlage, Ausfahrkörper, Lenz- und Sauganlagen sowie sonstige Außenbordsysteme außer Betrieb gesetzt werden.

(3) Die Einhaltung dieser Forderung während des Tauchereinsatzes ist von besonders belehrten Sicherheitsposten zu gewährleisten.

(4) Hilfsmaschinen, die den Taucher behindern oder gefährden, sind außer Betrieb zu setzen.

(5) Ist es erforderlich, die Propeller zu tören, darf es nur von Hand erfolgen.

(6) Liegt das zu untersuchende Schiff oder Boot im Päckchen, treffen alle genannten Sicherheitsmaßnahmen auch für alle Schiffe und Boote des gesamten Päckchens zu.

(7) Der Leiter des Tauchereinsatzes hat außerdem das Recht, für weitere in der Nähe liegende Schiffe die gleichen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

Tauchen in und an Wracks, gesunkener Kampftechnik, hydrotechnischen und ähnlichen Anlagen

76. (1) Vor dem Taucherabstieg sind die Taucher an einem Schiff oder Fahrzeug gleichen Typs oder an Hand von Modellen, Zeichnungen und Skizzen mit dem Arbeitsobjekt vertraut zu machen und auf Gefahrer hinzuweisen.

(2) Während des Taucherabstiegs muß ein einsatzbereiter Rettungstaucher eingesetzt sein.

(3) Der Taucherabstieg ist nur mit Signalleinensicherung gestattet.

77. Beim Abtauchen in die Innenräume von Wracks, gesunkener Kampftechnik, hydrotechnischen und ähnlichen Anlagen muß ein zweiter Taucher am Einstieg verbleiben und die Signal- oder Verbindungsleine des abtauchenden Tauchers führen.

78. (1) Lasten dürfen nur auf Anweisung des Tauchers gehievtt und gefiert werden.

(2) Der Taucher hat hierbei sorgfältig auf die Leine zu achten.

(3) Das Kommando zum Hieven oder Fieren darf der Taucher erst geben, wenn er an Oberdeck des Wracks einen Sicherheitsabstand eingenommen hat.

(4) Im Laderaum darf der Taucher nicht verbleiben, auch wenn eine Unterstellmöglichkeit besteht.

Sprengtaucherarbeiten

79. (1) Für die Ausbildung und für das Unterwassersprengen im KSK ist ein Offizier als Ausbilder festzulegen.
(2) Der Ausbilder für das Sprengen muß im Besitz der Qualifikation "Ausbilder für Unterwasserschwimmer" und der "Ausbildungsberechtigung militärische Sprengtechnik" sein.
(3) Für die Erteilung der "Unterwassersprengberechtigung" ist zusätzlich der Besitz der "Erteilungsberechtigung militärische Sprengtechnik" erforderlich.
(4) Grundlage sind die vorliegenden Bestimmungen und die Festlegungen der DV 052/0/005 Umgang mit Sprengmitteln sowie der A 052/1/014 Qualifikationsnachweise des Pionierwesens.

80. (1) Grundbedingungen für die Zulassung der Kampfschwimmer zur Ausbildung für das Unterwassersprengen sind der Erwerb der Qualifikationen "Unterwasserschwimmer" und "Sprengberechtigung Pionier der NVA".
(2) Für selbständige Unterwassersprengarbeiten ist die Qualifikation "Führungstaucher" erforderlich.

81. (1) Die Ausbildung ist auf der Grundlage des Programms für die Gefechtsausbildung in den Kampfschwimmereinheiten durchzuführen und endet mit dem erfolgreichen Abschluß der sprengpraktischen Übung 12 der A 052/1/014.
(2) Damit sind die Kampfschwimmer fachlich in der Lage und berechtigt, alle befohlenen Sprengtaucherarbeiten auszuführen.

82. (1) Während der Ausbildung der Kampfschwimmer für die Unterwassersprengberechtigung ist grundsätzlich ein Sprengboot (Kutter, Schute, Schlauchboot) einzusetzen.
(2) In dieser Periode dürfen Sprengtaucherarbeiten nur paarweise ausgeführt werden.

83. (1) Sowohl im Sprengboot als auch innerhalb der Kampfschwimmergruppe sind die Sprengmittel getrennt von den Zündmitteln zu lagern und zu transportieren.
(2) Von den Kampfschwimmern übernommene Spreng- und Zündmittel sind durch sie selbständig zu sichern und vor Verlust zu bewahren.

84. (1) Jede Sprengladung ist nach Möglichkeit mit zwei Zündern zu versehen.
(2) Das gilt nicht für Spezialladungen mit einem Zündkanal.
(3) Bei Sprengtaucherarbeiten ist es erlaubt, am Ufer die Sprengladung fertigzustellen, die Sprengladung mit dem Zünder zu verbinden und danach die fertiggestellte Ladung im Wasser zur Sprengstelle zu transportieren.
(4) Bei elektrischer Zündung ist es gestattet, die Zündleitung von der Zündsteile zum Sprengobjekt und umgekehrt zu verlegen.
(5) Die Sprengladungen sind am Sprengobjekt sicher zu befestigen und mit einer Boje zu versehen, wenn es die militärische Lage zuläßt.

85. (1) Es darf erst gesprengt werden, wenn alle Kampfschwimmer das Wasser verlassen oder im Wasser einen Mindestabstand zur Sprengstelle entsprechend Tabelle Ah/7 eingenommen haben.
(2) Taucherfahrzeuge und alle Hilfsfahrzeuge haben den Sicherheitsabstand, berechnet nach der Formel

$$r_s = 25 \sqrt{\frac{E}{h}}$$

einzunehmen, (Bei fließenden Gewässern ist nach Oberstrom auszuweichen.)

r_s - Sicherheitsradius in m, gemessen an der Wasseroberfläche
L - Ladung in kg
h - Eintauchtiefe der Sprengladung in m

Tabelle Ah/7 Sicherheitsabstände, die Taucher im Wasser von Unterwassersprengstellen haben müssen

Ladungstiefe in m	Minimalabstand in m
3	$90 \times L^{1/3}$
6	$120 \times L^{1/3}$
10	$150 \times L^{1/3}$
25	$170 \times L^{1/3}$
50	$190 \times L^{1/3}$

L - Ladung in kg

86. Versager sind nach einer Wartezeit von mindestens 15 min durch Auflegen geballter Ladungen zu sprengen.

87. (1) Um die Kampfschwimmer psychisch auf Unterwasserdetonationen vorzubereiten, ist halbjährlich ein Gewöhnungssprengen unter Wasser durchzuführen.

Maximale Ladungsgröße - 400 g.

Minimaler Sicherheitsabstand von der Ladung - 100 m.

(2) Der Kampfschwimmer hat hierbei im Wasser eine waagerechte Lage einzunehmen, bei der die Flossen in Richtung Sprengstelle zeigen.

(3) Die Aufenthaltstiefe muß größer sein als die Wassertiefe über der Sprengstelle.

(4) Natürliche Deckungen unter Wasser sind auszunutzen.

IV. Medizinische Sicherstellung

Allgemeines

88. (1) Verantwortlich für die medizinische Sicherstellung von Tauchereinsätzen im KSK ist der Leiter des Medizinischen Dienstes des KSK.

(2) Zur umfassenden Gewährleistung der medizinischen Sicherstellung untersteht ihm das Personal des medizinischen Dienstes.

(3) In seinem Zuständigkeitsbereich ist er für die materiell-medizinischen Mittel, die für die medizinische Sicherstellung von Tauchereinsätzen unter allen Bedingungen erforderlich sind, verantwortlich.

Grundsätze für die medizinische Sicherstellung von Tauchereinsätzen

89. Die medizinische Sicherstellung umfaßt:

- a) die Gesundheitsbefragung durch den Leiter des Tauchereinsatzes vor und nach Taucherabstiegen,
- b) die Durchsetzung und Kontrolle der Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der Bestimmungen für den Tauchdienst im KSK,
- c) die Erste Hilfe, die erste medizinische Hilfe bzw. die erste ärztliche Hilfe bei Schädigungen beim Tauchen.

- d) den Abtransport geschädigter Kampfschwimmer zu einer medizinischen Einrichtung der NVA oder des staatlichen Gesundheitswesens, die in der Lage sein muß, die Schädigung zu behandeln. Beim Transport sind die Hilfemaßnahmen im erforderlichen Umfang fortzusetzen.
- e) Maßnahmen der medizinischen Betreuung, abhängig von den Umständen und Erfordernissen des jeweiligen Tauchereinsatzes.

90. (1) Der Taucherarzt ist über die Aufgabenstellung zu Tauchereinsätzen zu informieren.

(2) Der Taucherarzt hat sich mit dem Charakter und den Besonderheiten der bevorstehenden Tauchereinsätze vertraut zu machen.

(3) Er hat auf Anordnung des Kommandeurs des KSK den Gesundheitszustand des für einen Einsatz vorgesehenen Personals einzuschätzen und über das Ergebnis Meldung zu erstatten.

Umfang der medizinischen Sicherstellung von Tauchereinsätzen

91. (1) Bei der Tauchergrundausbildung während der ersten vier Taucherabstiege sowie beim Tauchen in mittleren Tiefen über 20 m hat die medizinische Sicherstellung durch den Taucherarzt zu erfolgen.

(2) Für alle weiteren Tauchereinsätze wird der Umfang der medizinischen Sicherstellung durch den Taucherarzt festgelegt.

92. (1) Bei Tauchereinsätzen außerhalb des Stammobjektes hat der Taucherarzt nach Erhalt der Aufgabenstellung in Absprache mit dem Leiter des Tauchereinsatzes den notwendigen Umfang der medizinischen Sicherstellung festzulegen.

(2) Bei Tauchereinsätzen innerhalb des Stammobjektes, die durch den Berechtigten zur selbständigen medizinischen Sicherstellung sichergestellt werden, ist der Medizinische Punkt des KSK zum Erweisen der ersten medizinischen Hilfe bei Taucherunfällen und Tauchererkrankungen besetzt und arbeitsbereit zu halten.

93. (1) Auf Grund der Festlegungen beim Tauchen mit Luft nach dem Austauchverfahren II ist bei Tauchereinsätzen innerhalb des Stammobjektes bei einer Tauchtiefe von 10 bis 20 m die stationäre Taucherdruckkammer "PDK-2" des KSK in Betriebsbereitschaft zu versetzen.

(2) Bei Tauchtiefen über 20 m beim Tauchen innerhalb des Stammobjektes sowie bei Tauchtiefen über 10 m außerhalb des Stammobjektes ist eine einsatzbereite transportable Taucherdruckkammer DRÄGER mitzuführen oder die Betriebsbereitschaft der stationären Taucherdruckkammer auf einem Taucherschiff herzustellen.

(3) Diese Festlegungen gelten nicht für das Tauchen mit Sauerstoff.

Tauchermedizinische Qualifizierung und Ausbildung

94. (1) Die Angehörigen des KSK sind auf dem Gebiet der Tauchermedizin in Verantwortung des Leiters des Medizinischen Dienstes des KSK auszubilden und zu qualifizieren.

(2) Er selbst hat die Qualifikation eines Taucherarztes zu erwerben und sich durch geeignete Maßnahmen, wie Selbststudium, Konsultationen, Lehrgänge u. Ä., weiterzubilden.

(3) Er hat das ihm unterstellte Personal zielstrebig auf dem Gebiet der Tauchermedizin aus- und weiterzubilden und zu befähigen, Aufgaben zur medizinischen Sicherstellung von Tauchereinsätzen zu erfüllen.

95. Kampfschwimmer aller Qualifikationsstufen haben eine tauchermedizinische Ausbildung innerhalb der Tauchergrundausbildung zu absolvieren. Sie sind zur Selbsthilfe und gegenseitigen Hilfe bei Taucherunfällen und Tauchererkrankungen zu befähigen.

96. (1) Kampfschwimmer, die als "Ausbilder für Unterwasserschwimmer" vorgesehen sind, haben die "Zulassung zur selbständigen medizinischen Sicherstellung von Tauchereinsätzen" zu erwerben.

(2) Die Zulassung erteilt der Taucherarzt des KSK.

(3) Sie ist ein Jahr gültig und nach Ablauf dieser Frist durch eine Oberprüfung erneut zu erwerben.

Anpassungs- und Belastungstraining

97. (1) Um die Anpassungsfähigkeit des Organismus an die physiologischen Besonderheiten beim Tauchen zu erhalten, ist zur Sicherheit der Kampfschwimmer und für ihre Leistungsfähigkeit

unter Wasser ein systematisches Anpassungs- und Belastungstraining unter den für das KSK typischen Einsatzbedingungen zu gewährleisten.

(2) Vor dem Tauchen in mittleren Tiefen (Tauchtiefe von 30 bis 40 m) sind zur Gewöhnung und Anpassung jeweils drei Druckkammerabstiege durchzuführen.

98. (1) Taucherärzte, weitere Angehörige des medizinischen Dienstes und technisches Personal haben, wenn sie zur Hilfeleistung erkrankter Taucher in der Taucherdruckkammer eingesetzt werden, Trainings-Druckkammerabstiege abzuleisten (DV 052/0/002 Tabellen 8 und 10).

(2) Die Bereitschaft zur Hilfeleistung und Heilrekompression in der Taucherdruckkammer ist im KSK ständig zu gewährleisten.

Verpflegung

99. Die Verpflegung der Teilnehmer am Tauchdienst muß dem hohen Kalorienbedarf beim Tauchen entsprechen und in der Zusammensetzung, besonders hinsichtlich des Gehalts an Vitaminen und Spurenelementen, ausgewogen sein.

100. (1) Innerhalb der letzten 2 Stunden vor einem Taucherabstieg darf keine Hauptmahlzeit eingenommen werden.

(2) Bei geplanten Aufenthaltszeiten unter Wasser von mehr als 3 Stunden sollen die Taucher vor dieser Karenzzeit und nach dem Taucherabstieg, wenn möglich, warme Mahlzeiten erhalten.

(3) Vor Taucherabstiegen sind blähende Speisen (Kohl, Hülsenfrüchte, Ölsardinen, Bratkartoffeln) zu vermeiden.

101. (1) Getränke, insbesondere heißer, gesüßter Tee oder Bohnenkaffee, und kleine Mengen von Nahrungsmitteln können in Pausen zwischen Taucherabstiegen und bei langandauernden Dekompressionen in der Taucherdruckkammer eingenommen werden.

(2) Dabei darf der Druck in der Taucherdruckkammer nicht höher als 0, 24 MPa sein.

Kälteschutz

102. Zum Schutz der Kampfschwimmer vor starker Auskühlung und zur Verhütung von Unterkühlungen mit gesundheitsschädigenden und lebensbedrohlichen Auswirkungen ist bei jedem Taucherabstieg in Freigewässern Kälteschutzbekleidung zu tragen.

103. (1) Bei niedrigen Wassertemperaturen ist die Tauchzeit zu begrenzen.

(2) Entsprechend dem Grad des Kälteschutzes und der Wassertemperatur sind die Festlegungen der Tabelle Ah/3 einzuhalten.

Reinigung und Desinfektion der Taucherausrüstung

104. Die Reinigung und die Desinfektion der Taucherausrüstung sind als Hauptforderungen der Hygiene im Tauchdienst von den Kommandeuren durchzusetzen und zu kontrollieren.

105. (1) Alle Metall-, Gummi-, Plast- und Glasteile der Taucherausrüstung sind mindestens nach jedem Tauchereinsatz gründlich zu säubern.

(2) Taucherwollbekleidung ist abhängig vom Verschmutzungsgrad, grundsätzlich aber vor der Übergabe zur Nutzung durch andere Kampfschwimmer oder vor der Lagerung über einen längeren Zeitraum zu waschen oder chemisch reinigen zu lassen.

106. Die gesamte persönliche Taucherausrüstung ist zu desinfizieren oder sanitär zu behandeln, wenn sie von einem infektiös erkrankten Kampfschwimmer oder zu Taucherabstiegen in vergifteten, verunreinigten Gewässern genutzt worden ist.

107. (1) Nach Taucherabstiegen in verunreinigten Gewässern, vor der Übergabe zur Nutzung durch andere Kampfschwimmer und vor der Lagerung über einen längeren Zeitraum sind alle atemluftführenden Teile der Taucherausrüstung und Teile, die mit der Haut oder der Schleimhaut der Taucher in Berührung kommen, nach der Reinigung zu desinfizieren.

(2) Zur Desinfektion sind zu verwenden für

a) alle atemluftführenden Teile der Taucherausrüstung:

Optal (Propanol), 70 %;

b) die übrigen Teile der Taucherausrüstung:
Fesiaformlösung, 4 % oder Mersolat-D, 1 %.

(3) Nach der Desinfektion oder sanitären Behandlung sind alle Teile der Taucherausrüstung sorgfältig mit Trinkwasser zu spülen.

Atemlufthygiene

108. Eine hohe Qualität der Atemgase für Taucher ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Taucher sowie für die Einsatzbereitschaft der Taucherausrüstung und ist ständig zu gewährleisten.

109. Bei der Verwendung von Luft ist folgendes zu beachten:

- a) Bei der Nutzung der Taucherkompressoren sind die Betriebsanleitungen einzuhalten. Taucherkompressoren sind so aufzustellen, daß bei der Drucklufterzeugung keine Luftverunreinigungen angesaugt werden.
- b) Vor Inbetriebnahme eines neuen Taucherkompressors, nach Instandsetzungen am Verdichterteil und zu den Zeiten, die in den Betriebsanleitungen stehen, mindestens aber halbjährlich, sind zu jedem in Nutzung befindlichen Verdichter Luftanalysen mit anschließender Qualitätsbeurteilung der Atemluft durchzuführen.
Taucherkompressoren sind für die Erzeugung von Atemluft zu sperren, wenn bei einer Luftanalyse die Luftverunreinigungen über den maximal zulässigen Werten liegen (Tabelle Ah/8).
- c) In Druckluftbehältern gespeicherte Luft ist für Atemzwecke zu sperren, wenn sie geschmacklich wahrnehmbar, durch Staub- oder Ölrückstände verunreinigt oder durch Überlagerung qualitätsgemindert ist.
- d) In der Taucherdruckkammer darf die Kohlendioxidkonzentration 1 Vol.-% nicht übersteigen.
- e) Alle atemluftführenden Teile der Luftversorgungsanlagen und der Taucherausrüstung sind vorschriftsmäßig zu warten.
- f) Bei einsatzbereit gelagerten Tauchergeräten ist nach maximal 3 Monaten die Atemluft abzulassen und zu erneuern.

Tabelle Ah/8 Maximal zulässige Verunreinigungen der Atemluft für Tauchzwecke

Art der Verunreinigung	Maximalwert (umgerechnet auf Normaldruck)
Kohlendioxid	0,03 Vol.-%
Kohlenmonoxid	3,0 mg/m ³
Nitrosegase	0,5 mg/m ³
Kohlenwasserstoffe, umgerechnet auf Kohlenstoff	1,2 mg/m ³
Öl und feste Verunreinigungen	0,3 mg/m ³

110. Bei der Verwendung von Sauerstoff ist folgendes zu beachten:

- a) Bei der Nutzung der Umfüllanlagen sind die Betriebsanleitungen einzuhalten.
- b) Alle Atemgasführenden Teile der Umfüllanlage und des Tauchgerätes sind vorschriftsmäßig zu warten. Das schließt deren Belüftung und die Trocknung sowie Reinigung des Atembeutelinneren nach jedem Tauchereinsatz ein.
- c) Beim Betreiben der Tauchgeräte mit komprimiertem Sauerstoff ist nur industriell für Atemzwecke erzeugter Sauerstoff zu verwenden. Beim Betreiben mit sauerstoffabgebenden Massen sind diese Mittel sowie die Absorptionsmittel für alle Sauerstofftauchgeräte nach den Anwendungsrichtlinien der Hersteller und nach den Betriebsanleitungen für Tauchgeräte zu nutzen.
- d) Bei einsatzbereit gelagerten Sauerstoffvorratsbehältern und Sauerstofftauchgeräten ist nach maximal 3 Monaten der Sauerstoff abzulassen und zu erneuern.

V. Technische Sicherstellung

Allgemeines

111. (1) Verantwortlich für die materiell-technische Sicherstellung der Tauchereinsätze im KSK ist der Stellvertreter

des Kommandeurs für Technik und Ausrüstung.

(2) Ihm untersteht das Personal, das die Pflege, Wartung, Instandsetzung, Überprüfung und Zulassung der gesamten Tauchertechnik sowie die technische Sicherstellung von Tauchereinsätzen im KSK durchzuführen hat.

(3) In seinem Zuständigkeitsbereich ist er für die gesamten materiell-tauchertechnischen Mittel, die zur Durchführung und Sicherstellung von Tauchereinsätzen erforderlich sind, verantwortlich.

Grundsätze für die technische Sicherstellung von Tauchereinsätzen

112. Die technische Sicherstellung hat zu gewährleisten, daß

- a) die Tauchertechnik wie Tauchgeräte, Regler für die Tauchgeräte oder Kälteschutzbekleidung stets einsatzbereit ist,
- b) die materiell-technischen Mittel wie Begleitboote, Bootsmotoren, Sicherheits- und Orientierungsmittel, abhängig von der Aufgabe, für den Tauchereinsatz bereitgestellt werden,
- c) bei Taucherabstiegen, bei denen die Bereitschaft der Taucherdrukkammer erforderlich ist, diese funktionsbereit gehalten wird,
- d) die Erzeugung und Abgabe der Atemgase (Luft, Sauerstoff) für Taucherzwecke in der erforderlichen Qualität erfolgt.

113. (1) Die materiell-technischen Mittel für die Sicherstellung von Tauchereinsätzen im KSK sowohl vom Stammobjekt aus als auch bei Einsätzen außerhalb des Stammobjektes sind durch den Stellvertreterbereich für Technik und Ausrüstung auf Anforderung des Leiters des Tauchereinsatzes bereitzustellen.

(2) Der Umfang des Einsatzes der materiell-technischen Mittel für die Sicherstellung von Tauchereinsätzen ist konkret für jede einzelne Taucheraufgabe anzufordern.

114. Für die Sicherstellung von Tauchereinsätzen, für das Führen von Booten, für die Abgabe von Druckluft und Sauerstoff sowie für die technische Bedienung der Taucherdruckkammer dürfen nur Armeeangehörige mit entsprechender Ausbildung und nachgewiesener Qualifikation eingesetzt werden.

Nutzung der Taucherausrüstung im Kampfschwimmerkommando

115. (1) Im KSK darf nur Taucherausrüstung für den Kampfschwimmereinsatz genutzt werden, die im Stellenplan- und Ausrüstungsnachweis aufgeführt ist.
 (2) Ausnahmen, auch für Erprobung neuer Ausrüstung für den Kampfschwimmereinsatz, bedürfen der Anordnung des Stellvertreters des Ministers und Chefs der Volksmarine.

116. (1) Die Nutzung der Taucherausrüstung im KSK umfaßt deren Einsatz, Wartung sowie Lagerung.
 (2) Sie hat nach den für die Ausrüstung geltenden Rechtsvorschriften, militärischen Bestimmungen und Betriebsanleitungen zu erfolgen.
 (3) Bei der Nutzung ist ständig die Erhaltung oder schnelle Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Taucherausrüstung zu gewährleisten.

117. Die einzusetzende Taucherausrüstung ist von der Aufgabe und von den gegebenen Bedingungen abhängig. Der Leiter des Tauchereinsatzes hat sie festzulegen bzw. dem Kommandeur des KSK vorzuschlagen.

Oberprüfung der Taucherausrüstung

118. (1) Die Oberprüfung der Taucherausrüstung durch die Taucherwerkstatt des KSK auf Einhaltung der technischen Parameter laut den dafür geltenden Rechtsvorschriften und Bedienanleitungen hat periodisch nach einem durch den Kommandeur des KSK bestätigten Plan zu erfolgen.
 (2) Im Ergebnis der Oberprüfung sind die Tauchgeräte für den Einsatz zuzulassen.

119. (1) Die Taucherausrüstung hat jeder Kampfschwimmer selbst vor und nach dem Einsatz zu überprüfen.
 (2) Die Führungstaucher und der Leiter des Tauchereinsatzes sind für die ordnungsgemäße Oberprüfung der Taucherausrüstung durch das ihnen unterstehende Personal verantwortlich.

120. Ergeben sich während der Überprüfung Mängel an der Taucherausrüstung, sind diese durch den Prüfberechtigten sofort zu beseitigen.

Tabelle Ah/9 Prüfperioden für Tauchgeräte

Geräteart	Prüfperiode
Einschlauchregler	jährlich
Zweischlauchregler	halbjährlich
Regler CYKLON	jährlich
Regler MISTRAL	jährlich
Sauerstoffkreislauftauchgerät	vierteljährlich oder nach 15 Tauchstunden
Druckluftflaschen	5 Jahre
Sauerstoffflaschen	5 Jahre

121. (1) Die Zulassung der Tauchgeräte erfolgt durch den Prüfberechtigten für Drucklufttauchgeräte und Kreislauftauchgeräte des KSK.

(2) Die Zulassung muß im Gerätepaß oder in der Prüfkarte durch den Prüfberechtigten nach Abschluß der Überprüfung eingetragen werden. Erst dann sind die Tauchgeräte für den Einsatz zugelassen.

Instandsetzung der Taucherausrüstung

122. (1) Defekte an der Taucherausrüstung oder Verluste sind nach Abschluß des Tauchereinsatzes sofort dem Leiter des Tauchereinsatzes zu melden.

(2) Dieser hat über den Diensthabenden der Taucherwerkstatt eine sofortige Beseitigung des Schadens einzuleiten.

123. (1) Einmal jährlich sind alle im Einsatz befindlichen Tauchgeräte einer Hauptinstandsetzung zu unterziehen.

MW

Archivexample.

- (2) Während dieser Maßnahme ist das Tauchgerät zu zerlegen.
Alle Einzelteile sind auf Verschleiß zu überprüfen. Nach der
Instandsetzung hat eine Desinfektion zu erfolgen.
(3) Die Neuzulassung der Tauchgeräte erfolgt nach einer Ab-
schlußüberprüfung durch den Prüferechtigten für Tauchgeräte
des KSK.

VI. Schädigungen beim Tauchen sowie Rekompressionsverfahren

Dafür gilt der Anhang zur DV 052/0/002.

Ag 117 IV/01-44/232 -84